

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

A. Problem und Ziel

Mit der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1), liegt eine weitere Maßnahme zur Verwirklichung des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren vor, den der Rat der Europäischen Union am 30. November 2009 angenommen hat. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich stets für die Schaffung dieser gemeinsamen Mindeststandards innerhalb der Europäischen Union eingesetzt. In vielerlei Hinsicht entspricht das deutsche Jugendstrafverfahrensrecht bereits den Vorgaben der Richtlinie. Neben einigen deshalb nur punktuellen Änderungen sind bezüglich einzelner Regelungsbereiche aber komplexere Änderungen erforderlich, um die von der Richtlinie eröffneten Spielräume so gut wie möglich für fachlich angemessene und praxistaugliche Lösungen nutzen zu können. Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie bestimmt als Ende der Umsetzungsfrist den 11. Juni 2019.

B. Lösung

Die Umsetzung der Richtlinie soll mit dem vorliegenden Entwurf insbesondere durch Änderungen im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und punktuell in der Strafprozessordnung (StPO), dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und dem Gerichtskostengesetz (GKG) erfolgen.

Ein Schwerpunkt der Richtlinie (EU) 2016/800 betrifft das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand. Vor allem werden gegenüber dem geltenden Recht weitere Fälle notwendiger Verteidigung und neue Bestimmungen zum Zeitpunkt der Bestellung notwendig. Die Vorgaben dieser Richtlinie überschneiden sich aber für den Bereich der notwendigen Verteidigung zu einem erheblichen Teil mit denjenigen der parallel umzusetzenden Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1; L 91 vom 5.4.2017, S. 40). Auf deren

Umsetzung richtet sich der gesonderte Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung. Dieser sieht eine ganze Reihe wichtiger Neuregelungen im allgemeinen Strafverfahrensrecht vor, die den einschlägigen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 ebenfalls genügen und über den Generalverweis in § 2 Absatz 2 JGG auch im Jugendstrafverfahren Anwendung finden sollen. Für das JGG kann sich der vorliegende Entwurf insoweit auf einzelne Bestimmungen beschränken, die Besonderheiten des Jugendstrafrechts oder spezifischen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 Rechnung tragen. Hierbei ist unter anderem sicherzustellen, dass im Jugendstrafverfahren Freiheitsentzug als Strafe nur verhängt werden kann, wenn die beschuldigte junge Person zuvor über eine effektive Verteidigerunterstützung verfügte. Hinsichtlich des von der Richtlinie (EU) 2016/800 vorgesehenen Rechts auf „individuelle Begutachtung“ als eines weiteren ihrer Schwerpunkte soll nach dem vorliegenden Entwurf insbesondere konkret bestimmt werden, zu welchem Zeitpunkt die Jugendgerichtshilfe über die Einleitung eines Verfahrens zu unterrichten ist und unter welchen Voraussetzungen auch ohne einen vorherigen Bericht der Jugendgerichtshilfe die öffentliche Klage erhoben werden darf. Außerdem soll klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung verzichtbar ist. In Bezug auf die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen soll anknüpfend an das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) nunmehr mit Rücksicht auf die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 und deren Umsetzung – auch in anderen Bereichen – eine spezifische Regelung im JGG erfolgen, die entsprechende Änderungen des vorgenannten Gesetzes und der StPO zur Folge hat. Weitere Regelungen beziehen sich auf Informationspflichten gegenüber jungen Beschuldigten, auf entsprechende Informationspflichten gegenüber Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern beziehungsweise gegenüber einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person sowie auf deren jeweilige Rechte auf Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen und in der Hauptverhandlung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund ist zusätzlicher Erfüllungsaufwand lediglich für den Bereich der Bundespolizei im Zusammenhang mit der audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen zu erwarten. Dieser Erfüllungsaufwand ist jedoch als nicht relevant einzustufen. Denn bei der Einschätzung dieses Aufwands ist zu beachten, dass durch die Vorschriften des vorliegenden Entwurfs Erfüllungsaufwand allenfalls dadurch entsteht, dass die entsprechende Technik bereits zum 11. Juni 2019 und nicht, wie bislang durch das allgemeine Strafverfahrensrecht mit dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vorgesehen, erst zum 1. Januar 2020 bereitstehen muss. Für eine Übergangszeit soll jedoch die bereits vorhandene Technik genutzt werden.

Für die Länder und Kommunen kann Mehraufwand insbesondere entstehen auf Grund der Vorschriften zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen (insoweit wird auf die obigen Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für den Bund Bezug genommen), der Vorschriften zur grundsätzlich verpflichtenden Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung sowie der Vorschriften zur getrennten Unterbringung Jugendlicher von Erwachsenen in der Untersuchungshaft. Ob und in welchem Umfang ein Mehraufwand hier wirklich zu erwarten ist, hängt aber zum Teil davon ab, in welchem Maße die Praxis weitgehend, gegebenenfalls auch regional, schon auf Grund des bislang geltenden Rechts entsprechend den neuen Vorgaben verfährt. Der betroffene personelle und finanzielle Mehraufwand ist derzeit jedoch nicht konkret bezifferbar, da die beteiligten Länder und kommunalen Spitzenverbände hierzu keine ausreichenden konkreten Angaben gemacht haben. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Regelungsvorschläge des vorliegenden Entwurfs, insbesondere im Hinblick auf die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren, aber etwa auch im Hinblick auf Anwesenheitsrechte der gesetzlichen Vertreter und der Erziehungsberechtigten sowie auf die Pflichten zu deren Information, nur als Konkretisierungen des bereits geltenden Rechts zu betrachten sind. Insoweit sollen sie lediglich dokumentieren, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 sichergestellt ist.

F. Weitere Kosten

Die vorgeschlagenen Regelungen führen beim Bund allein für den Bereich der Bundespolizei zu weiteren Kosten, die jedoch nicht valide bezifferbar sind. Letzteres gilt auch für Kosten, die für den justiziellen Bereich der Länder auf Grund der vorgeschlagenen Regelungen entstehen können.

Insbesondere geht es dabei um die vorgesehenen Belehrungs- und Informationspflichten und um die Bestimmungen zur Erweiterung des Rechts der notwendigen Verteidigung, soweit diese über die in dem parallelen Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 für die StPO vorgesehenen Bestimmungen und die zumindest regional bereits geübte Praxis hinausgehen. Zudem entstehen grundsätzlich laufende Kosten für die Durchführung der audiovisuellen Vernehmungsaufzeichnung. Dabei folgt die Pflicht zur audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen von Beschuldigten unter 18 Jahren jedoch bereits aus dem bislang schon gesetzlich beschlossenen § 136 Absatz 4 StPO. Da

dieser nach dem vorliegenden Entwurf durch eine eigenständige Regelung im JGG mit sachlich beschränkterem Anwendungsbereich als bislang für das allgemeine Strafverfahrensrecht vorgesehen ersetzt werden soll, könnte sich insoweit in der Gesamtbilanz auf Grund des vorliegenden Entwurfs sogar eine Kosteneinsparung ergeben. Für den Bund (die Bundespolizei) sind insoweit jedenfalls keine relevanten Mehrkosten zu erwarten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 9. Oktober 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von
Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigelegt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normen-
kontrollrates ist als Anlage 3 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 980. Sitzung am 20. September 2019 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 4
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der
als Anlage 5 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von
Beschuldigten im Jugendstrafverfahren***

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist zweifelhaft, ob der Beschuldigte zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, sind die für Jugendliche geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden.“

2. § 38 Absatz 2 und 3 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 7 ersetzt:

„(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen und äußern sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

(3) Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 so zeitnah wie möglich berichtet werden, nach Maßgabe des § 46a jedenfalls so rechtzeitig, dass es vor einer Entscheidung zur Erhebung der Anklage berücksichtigt werden kann. In Haftsachen berichten die Vertreter der Jugendgerichtshilfe beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. Bei einer wesentlichen Änderung der nach Absatz 2 bedeutsamen Umstände führen sie nötigenfalls ergänzende Nachforschungen durch und berichten der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage auch dem Jugendgericht darüber.

(4) Ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe nimmt an der Hauptverhandlung teil, soweit darauf nicht nach Absatz 7 verzichtet wird. Entsandt werden soll die Person, die die Nachforschungen angestellt hat. Erscheint trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und ist kein Verzicht nach Absatz 7 erklärt worden, so kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen; § 51 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(5) Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wacht die Jugendgerichtshilfe darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilt sie dem Jugendgericht mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 übt sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn das Jugendgericht nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

arbeitet sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleibt sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nimmt sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(6) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.

(7) Das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft können auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3 und auf Antrag der Jugendgerichtshilfe auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 verzichten, soweit dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist. Der Verzicht ist der Jugendgerichtshilfe und den weiteren am Verfahren Beteiligten möglichst frühzeitig mitzuteilen. Im Vorverfahren kommt ein Verzicht insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass das Verfahren ohne Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossen wird. Der Verzicht auf die Anwesenheit eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung kann sich auf Teile der Hauptverhandlung beschränken. Er kann auch während der Hauptverhandlung erklärt werden und bedarf in diesem Fall keines Antrags.“

3. In § 43 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 38 Abs. 3 ist“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 6 und § 70 Absatz 2 sind“ ersetzt.
4. Der Überschrift des § 44 werden die Wörter „bei zu erwartender Jugendstrafe“ angefügt.
5. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a

Anklage vor Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe

Abgesehen von Fällen des § 38 Absatz 7 darf die Anklage auch dann vor einer Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe nach § 38 Absatz 3 erhoben werden, wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient und zu erwarten ist, dass das Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird. Nach Erhebung der Anklage ist der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Jugendgericht zu berichten.“

6. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Staatsanwalt“ durch die Wörter „die Jugendstaatsanwaltschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters“ durch die Wörter „der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen. Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Ist kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend, kann unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 7 Satz 1 ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden.“

7. Dem § 51 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Werden die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung ausgeschlossen, so ist für die Dauer ihres Ausschlusses von dem Vorsitzenden einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten. Dem Jugendlichen soll Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen. Die anwesende andere geeignete Person erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Wird keiner sonstigen anderen Person nach Satz 1 die Anwesenheit gestattet, muss ein für die

Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger Vertreter der Jugendhilfe anwesend sein.

(7) Sind in der Hauptverhandlung keine Erziehungsberechtigten und keine gesetzlichen Vertreter anwesend, weil sie binnen angemessener Frist nicht erreicht werden konnten, so gilt Absatz 6 entsprechend.“

8. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Neubeginn der Hauptverhandlung

Ergibt sich erst während der Hauptverhandlung, dass die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 68 Nummer 5 notwendig ist, so ist mit der Hauptverhandlung von neuem zu beginnen, wenn der Jugendliche nicht von Beginn der Hauptverhandlung an verteidigt war.“

9. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Stellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter“.

- b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „werden“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt, werden die Wörter „oder bei Untersuchungshandlungen anwesend zu sein“ gestrichen und werden die Wörter „den Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter“ durch die Wörter „den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „des gesetzlichen Vertreters“ werden durch die Wörter „der gesetzlichen Vertreter“ und das Wort „dem“ wird durch das Wort „den“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Untersuchungshandlungen, bei denen der Jugendliche ein Recht darauf hat, anwesend zu sein, namentlich bei seiner Vernehmung, ist den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern die Anwesenheit gestattet, soweit

1. dies dem Wohl des Jugendlichen dient und
2. ihre Anwesenheit das Strafverfahren nicht beeinträchtigt.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 sind in der Regel erfüllt, wenn keiner der in § 51 Absatz 2 genannten Ausschlussgründe und keine entsprechend § 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu behandelnde Missachtung einer zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnung vorliegt. Ist kein Erziehungsberechtigter und kein gesetzlicher Vertreter anwesend, weil diesen die Anwesenheit versagt wird oder weil binnen angemessener Frist kein Erziehungsberechtigter und kein gesetzlicher Vertreter erreicht werden konnte, so ist einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 im Hinblick auf diese Person erfüllt sind.“

- f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Richter kann diese Rechte dem“ durch die Wörter „Das Jugendgericht kann die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3“ und die Wörter „dem gesetzlichen Vertreter“ durch die Wörter „gesetzlichen Vertretern“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „dem“ durch das Wort „einem“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden die Wörter „dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter“ durch die Wörter „den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern“ ersetzt.
 - g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „sonstigen Verhandlung vor dem Richter wird der“ durch die Wörter „sonstigen gerichtlichen Verhandlung werden“ und die Wörter „den anwesenden“ durch das Wort „anwesende“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „einen Erziehungsberechtigten“ durch die Wörter „eine erziehungsberechtigte Person“ ersetzt.
10. § 67a wird wie folgt gefasst:

„§ 67a

Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter

- (1) Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter gerichtet werden.
- (2) Die Informationen, die der Jugendliche nach § 70a zu erhalten hat, sind jeweils so bald wie möglich auch den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern zu erteilen. Wird dem Jugendlichen einstweilig die Freiheit entzogen, sind die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter so bald wie möglich über den Freiheitsentzug und die Gründe hierfür zu unterrichten.
- (3) Mitteilungen und Informationen nach den Absätzen 1 und 2 an Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter unterbleiben, soweit
1. auf Grund der Unterrichtung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Jugendlichen zu besorgen wäre, insbesondere bei einer Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit des Jugendlichen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Absatz 4 Satz 1 oder 2,
 2. auf Grund der Unterrichtung der Zweck der Untersuchung erheblich gefährdet würde oder
 3. Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter binnen angemessener Frist nicht erreicht werden können.
- (4) Werden nach Absatz 3 weder Erziehungsberechtigte noch gesetzliche Vertreter unterrichtet, so ist eine andere für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Person zu unterrichten. Dem Jugendlichen soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen. Eine andere geeignete volljährige Person kann auch der für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige Vertreter der Jugendgerichtshilfe sein.
- (5) Liegen Gründe, aus denen Mitteilungen und Informationen nach Absatz 3 unterbleiben können, nicht mehr vor, so sind im weiteren Verfahren vorgeschriebene Mitteilungen und Informationen auch wieder an die betroffenen Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zu richten. Außerdem erhalten sie in diesem Fall nachträglich auch solche Mitteilungen und Informationen, die der Jugendliche nach § 70a bereits erhalten hat, soweit diese im Laufe des Verfahrens von Bedeutung bleiben oder sobald sie Bedeutung erlangen.
- (6) Für den dauerhaften Entzug der Rechte nach den Absätzen 1 und 2 findet das Verfahren nach § 67 Absatz 4 entsprechende Anwendung.“

11. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Vorsitzende bestellt dem Beschuldigten einen Verteidiger“ durch die Wörter „Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Verfahren gegen einen Erwachsenen ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegen würde,“.

c) In Nummer 2 werden die Wörter „dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter“ durch die Wörter „den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern“ ersetzt.

d) In Nummer 3 werden die Wörter „der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter“ durch die Wörter „die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter“ ersetzt und werden nach der Angabe „(§ 51 Abs. 4 Satz 2)“ die Wörter „oder die Anwesenheit einer anderen geeigneten volljährigen Person“ eingefügt.

e) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist.“

12. Nach § 68 werden die folgenden §§ 68a und 68b eingefügt:

„§ 68a

Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers

(1) In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Jugendlichen, der noch keinen Verteidiger hat, ein Pflichtverteidiger spätestens bestellt, bevor eine Vernehmung des Jugendlichen oder eine Gegenüberstellung mit ihm durchgeführt wird.

(2) Im Übrigen bleibt § 141 der Strafprozessordnung unberührt.

§ 68b

Vernehmungen und Gegenüberstellungen vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers

Abweichend von § 68a Absatz 1 dürfen im Vorverfahren Vernehmungen des Jugendlichen oder Gegenüberstellungen mit ihm vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers durchgeführt werden, soweit dies auch unter Berücksichtigung des Wohls des Jugendlichen

1. zur Abwehr schwerwiegender nachteiliger Auswirkungen auf Leib oder Leben oder die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist oder
2. ein sofortiges Handeln der Strafverfolgungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines sich auf eine schwere Straftat beziehenden Strafverfahrens abzuwenden.

Das Recht des Jugendlichen, jederzeit, auch schon vor der Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen, bleibt unberührt.“

13. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 70

Mitteilungen an amtliche Stellen“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „den Staatsanwalt“ durch die Wörter „die Jugendstaatsanwaltschaft“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Staatsanwalt“ durch die Wörter „der Jugendstaatsanwaltschaft“ und die Wörter „des sonst von der Mitteilung Betroffenen“ durch die Wörter „einer sonst von der Mitteilung betroffenen Person oder Stelle“ ersetzt.
- c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Von der Einleitung des Verfahrens ist die Jugendgerichtshilfe spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten. Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung muss die Unterrichtung spätestens unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen.

(3) Im Fall des einstweiligen Entzugs der Freiheit des Jugendlichen teilen die den Freiheitsentzug durchführenden Stellen der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Jugendgericht von Amts wegen Erkenntnisse mit, die sie auf Grund einer medizinischen Untersuchung erlangt haben, soweit diese Anlass zu Zweifeln geben, ob der Jugendliche verhandlungsfähig oder bestimmten Untersuchungshandlungen oder Maßnahmen gewachsen ist. Im Übrigen bleibt § 114e der Strafprozessordnung unberührt.“

14. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a

Unterrichtung des Jugendlichen

(1) Wenn der Jugendliche davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er Beschuldigter ist, so ist er unverzüglich über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens zu informieren. Über die nächsten anstehenden Schritte in dem gegen ihn gerichteten Verfahren wird er ebenfalls unverzüglich informiert, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird. Außerdem ist der Jugendliche unverzüglich darüber zu unterrichten, dass

1. nach Maßgabe des § 67a die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter oder eine andere geeignete volljährige Person zu informieren sind,
2. er in den Fällen notwendiger Verteidigung (§ 68) nach Maßgabe des § 141 der Strafprozessordnung und des § 68a die Mitwirkung eines Verteidigers und nach Maßgabe des § 70c Absatz 4 die Verschiebung oder Unterbrechung seiner Vernehmung für eine angemessene Zeit verlangen kann,
3. nach Maßgabe des § 48 die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht grundsätzlich nicht öffentlich ist und dass er bei einer ausnahmsweise öffentlichen Hauptverhandlung unter bestimmten Voraussetzungen den Ausschluss der Öffentlichkeit oder einzelner Personen beantragen kann,
4. er nach § 70c Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 58a Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 Satz 1 der Strafprozessordnung der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung in Bild und Ton an die zur Akteneinsicht Berechtigten widersprechen kann und dass die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere Stellen seiner Einwilligung bedarf,
5. er nach Maßgabe des § 67 Absatz 3 bei Untersuchungshandlungen von seinen Erziehungsberechtigten und seinen gesetzlichen Vertretern oder einer anderen geeigneten volljährigen Person begleitet werden kann,
6. er wegen einer mutmaßlichen Verletzung seiner Rechte durch eine der beteiligten Behörden oder durch das Gericht eine Überprüfung der betroffenen Maßnahmen und Entscheidungen verlangen kann.

(2) Soweit dies im Verfahren von Bedeutung ist oder sobald dies im Verfahren Bedeutung erlangt, ist der Jugendliche außerdem so früh wie möglich über Folgendes zu informieren:

1. die Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse und Bedürfnisse im Verfahren nach Maßgabe der §§ 38, 43 und 46a,

2. das Recht auf medizinische Untersuchung, das ihm nach Maßgabe des Landesrechts oder des Rechts der Polizeien des Bundes im Fall des einstweiligen Entzugs der Freiheit zusteht, sowie über das Recht auf medizinische Unterstützung, sofern sich ergibt, dass eine solche während dieses Freiheitsentzugs erforderlich ist,
3. die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Fall des einstweiligen Entzugs der Freiheit, namentlich
 - a) des Vorrangs anderer Maßnahmen, durch die der Zweck des Freiheitsentzugs erreicht werden kann,
 - b) der Begrenzung des Freiheitsentzugs auf den kürzesten angemessenen Zeitraum und
 - c) der Berücksichtigung der besonderen Belastungen durch den Freiheitsentzug im Hinblick auf sein Alter und seinen Entwicklungsstand sowie der Berücksichtigung einer anderen besonderen Schutzwürdigkeit,
4. die zur Haftvermeidung in geeigneten Fällen generell in Betracht kommenden anderen Maßnahmen,
5. die vorgeschriebenen Überprüfungen von Amts wegen in Haftsachen,
6. das Recht auf Anwesenheit der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter oder einer anderen geeigneten volljährigen Person in der Hauptverhandlung,
7. sein Recht auf und seine Pflicht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung nach Maßgabe des § 50 Absatz 1 und des § 51 Absatz 1.

(3) Wird Untersuchungshaft gegen den Jugendlichen vollstreckt, so ist er außerdem darüber zu informieren, dass

1. nach Maßgabe des § 89c seine Unterbringung getrennt von Erwachsenen zu erfolgen hat,
2. nach Maßgabe der Vollzugsgesetze der Länder
 - a) Fürsorge für seine gesundheitliche, körperliche und geistige Entwicklung zu leisten ist,
 - b) sein Recht auf Erziehung und Ausbildung zu gewährleisten ist,
 - c) sein Recht auf Familienleben und dabei die Möglichkeit, seine Erziehungsberechtigten und seine gesetzlichen Vertreter zu treffen, zu gewährleisten ist,
 - d) ihm der Zugang zu Programmen und Maßnahmen zu gewährleisten ist, die seine Entwicklung und Wiedereingliederung fördern, und
 - e) ihm die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu gewährleisten ist.

(4) Im Fall eines anderen einstweiligen Entzugs der Freiheit als der Untersuchungshaft ist der Jugendliche über seine dafür geltenden Rechte entsprechend Absatz 3 Nummer 2 zu informieren, im Fall einer polizeilichen Ingewahrsamnahme auch über sein Recht auf die von Erwachsenen getrennte Unterbringung nach den dafür maßgeblichen Vorschriften.

(5) § 70b dieses Gesetzes und § 168b Absatz 3 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(6) Sofern einem verhafteten Jugendlichen eine schriftliche Belehrung nach § 114b der Strafprozessordnung ausgehändigt wird, muss diese auch die zusätzlichen Informationen nach diesem Paragraphen enthalten.

(7) Sonstige Informations- und Belehrungspflichten bleiben von den Bestimmungen dieses Paragraphen unberührt.“

15. Der bisherige § 70a wird § 70b und in Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „seinem“ die Wörter „Alter und seinem“ eingefügt.

16. Nach § 70b wird folgender § 70c eingefügt:

„§ 70c

Vernehmung des Beschuldigten

(1) Die Vernehmung des Beschuldigten ist in einer Art und Weise durchzuführen, die seinem Alter und seinem Entwicklungs- und Bildungsstand Rechnung trägt.

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung kann die Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Andere als richterliche Vernehmungen sind in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn zum Zeitpunkt der Vernehmung die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, ein Verteidiger aber nicht anwesend ist. Im Übrigen bleibt § 136 Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung, auch in Verbindung mit § 163a Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung, unberührt. Wird die Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet, gilt § 58a Absatz 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.

(3) Eine Aufzeichnung in Bild und Ton nach Absatz 2 lässt die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Protokollierung von Untersuchungshandlungen unberührt. Wird eine Vernehmung des Beschuldigten außerhalb der Hauptverhandlung nicht in Bild und Ton aufgezeichnet, ist über sie stets ein Protokoll aufzunehmen.

(4) Ist oder wird die Mitwirkung eines Verteidigers zum Zeitpunkt einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung (§ 58 Absatz 2 der Strafprozessordnung) notwendig, ist diese für eine angemessene Zeit zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn ein Verteidiger nicht anwesend ist und kein Fall des § 68b vorliegt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verteidiger ausdrücklich auf seine Anwesenheit verzichtet hat.“

17. § 78 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften über die Anwesenheit des Angeklagten (§ 50), die Stellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter und deren Unterrichtung (§§ 67, 67a), die Mitteilungen an amtliche Stellen (§ 70) und die Unterrichtung des Jugendlichen (§ 70a) müssen beachtet werden.“

18. § 89c wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Hat der Jugendliche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, darf er mit jungen Gefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur untergebracht werden, wenn eine gemeinsame Unterbringung seinem Wohl nicht widerspricht. Mit Gefangenen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, darf er nur untergebracht werden, wenn dies seinem Wohl dient.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 trifft das Gericht. Die für die Aufnahme vorgesehene Einrichtung und die Jugendgerichtshilfe sind vor der Entscheidung zu hören.“

19. In § 92 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 67 Abs. 1 bis 3 und 5“ durch die Wörter „§ 67 Absatz 1, 2 und 5 und § 67a Absatz 1“ ersetzt.

20. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach der Angabe „38,“ die Angabe „46a,“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 48 Absatz 3 Satz 2),“.

- cc) In Nummer 5 wird nach der Angabe „72“ ein Komma und die Angabe „89c“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 9 werden die Wörter „des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters“ durch die Wörter „der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter“ und wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 2, § 51 Absatz 2 bis 7“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 68“ durch die Angabe „§§ 68, 68a“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „an amtliche Stellen“ eingefügt.
 - gg) Nach Nummer 11 werden die folgenden Nummern 11a bis 11c eingefügt:
 - „11a. die Unterrichtung des Jugendlichen (§ 70a),
 - 11b. Belehrungen (§ 70b),
 - 11c. die Vernehmung des Beschuldigten (§ 70c),“.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Richters“ durch das Wort „Gerichts“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Soweit es aus Gründen der Staatssicherheit geboten und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist, kann das Gericht anordnen, dass die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe unterbleibt und dass die in § 67 Absatz 1 und 2 genannten Rechte der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter ruhen.“
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ und wird das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
21. § 109 Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Von den Vorschriften über das Jugendstrafverfahren (§§ 43 bis 81a) sind im Verfahren gegen einen Heranwachsenden die §§ 43, 46a, 47a, 50 Absatz 3 und 4, die §§ 51a, 68 Nummer 1, 4 und 5, die §§ 68a, 68b, 70 Absatz 2 und 3, die §§ 70a, 70b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, die §§ 70c, 72a bis 73 und 81a entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen des § 70a sind nur insoweit anzuwenden, als sich die Unterrichtung auf Vorschriften bezieht, die nach dem für die Heranwachsenden geltenden Recht nicht ausgeschlossen sind.“
22. In § 110 Absatz 2 wird die Angabe „§ 89c“ durch die Wörter „§ 89c Absatz 1 und 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Dem § 136 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vernehmung des Beschuldigten kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Sie ist aufzuzeichnen, wenn

1. dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen oder
2. die schutzwürdigen Interessen von Beschuldigten, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden, durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können.

§ 58a Absatz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 311 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 70 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 70 Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Anmerkung zu Nummer 9005 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Auslagen für Sachverständige, die durch die Untersuchung eines Beschuldigten nach § 43 Abs. 2 JGG entstanden sind, werden nicht erhoben.“
2. In Nummer 9011 werden im Gebührentatbestand nach der Angabe „§ 81 StPO“ das Komma und die Angabe „§ 73 JGG“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

In § 107 Absatz 3 Nummer 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „(§ 191a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes),“ die Wörter „sowie für Sachverständige, die durch die Untersuchung eines Beschuldigten nach § 43 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes entstanden sind,“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202, 3630) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe b wird aufgehoben.
2. Artikel 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Artikel 3 Nummer 23 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Am 1. Januar 2020 treten in Kraft:
 - 1. Artikel 1 Nummer 16 § 70c Absatz 2 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes und
 - 2. Artikel 2.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1, im Folgenden nur noch: Richtlinie (EU) 2016/800). Diese Richtlinie ist Teil der Verwirklichung des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1), den der Rat der Europäischen Union am 30. November 2009 angenommen hat. Ablaufdatum der Umsetzungsfrist ist der 11. Juni 2019.

Dabei konzentriert sich der vorliegende Entwurf im Wesentlichen auf die besonderen Vorschriften für das Jugendstrafverfahren, die im Jugendgerichtsgesetz (JGG) zu treffen sind. Einzelne Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 zum Bereich der notwendigen Verteidigung überschneiden sich mit Vorgaben der ebenfalls zu dem betroffenen Paket gehörenden Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls vom 26. Oktober 2016 (ABl. L 297 vom 04.11.2016, S. 1), die bis zum 5. Mai 2019 umzusetzen war (ABl. L 91 vom 05.04.2017, S. 40). Mit dem diesbezüglichen Umsetzungsgesetz („zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“) sollen Vorschriften im allgemeinen Strafverfahrensrecht geschaffen werden, die zum Teil – wegen ihrer Anwendbarkeit über § 2 Absatz 2 JGG auch im Jugendstrafverfahren – gleichzeitig Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 umsetzen. Im Bereich der notwendigen Verteidigung bedarf es deshalb in dem vorliegenden Entwurf lediglich einzelner ergänzender oder spezifischer Bestimmungen für das Jugendstrafverfahren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800

Die Richtlinie (EU) 2016/800 hat zum Ziel, allen strafmündigen Kindern im Sinne ihrer Definition (Artikel 3 Unterabsatz 1 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/800), also Personen im Alter von unter 18 Jahren, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in einem Strafverfahren sind, bestimmte Mindestrechte zu garantieren. Mit den Regelungen soll gewährleistet werden, dass diese „Kinder“ die Strafverfahren verstehen und ihnen folgen können sowie in die Lage versetzt werden, ihr Recht auf ein faires Verfahren auszuüben. Die Regelungen betreffen diverse Aspekte des Jugendstrafverfahrens und reichen von Auskunfts-, Informations- und Anwesenheitsrechten über bestimmte Rechte beziehungsweise Garantien bei Freiheitsentzug bis hin zu allgemeinen Vorgaben zur Bearbeitung der Fälle, dem Schutz der Privatsphäre und zur Aus- und Fortbildung. Im Zentrum der Richtlinie (EU) 2016/800 steht die effektive Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (Artikel 6 und 18 der Richtlinie (EU) 2016/800). Weitere wichtige Regelungsgegenstände sind das Recht auf „individuelle Begutachtung“ (Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/800) und die audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung (Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/800).

Den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 entspricht die Rechtsstellung von Jugendlichen, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in einem Strafverfahren sind, zu erheblichem Teil bereits unter dem geltenden Recht. Der vorliegende Entwurf sieht die auf Grund der Richtlinie erforderlichen Ergänzungen, Änderungen und Klarstellungen vor durch Änderungen des JGG, der Strafprozessordnung (StPO), des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), des Gerichtskostengesetzes (GKG), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG; insoweit nur zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen gegenüber der Änderung des GKG) und des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens.

Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 beschreibt den Gegenstand der Richtlinie und bedarf keiner Umsetzung.

Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 legt den zeitlichen Anwendungsbereich der in der Richtlinie statuierten Rechte im Rahmen des Strafverfahrens, nämlich bis zum rechtskräftigen Abschluss des Erkenntnisverfahrens, fest und bedarf ebenfalls keiner Umsetzung. Dieser zeitliche Anwendungsbereich ist aber bei der Umsetzung der einzelnen Gewährleistungen der Richtlinie zu beachten.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 gilt deren Artikel 17 in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ab dem Zeitpunkt der Festnahme im Vollstreckungsmitgliedstaat. Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2016/800 erklärt in derartigen Verfahren die in den Artikeln 4, 5, 6, 8, 10 bis 15 und 18 der Richtlinie vorgesehenen Rechte und Regelungen für entsprechend anwendbar. Soweit diese Regelungen keine unmittelbare Entsprechung im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) besitzen, greift die dortige generelle Verweisung auf das JGG und die StPO (§ 77 Absatz 1 in Verbindung mit § 78 Absatz 1 IRG). Die zur Umsetzung der Richtlinie im allgemeinen Jugendstrafverfahrensrecht vorzunehmenden Änderungen werden daher auch im Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls wirksam. Im Übrigen sieht Artikel 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung mehrere Änderungen des IRG vor, die primär der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 dienen, damit gleichzeitig aber auch der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 6 und 17 der Richtlinie (EU) 2016/800.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 gilt die Richtlinie zum wesentlichen Teil – bedingt – weiter, wenn ein „Kind“ im Sinne der Richtlinie während des Verfahrens 18 Jahre alt wird. Darüber hinaus wird den Mitgliedstaaten in Erwägungsgrund 12 nahegelegt, die in der Richtlinie (EU) 2016/800 vorgesehenen Verfahrensgarantien auch dann anzuwenden, wenn sich das Verfahren gegen eine Person richtet, die eine Straftat als Jugendlicher („Kind“) begangen hat, bei „Eröffnung des Verfahrens“ aber bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat. Nach § 1 Absatz 2 JGG ist „Jugendlicher“ im Sinne der Vorschriften des JGG, wer „zur Zeit der Tat“ vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist. Maßgeblich ist damit das Alter zur Tatzeit; das Alter zur Zeit der strafrechtlichen Verfolgung ist insoweit ohne Bedeutung (allgemeine Meinung; vgl. Brunner/Dölling, JGG, 13. Auflage, 2018, § 1 Rn. 20 f.; Eisenberg, JGG, 20. Auflage, 2018, § 1 Rn. 7; Ostendorf-Ostendorf, JGG, 10. Auflage, 2016, § 1 Rn. 7; Meyer/Rössner/Trüg/Wulf-Rössner, JGG, 2. Auflage, 2014, § 1 Rn. 5; Diemer/Schatz/Sonnen-Sonnen, JGG, 7. Auflage, 2015, § 1 Rn. 19). Dadurch stellt bereits das geltende Recht sicher, dass die mit der Richtlinie (EU) 2016/800 festgelegten, zum Teil im nationalen Recht bereits bestehenden und zum Teil in nationales Recht umzusetzenden Verfahrensgarantien grundsätzlich immer dann zur Anwendung kommen, wenn Beschuldigte zur Zeit der Tat „Kinder“ waren, unabhängig von ihrem Alter bei Durchführung des Verfahrens. Dabei bedeutet das Wort „grundsätzlich“, dass bestimmte Verfahrensbestimmungen, die an die Minderjährigkeit anknüpfen, namentlich Beteiligungsrechte etc. von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern, mit Eintritt der Volljährigkeit der beschuldigten Person wegen der „Natur der Sache“ entfallen. Auch dies entspricht aber den Vorgaben von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800.

Soweit Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 vorsieht, dass die Richtlinie auch für Kinder gilt, die ursprünglich nicht Verdächtige oder beschuldigte Personen waren, aber während der Befragung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde zu Verdächtigen oder beschuldigten Personen werden, besteht kein Umsetzungsbedarf. Denn für das deutsche Strafverfahrensrecht ist anerkannt, dass nach pflichtgemäßer Beurteilung der Strafverfolgungsbehörde von der Zeugen- zur Beschuldigtenvernehmung übergegangen werden muss, wenn sich der Verdacht so verdichtet hat, dass eine als Zeuge belehrte Person ernstlich als Täter der untersuchten Straftat in Betracht kommt (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Juli 2007 – 1 StR 280/07, abgedruckt in NStZ 2008, 48; BGH, Beschluss vom 19. Oktober 2011, 1 StR 476/11, abgedruckt in NStZ-RR 2012, 49). Ab diesem Zeitpunkt sind alle dem Beschuldigten in dieser Eigenschaft zustehenden Rechte zu beachten. Dies gilt auch im Jugendstrafverfahren (vgl. § 2 Absatz 2 JGG).

Artikel 2 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 enthält für geringfügige Zuwiderhandlungen eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf das Stadium des Verfahrens vor einem in Strafsachen zuständigen Gericht. Für das Bußgeldverfahren nach dem OWiG ist hierdurch klargestellt, dass die Richtlinie erst auf das gerichtliche Verfahren Anwendung findet. Diese Einschränkung gilt jedoch nach Unterabsatz 2 der Vorschrift nicht, wenn der beschuldigten Person die Freiheit entzogen wird, und zwar unabhängig vom Stadium des Strafverfahrens. Neben den vorgeschlagenen Änderungen im JGG und in der StPO zur Umsetzung der Richtlinie entsteht daraus für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten kein gesonderter Umsetzungsbedarf. Dies gilt auch in

Bezug auf § 46 Absatz 6 OWiG. Soweit danach im Verfahren gegen Jugendliche von der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe abgesehen werden kann, wenn ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist, korrespondiert das geltende Recht mit der Ausnahme des Artikels 7 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2016/800. Zwar wird – in Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl – bei den meisten Ordnungswidrigkeiten die Nichtbeteiligung der Jugendgerichtshilfe die Regel bilden. Bei Besorgnis einer Fehlentwicklung wie zum Beispiel bei wiederholten Verstößen gegen die Schulpflicht, Zweifeln an der Verantwortlichkeit (§ 12 Absatz 1 Satz 2 OWiG) oder dann, wenn eine empfindliche Geldbuße in Betracht kommt, ist die Jugendgerichtshilfe aber auch im gerichtlichen Bußgeldverfahren heranzuziehen (vgl. KK OWiG-Lampe, 4. Auflage, 2014, § 46 Rn. 48; Seitz/Bauer, in: Göhler, OWiG, 17. Auflage, 2017, § 46 Rn. 34). Die in Artikel 5 des vorliegenden Entwurfs vorgesehene Änderung des OWiG dient insoweit nicht unmittelbar der Richtlinienumsetzung, sondern nur der Vermeidung von Wertungswidersprüchen im Hinblick auf die für das gerichtliche Verfahren notwendige Änderung des GKG durch Artikel 4.

Wenn in der Richtlinie von einem „Kind“ gesprochen wird, handelt es sich nach der Definition in Artikel 3 Unterabsatz 1 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 zunächst um „eine Person im Alter von unter achtzehn Jahren“. Nach Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/800 berührt die Richtlinie „die nationalen Vorschriften zur Bestimmung des Alters der Strafmündigkeit“ nicht. Insoweit bleibt es also bei der geltenden Rechtslage, nach der schuldunfähig ist beziehungsweise nicht vorwerfbar handelt, wer bei Begehung der Tat beziehungsweise einer Handlung noch nicht 14 Jahre alt ist (vgl. § 19 des Strafgesetzbuches – StGB, und § 12 Absatz 1 Satz 1 OWiG). Damit ist „Kind“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/800, wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, nach der einschlägigen Terminologie des deutschen Jugendstrafrechts also „Jugendlicher“ im Sinne des geltenden § 1 Absatz 2, 1. Alternative JGG. Auch insoweit bedarf es keiner Umsetzung. Wenn die Richtlinie auf Kinder abstellt, die „Verdächtige“ oder „beschuldigte Personen“ sind, wird aus Artikel 1 und der Regelung des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 deutlich, dass damit die gemeinsamen Mindestvorschriften für bestimmte Rechte vor und nach Anklageerhebung erfasst werden sollen. Für das deutsche Recht wird im Folgenden der einheitliche Begriff des Beschuldigten (der die „Verdächtigen“ im Sinne der Richtlinie mitumfasst) oder der des Jugendlichen verwendet.

Die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Unterabsatz 1 Nummer 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 bedürfen ebenfalls nicht der Umsetzung. Nach der einschlägigen Terminologie des deutschen Jugendstrafrechts handelt es sich dabei um die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter. Der betreffende Personenkreis wird durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) bestimmt.

Artikel 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt, dass für den Fall, dass Zweifel daran bestehen, ob eine Person das 18. Lebensjahr vollendet hat, diese Person im Hinblick auf die Gewährleistungen der Richtlinie als Jugendlicher („Kind“) zu behandeln ist. Wie nach geltendem Recht im Einzelnen zu verfahren ist, wenn nicht feststeht, ob der Beschuldigte zur Tatzeit noch Jugendlicher oder schon Heranwachsender beziehungsweise Erwachsener war, ist umstritten. Beispielsweise hat der Bundesgerichtshof (vgl. ZJJ 2007, S. 414) einen Anschluss als Nebenkläger nicht beanstandet, obwohl die Nebenklage gegen Jugendliche damals noch nicht zulässig war und das erstinstanzliche Gericht zu Gunsten eines „zum Tatzeitpunkt mindestens 17 und höchstens 25 Jahre“ alten Angeklagten bei der Sanktionsentscheidung im Zweifel davon ausgegangen war, dass der Angeklagte noch Jugendlicher war. Denn nach Ansicht des Bundesgerichtshofs gebietet eine Anwendung des Zweifelssatzes im Bereich der materiellen Sanktionsentscheidung nicht, auch bezüglich der Verfahrensvorschriften dasselbe zu unterstellen. Demgegenüber wird in der Literatur vertreten, dass der Grundsatz in dubio pro reo auch im Verfahrensrecht zu gelten habe (vgl. Eisenberg, JGG, 20. Auflage 2018, § 1 Rn. 11; so wohl auch Brunner/Dölling, JGG, 13. Auflage, 2018, § 1 Rn. 23). Nach anderer Literaturansicht komme es auf einen konkret-fiktiven Einzelfallvergleich (vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Rössner, JGG, 2. Auflage, 2014, § 1 Rn. 7) beziehungsweise eine „Abwägung im Einzelfall“ (vgl. Diemer/Schatz/Sonnen-Sonnen, JGG, 7. Auflage, 2015, § 1 Rn. 25) an. Um zu gewährleisten, dass im Zweifel die für Jugendliche geltenden Verfahrensvorschriften zur Anwendung kommen, soll § 1 JGG in einem neuen Absatz 3 an die Vorgaben von Artikel 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 angepasst werden. Für eine über die Anwendbarkeit der Verfahrensvorschriften hinausgehende Vorschrift besteht hingegen kein Regelungsbedarf, da die Richtlinie (EU) 2016/800 nicht das materielle Recht zum Gegenstand hat (vgl. Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2016/800) und die etablierten Prinzipien zur differenzierten Behandlung von Zweifelsfällen in materiell-rechtlicher Hinsicht durch die gesetzliche Fiktion nicht berührt werden sollen.

Einer Umsetzung bedarf es nicht, dass nach Erwägungsgrund 13 zur Altersbestimmung eine medizinische Untersuchung nur „als letztes Mittel und unter strikter Achtung der Rechte des Kindes, seiner körperlichen Unversehrtheit und der Menschenwürde durchgeführt werden“ sollte. Bereits § 43 Absatz 2 Satz 1 JGG erlaubt Untersuchungen des Beschuldigten nur, soweit sie erforderlich sind. Die konkrete Zulässigkeit einer körperlichen Untersuchung richtet sich darüber hinaus nach den §§ 81a, 81b StPO in Verbindung mit § 2 Absatz 2 JGG, da nach allgemeiner Auffassung allein § 43 Absatz 2 JGG keine ausreichende Rechtsgrundlage darstellt (vgl. BGHSt 8, 144–148 [zu § 81 StPO]; Brunner/Dölling, JGG, 13. Auflage, 2018, § 43 Rn. 18; Eisenberg, JGG, 20. Auflage, 2018, § 43 Rn. 39; Ostendorf-Sommerfeld, JGG, 10. Auflage, 2016, § 43 Rn. 25; Meyer/Rössner/Trüg/Wulf-Blessing/Weik, JGG, 2. Auflage, 2014, § 43 Rn. 59). Auch bei körperlichen Untersuchungen nach § 81a StPO und Maßnahmen nach § 81b StPO ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl. BVerfGE 17, 108, 117 [zu § 81a StPO]; vgl. VG Regensburg StV 12, 8–9 [zu § 81b StPO]). Damit trägt das geltende Recht Erwägungsgrund 13 bereits ausreichend Rechnung.

Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 bestimmt das Recht des Jugendlichen auf Unterrichtung über seine Rechte und seine Stellung im Verfahren. Damit soll sichergestellt werden, dass der Jugendliche die Rechte, die ihm nach dieser Richtlinie zukommen, auch wahrnehmen kann. Um dies zu gewährleisten, muss er in einem ersten Schritt Kenntnis von diesen Rechten erlangen, also darüber informiert werden.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 als Grundregel muss die Belehrung über die betroffenen Rechte und die allgemeinen Aspekte der Durchführung des Verfahrens – im Einklang mit der Richtlinie 2012/13/EU („... über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren“) – umgehend erfolgen, sobald der Jugendliche davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er verdächtigt oder beschuldigt ist. Nach § 136 Absatz 1 StPO in Verbindung mit § 2 Absatz 2 JGG, ist jeder Beschuldigte über seine besonders wichtigen Verfahrensrechte vor der Vernehmung zu informieren. Auch die in Umsetzung der Richtlinie 2012/13/EU geschaffenen weitergehenden Belehrungspflichten gelten im Jugendstrafverfahren bereits (§ 67a JGG und die betroffenen StPO-Vorschriften über den Generalverweis in § 2 Absatz 2 JGG). Die bestehenden Vorschriften umfassen aber keinesfalls die Information zu all den vielfältigen von der Richtlinie (EU) 2016/800 garantierten Rechten. Um den von Artikel 4 dieser Richtlinie vorgegebenen umfassenden Informationspflichten Rechnung zu tragen, soll deshalb im JGG selbst mit dem neuen § 70a JGG-E eine den Vorgaben entsprechende Regelung dazu geschaffen werden. Dabei soll § 70a Absatz 1 Satz 1 und 2 JGG-E auch Grundbestimmungen enthalten, die mit dem Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 korrespondieren.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/800 müssen Jugendliche gleichfalls umgehend auf weitere Rechte aus dieser Richtlinie hingewiesen werden, sobald ihnen mitgeteilt wird, dass sie verdächtigt sind beziehungsweise beschuldigt werden. Diese Rechte werden in den Unterbuchstaben i bis v aufgezählt.

Unterbuchstabe i verlangt die Information über das Recht auf Unterrichtung des Trägers der elterlichen Verantwortung gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/800. Dies soll mit § 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 JGG-E umgesetzt werden.

Unterbuchstabe ii fordert die Belehrung über das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/800. Diese Belehrung ist bis jetzt über § 2 Absatz 2 JGG in Verbindung mit § 136 Absatz 1 StPO und § 163a Absatz 4 StPO auch für Jugendliche anwendbar geregelt. Die Umsetzung der einschlägigen Belehrungspflicht unter Berücksichtigung der auf Grund der Richtlinie (EU) 2016/1919 und von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/800 erforderlichen Änderungen des Rechts der Verteidigung im allgemeinen und im Jugendstrafverfahren soll in § 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 JGG-E erfolgen.

Unterbuchstabe iii verlangt die Information des Jugendlichen über sein Recht auf Schutz seiner Privatsphäre gemäß Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/800. Dies soll in § 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 JGG-E umgesetzt werden, da es eine einschlägige explizite Belehrungspflicht bislang nicht gibt.

Unterbuchstabe iv soll durch § 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 JGG-E umgesetzt werden. Unterbuchstabe iv fordert eine Belehrung über das Recht des Jugendlichen auf Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung in anderen Phasen des Verfahrens als der Gerichtsverhandlung, also etwa bei polizeilichen Vernehmungen, und bezieht sich insoweit auf Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/800.

Unterbuchstabe v bedarf keiner eigenständigen Umsetzung. Nach dieser Vorschrift muss eine Belehrung über das Recht auf Prozesskostenhilfe erfolgen, was sich wiederum auf Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2016/800 bezieht. Allerdings wird das Rechtsinstitut der Prozesskostenhilfe im deutschen Strafverfahren durch das Recht auf einen Pflichtverteidiger im Rahmen der notwendigen Verteidigung ersetzt. Dies entspricht auch der Einordnung im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe in Strafverfahren. Deshalb wird Unterbuchstabe v durch die Belehrung über das Recht auf einen (Pflicht-) Verteidiger nach § 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 JGG-E (primär zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe a Unterbuchstabe ii der Richtlinie (EU) 2016/800) mit abgedeckt.

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/800 enthält weitere Informationspflichten. Diesen muss im Gegensatz zu denen unter Buchstabe a nicht umgehend bei der Bekanntgabe der Beschuldigteneigenschaft nachgekommen werden, sondern in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens. Buchstabe b soll vornehmlich durch § 70a Absatz 2 JGG-E umgesetzt werden.

Unterbuchstabe i in der Auflistung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/800 statuiert die Pflicht zur Unterrichtung über das Recht auf eine individuelle Begutachtung nach Maßgabe des Artikels 7 der Richtlinie (EU) 2016/800. Operationalisierbar im deutschen Jugendstrafverfahren wird eine solche Unterrichtung durch den Verweis auf die Vorschriften zur diesbezüglichen Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe. Die dem entsprechende Umsetzung soll mit § 70a Absatz 2 Nummer 1 JGG-E erfolgen.

Gemäß Unterbuchstabe ii muss auch über das Recht auf eine medizinische Untersuchung und gegebenenfalls auf medizinische Unterstützung im Fall des einstweiligen Entzugs der Freiheit informiert werden. Dies soll vorliegend unter Berücksichtigung des insoweit einschlägigen Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/800 in § 70a Absatz 2 Nummer 2 JGG-E umgesetzt werden.

Gemäß Unterbuchstabe iii muss auch eine Unterrichtung über die Rechte aus Artikel 10 und 11 der Richtlinie (EU) 2016/800 erfolgen, namentlich über das Recht auf Begrenzung des Freiheitsentzugs und die Anwendung alternativer Maßnahmen einschließlich des Rechts auf regelmäßige Haftüberprüfung. Dies soll in § 70a Absatz 2 Nummer 3, 4 und 5 JGG-E umgesetzt werden.

Der Jugendliche muss außerdem gemäß Unterbuchstabe iv über das Recht auf Begleitung durch seine Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zur Gerichtsverhandlung nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 unterrichtet werden. Die Umsetzung erfolgt mit § 70a Absatz 2 Nummer 6 JGG-E.

Gemäß Unterbuchstabe v muss in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens ferner über das Recht des Jugendlichen, bei der Hauptverhandlung anwesend zu sein, informiert werden. Die Umsetzung erfolgt hier in § 70a Absatz 2 Nummer 7 JGG-E unter Verweis auf das bereits nach geltendem Recht bestehende Anwesenheitsrecht (zugleich Anwesenheitspflicht) des Jugendlichen, wie es sich aus § 50 Absatz 1 JGG sowie den Bestimmungen zur zeitweiligen Ausschließung in § 51 Absatz 1 JGG ergibt.

Unterbuchstabe vi verlangt – als weiterer Unterfall von Buchstabe b ebenfalls in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens – eine Informierung über das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf wegen angenommener Verletzung eines der von der Richtlinie gewährleisteten Rechte. Zur (im Hinblick auf die bereits bestehenden Rechtsbehelfsbelehrungspflichten: weiteren) Umsetzung soll hier mit § 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 JGG-E eine generelle Belehrungspflicht zu Rechtsbehelfen vorgesehen werden, und zwar bereits zusammen mit den sonstigen Belehrungen bei der ersten Bekanntgabe der Beschuldigteneigenschaft, also mit den Belehrungen nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/800. Damit werden etwa unspezifische Rechtsbehelfe wie die Dienstaufsichtsbeschwerde abgedeckt, über die vernünftigerweise nicht bei jeglicher Verfahrensmaßnahme jeweils gesondert im betroffenen Verfahrensstadium belehrt werden kann. Die jeweilige Pflicht zur Belehrung über spezifische Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die bereits nach geltendem Recht gesetzlich vorgeschrieben ist (siehe insbesondere § 35a StPO), bleibt von der generellen Rechtsbehelfsinformation am Verfahrensbeginn unberührt. Dies soll in § 70a Absatz 7 JGG-E ausdrücklich klargestellt werden. Auch die Richtlinie (EU) 2016/800 geht von einer gesonderten Belehrung zu spezifischen Rechtsbehelfen aus, wie die in ihrem Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe b Unterbuchstabe iii genannte Information zu Haftüberprüfungen zeigt (vgl. die diesbezügliche Umsetzung in § 70a Absatz 2 Nummer 5 JGG-E).

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt die Unterrichtung des Jugendlichen über das Recht auf besondere Behandlung während eines Freiheitsentzugs gemäß Artikel 12 der

Richtlinie (EU) 2016/800. Diese Informationspflicht soll zunächst in Bezug auf die Untersuchungshaft, die auch den Ausgangsgegenstand der Vorgaben von Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/800 bildet (vgl. dessen Absätze 1, 3, 4 und 5 Unterabsatz 1 gegenüber den Absätzen 2 und 6 sowie Absatz 5 Unterabsatz 2 und 3), durch § 70a Absatz 3 JGG-E umgesetzt werden. § 70a Absatz 3 JGG-E führt die betroffenen Gewährleistungen im Einzelnen als Gegenstände der Unterrichtungspflicht auf: in seiner Nummer 1 – korrespondierend mit Artikel 12 Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 – das Recht auf getrennte Unterbringung von Erwachsenen und in seiner Nummer 2 die einzelnen weiteren Gewährleistungen aus Artikel 12 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis e und Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/800. Die Informationspflicht bezüglich des letztgenannten Absatzes 6 ist dabei mitumfasst von der vorgeschlagenen Formulierung von § 70a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c JGG-E. § 70a Absatz 4 JGG-E, korrespondierend mit Artikel 12 Absatz 2 und 5 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/800, sieht entsprechende Informationspflichten auch für andere Arten des Freiheitsentzugs als die Untersuchungshaft vor, dabei für den Polizeigewahrsam auch die Informationspflicht bezüglich des Rechts auf von Erwachsenen getrennte Unterbringung.

Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 stellt Vorgaben zur Art und Weise der vorzunehmenden Unterrichtungen auf: schriftlich oder mündlich in einfacher und verständlicher Sprache. Die Erteilung der Informationen ist „im Einklang mit dem im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren für Aufzeichnungen“ zu dokumentieren. Die Umsetzung erfolgt durch § 70a Absatz 5 JGG-E. Dieser bestimmt für die hier betroffenen Informationspflichten – auch soweit sie keine „Belehrungen“ im engeren Sinne darstellen – die entsprechende Geltung von § 70b JGG-E (bislang § 70a JGG, unter anderem zur Art und Weise von Belehrungen) und von § 168b StPO (Dokumentation von Belehrungen vor der Vernehmung), die den Anforderungen der Richtlinie genügen.

Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt, dass dann, wenn Jugendlichen eine schriftliche Erklärung der Rechte gemäß der Richtlinie (EU) 2012/13 („Letter of Rights“ nach § 114b StPO) ausgehändigt wird, darin auch ein Hinweis auf die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Rechte enthalten sein muss. Dies wird durch eine entsprechende Vorschrift in § 70a Absatz 6 JGG-E sichergestellt. Die praktische Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe obliegt den Ländern.

Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/800 bestimmt ein Recht des Jugendlichen auf Information des Trägers elterlicher Verantwortung. Nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 sind sämtliche dem Jugendlichen gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 zu erteilenden Informationen möglichst rasch auch dem Träger der elterlichen Verantwortung, nach der herkömmlichen Terminologie des deutschen Jugendstrafrechts also den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern (vgl. § 67 JGG), mitzuteilen. Das JGG enthält einschlägige Regelungen bislang in § 67 Absatz 2 JGG und in § 67a JGG, der zur Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1) erst mit dem Zweiten Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 27. August 2017 (BGBl. I. S. 3295) geschaffen wurde. Der jetzt geltende § 67a JGG bezieht sich aber lediglich auf Fälle des Freiheitsentzugs und die diesbezügliche Unterrichtung. § 67 Absatz 2 JGG wiederum könnte zwar grundsätzlich zur Begründung der hier betroffenen Informationspflichten herangezogen werden, wenn man „Mitteilungen“ als Oberbegriff auch für diese Informationen versteht; er unterliegt aber nicht wie § 67a JGG und die Gewährleistungen des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2016/800 ausdrücklich normierten Ausnahmeregelungen. Deshalb soll mit einem neugefassten § 67a JGG-E eine umfassende Regelung zur passgenauen Umsetzung erfolgen, bezüglich Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 konkret in § 67a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 JGG-E.

Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 regelt die mit Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 korrespondierenden Ausnahmen, in denen die Informationen nicht dem Träger elterlicher Verantwortung, sondern einem anderen von dem Jugendlichen benannten und von der zuständigen Behörde akzeptierten geeigneten Erwachsenen zu erteilen sind. Diese Vorgaben sollen in § 67a Absatz 3 und 4 JGG-E umgesetzt werden.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/800 kann von Absatz 1 abgewichen werden, wenn eine Übermittlung der Informationen an den Träger der elterlichen Verantwortung dem Kindeswohl abträglich wäre. Eine ähnliche Ausnahme ist bereits in dem geltenden § 67a Absatz 2 JGG enthalten,

wonach eine im Falle des Freiheitsentzugs des Jugendlichen gemäß § 67a Absatz 1 JGG vorgesehene Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 4 Satz 1 und 2 JGG dann unterbleiben kann, wenn auf Grund der Unterrichtung eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls zu besorgen wäre. Diese Ausnahme soll nun in § 67a Absatz 3 Nummer 1 JGG-E verschoben und an die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/800 angepasst werden.

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/800 lässt für den Fall, dass eine Unterrichtung der Träger der elterlichen Verantwortung nicht möglich ist, weil sie trotz Vornahme der jeweils auf den Einzelfall bezogen angemessenen Anstrengungen nicht erreicht werden können oder ihre Identität nicht bekannt ist, eine weitere Abweichung von Absatz 1 zu. Die Umsetzung soll in § 67a Absatz 3 Nummer 3 JGG-E erfolgen.

Schließlich ist eine Abweichung von Absatz 1 gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/800 dann möglich, wenn auf Grund objektiver und tatsächlicher Umstände das Strafverfahren erheblich gefährdet wäre. Eine vergleichbare ausdrückliche Ausnahme findet sich im geltenden § 67a Absatz 3 JGG, wobei die dortige Regelung bislang allein auf den Freiheitsentzug bezogen ist. Sie soll nun in § 67a Absatz 3 Nummer 2 JGG-E transferiert und an die betreffenden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 angepasst werden.

Benennt der Jugendliche keinen geeigneten anderen Erwachsenen oder wird die benannte Person von der zuständigen Behörde (beziehungsweise dem zuständigen Gericht) nicht akzeptiert, so bestellt diese nach Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 unter Berücksichtigung des Kindeswohls einen anderen geeigneten Erwachsenen, dem die in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 genannten Informationen zu erteilen sind. Nach Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 kann dies auch ein Vertreter einer Behörde oder einer anderen für den Schutz oder das Wohlergehen von Kindern verantwortlichen Einrichtung sein. Die Umsetzung soll in § 67a Absatz 4 JGG-E erfolgen.

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 ist bei Wegfall der zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie (EU) 2016/800 führenden Umstände jede der dem Jugendlichen nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 zu erteilenden und weiterhin erheblichen Informationen auch dem Träger der elterlichen Verantwortung zu übermitteln. Die Umsetzung soll über § 67a Absatz 5 JGG-E erfolgen.

Der in Artikel 6 Absatz 1, Erwägungsgrund 25 Satz 1 und Erwägungsgrund 26 der Richtlinie (EU) 2016/800 enthaltene Verweis auf das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gemäß der Richtlinie 2013/48/EU bedarf nicht der Umsetzung. Die betreffende Richtlinie ist durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) bereits vollständig umgesetzt worden. Neben dem zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 bis 4 der Richtlinie 2013/48/EU neu eingefügten § 67a JGG sind über § 2 Absatz 2 JGG auch die übrigen in der Richtlinie 2013/48/EU festgelegten, von den allgemeinen Vorschriften entweder umfassten oder in diesen umgesetzten Mindestvorschriften im Jugendstrafverfahren bereits anzuwenden. Das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gemäß der Richtlinie 2013/48/EU wird durch die Richtlinie (EU) 2016/800 und deren Umsetzung nicht beeinträchtigt (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2016/800).

Mit der in Artikel 6 Absatz 2 bis 8 geregelten Unterstützung durch einen Rechtsbeistand geht die Richtlinie (EU) 2016/800 erheblich über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand im Sinne der Richtlinie 2013/48/EU hinaus. Während § 137 Absatz 1 Satz 1 StPO das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand dadurch gewährleistet, dass sich der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens des Beistands eines Verteidigers bedienen kann, haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800, der als Programmsatz keiner selbständigen Umsetzung bedarf, sicherzustellen, dass Beschuldigte nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8 durch einen Rechtsbeistand unterstützt werden, damit sie die Verteidigungsrechte wirksam wahrnehmen können. Nach der einschlägigen Terminologie des deutschen Jugendstrafrechts handelt es sich bei der zu gewährleistenden Unterstützung durch einen Rechtsbeistand um notwendige Verteidigung.

Nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 müssen Beschuldigte die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand unverzüglich erhalten, wenn sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie Verdächtige oder beschuldigte Personen sind, in jedem Fall zu den in dem Absatz ausdrücklich genannten Zeitpunkten.

Die einschlägigen Bestimmungen des JGG und der nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 JGG anwendbaren StPO decken bislang nicht alle der nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 zwingend vorgesehenen Zeitpunkte der Bestellung eines Pflichtverteidigers ab.

Nach Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/800 ist die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand bereits vor der Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden zu gewährleisten. Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/800 betrifft die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand bei bestimmten Ermittlungsmaßnahmen. Danach ist die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand bei Identifizierungs- und Vernehmungsgegenüberstellungen sowie Tatortrekonstruktionen zu gewährleisten. Demgegenüber wird nach dem noch geltenden Recht dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, nach § 141 Absatz 1 StPO ein Verteidiger bestellt, sobald er als Angeschuldigter gemäß § 201 StPO zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert wird. Nach § 141 Absatz 3 Satz 1 StPO kann der Verteidiger auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden. Die Staatsanwaltschaft beantragt dies, wenn nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Absatz 1 und 2 StPO notwendig sein wird. Damit ist derzeit nicht gewährleistet, dass der Beschuldigte in Fällen, in denen die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, von einem Verteidiger unterstützt wird, wenn er befragt oder eine Gegenüberstellung durchgeführt wird. Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 sieht der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vor, dass in Fällen notwendiger Verteidigung bei Vernehmungen und bei Gegenüberstellungen im Vorverfahren ein Pflichtverteidiger – soweit eine Bestellung zu diesem Zeitpunkt nicht anderweitig veranlasst ist – von Amts wegen lediglich dann zu bestellen ist, wenn „auf Grund der Umstände des Einzelfalls, namentlich der Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten“ die Mitwirkung eines Verteidigers im Verfahren erforderlich ist (§ 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StPO-E). Die Richtlinie (EU) 2016/800 sieht „Kinder“, also unter 18-jährige Beschuldigte, jedoch generell als besonders schutzbedürftig an. Sie verlangt deshalb grundsätzlich deren effektive Unterstützung durch einen Rechtsbeistand und nicht lediglich die Gewährleistung einer effektiven Wahrnehmung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand mit Offenheit für die Berücksichtigung einer Erforderlichkeit im Interesse der Rechtspflege (vgl. Artikel 6 Absatz 2 und Erwägungsgrund 25 der Richtlinie (EU) 2016/800 gegenüber Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 a. E. der Richtlinie (EU) 2016/1919). Deshalb wird für Vernehmungen und Gegenüberstellungen im Vorverfahren hier mit § 68a Absatz 1 JGG-E für das Jugendstrafverfahren eine stringendere Regelung zur Bestellung eines Pflichtverteidigers von Amts wegen vorgesehen. Die neben Vernehmungen und Gegenüberstellungen in der Richtlinie genannten Tatortrekonstruktionen beziehungsweise Tatrekonstruktionen sind in der Strafprozessordnung zwar nicht ausdrücklich geregelt, können aber auf die Generalklausel der §§ 161, 163 StPO gestützt werden, die auch eine Anwesenheit des Beschuldigten grundsätzlich zulässt. Eine ausdrückliche Regelung dieser Ermittlungsmaßnahme verlangt die Richtlinie nicht. Zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten ist dies auch nicht erforderlich. Denn dient die Tatortrekonstruktion auch dazu, dem Beschuldigten konkrete Fragen stellen zu können, wie dies Erwägungsgrund 25 der Richtlinie 2013/48/EU für das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand annimmt, stellt diese Ermittlungsmaßnahme auch eine Vernehmung des Beschuldigten dar. Da dann bereits aus diesem Grund die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand zu gewährleisten ist, bedarf es einer gesonderten Bestellungsregelung bei Tatortrekonstruktionen nicht. Die in § 68a Absatz 1 JGG-E vorgesehene Beschränkung der Pflichtverteidigerbestellung vor Vernehmungen und Gegenüberstellungen auf Fälle notwendiger Verteidigung ist im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeitsklausel in Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 zulässig und angemessen.

Soweit Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt, dass die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand unverzüglich nach dem Entzug der Freiheit zu gewährleisten ist, trägt das geltende Jugendstrafverfahrensrecht dem bereits grundsätzlich Rechnung. Wird gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung gemäß § 126a StPO vollstreckt, wird der Verteidiger unverzüglich bestellt (vgl. den geltenden § 68 Nummer 5 JGG). Allerdings sieht Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/800 vor, dass Beschuldigte in jedem Fall von einem Rechtsbeistand zu unterstützen sind, wenn sie – in jeder Phase des Verfahrens im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/800 – einem zuständigen Gericht zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt werden. Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, kann nicht mehr erst auf den Beginn der Vollstreckung von Untersuchungshaft oder einstweiliger Unterbringung abgestellt werden, sondern es muss bereits im Falle der Vorführung zur Entscheidung in Haft- und Unterbringungssachen ein Pflichtverteidiger bestellt werden. Dies sieht der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 jetzt auch schon für das allgemeine Strafverfahren vor (vgl. zu dem entsprechenden Fall notwendiger Verteidigung § 140 Absatz 1 Nummer 4 StPO-E und zum Bestellungszeitpunkt § 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StPO-E). Einer weiteren Umsetzung im JGG, die in dem vorliegenden Entwurf vorzusehen wäre, bedarf es daher nicht. Vielmehr kann die bislang in § 68 Nummer 5 JGG enthaltene Bestimmung entfallen.

Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2016/800 gibt vor, dass die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand bei Ladung vor ein für Strafsachen zuständiges Gericht rechtzeitig vor dem Erscheinen vor diesem Gericht sicherzustellen ist. Diese Richtlinienvorgabe kommt insoweit nicht selbständig zum Tragen, als nach dem mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen § 68a Absatz 1 JGG-E zukünftig im Falle notwendiger Verteidigung bereits vor der Vernehmung oder Gegenüberstellung ein Verteidiger zu bestellen ist. Im Übrigen bestimmt der geltende § 141 Absatz 1 StPO (und der in dem parallelen Gesetzgebungsprojekt zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 vorgeschlagene § 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 StPO-E), dass dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt wird, sobald er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist und nicht erst im Zusammenhang mit seiner Ladung nach den §§ 216 f. StPO.

Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 konkretisiert den Inhalt der Unterstützung durch einen Rechtsbeistand.

Das in Absatz 4 Buchstabe a statuierte Recht des Beschuldigten, mit dem Rechtsbeistand auch schon vor der Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden unter vier Augen zusammenzutreffen und mit ihm zu kommunizieren, ist im deutschen Recht durch die über § 2 Absatz 2 JGG bereits geltende allgemeine Vorschrift des § 148 Absatz 1 StPO gewährleistet. Dieser gestattet dem Beschuldigten, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlichen und mündlichen Verkehr mit dem Verteidiger.

Nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/800 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Beschuldigte von einem Rechtsbeistand unterstützt werden, wenn sie befragt werden. Diese Vorgabe soll durch § 68a Absatz 1 JGG-E umgesetzt werden. Auf die obigen Ausführungen zu Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/800 wird insoweit verwiesen. Zudem ist sicherzustellen, dass der Rechtsbeistand effektiv an der Befragung teilnehmen kann. Die Tatsache, dass der Rechtsbeistand bei der Befragung teilgenommen hat, ist unter Verwendung des Verfahrens für Aufzeichnungen nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats schriftlich festzuhalten. Bis zur Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU sah das Jugendgerichtsgesetz für Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren ein Anwesenheitsrecht des Verteidigers nur für richterliche (§ 2 Absatz 2 JGG in Verbindung § 168c Absatz 1 StPO) und staatsanwaltschaftliche (§ 2 Absatz 2 JGG in Verbindung mit § 163a Absatz 3 Satz 2, § 168c Absatz 1 StPO) Vernehmungen vor. Durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) ist § 163a Absatz 4 StPO um ein Anwesenheitsrecht des Verteidigers auch bei polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen ergänzt worden. Da nach der vorgenannten Richtlinie auch sicherzustellen ist, dass der Rechtsbeistand wirksam an der Befragung teilnehmen kann, ist in § 168c Absatz 1 StPO klarstellend aufgenommen worden, dass dem Verteidiger – und auch der Staatsanwaltschaft – nach der Vernehmung des Beschuldigten Gelegenheit zu geben ist, sich dazu zu erklären oder Fragen an den Beschuldigten zu stellen. Um zu gewährleisten, dass die Anwesenheit eines Rechtsbeistands bei der Vernehmung des Beschuldigten, wie in der Richtlinie vorgesehen, in jedem Fall schriftlich festgehalten wird, ist die Vorschrift des § 168b Absatz 2 StPO über die Protokollierung von durch die Ermittlungsbehörden durchgeführten Vernehmungen ergänzt worden. Diese Ergänzungen gelten als allgemeine Vorschriften nach § 2 Absatz 2 JGG auch im Jugendstrafverfahren. Weiterer Umsetzungsbedarf besteht nicht.

Absatz 4 Buchstabe c betrifft die Frage des Anwesenheitsrechts des Verteidigers bei Ermittlungsmaßnahmen. Danach umfasst die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand mindestens das Recht auf Anwesenheit des Rechtsbeistands bei Identifizierungs- und Vernehmungsgegenüberstellungen sowie Tatortrekonstruktionen, falls diese in den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind und falls die Anwesenheit des Beschuldigten bei den betreffenden Handlungen vorgeschrieben oder zulässig ist. Durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) ist für Gegenüberstellungen mit dem Beschuldigten in § 58 Absatz 2 StPO ein ausdrückliches Anwesenheitsrecht des Verteidigers geschaffen worden. Tatortrekonstruktionen sind in der StPO und dem JGG zwar nicht ausdrücklich geregelt, können aber nach § 2 Absatz 2 JGG auf die Generalklausel der §§ 161, 163 StPO gestützt werden, die auch eine Anwesenheit des Beschuldigten grundsätzlich zulässt. Eine ausdrückliche Regelung dieser Ermittlungsmaßnahme in der StPO und dem JGG verlangt die Richtlinie nicht. Zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten ist dies auch nicht erforderlich. Denn dient die Tatortrekonstruktion auch dazu, dem Beschuldigten konkrete Fragen stellen zu können, wie dies Erwägungsgrund 25 der Richtlinie 2013/48/EU für das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand annimmt, stellt diese Ermittlungsmaßnahme auch eine Vernehmung des Beschuldigten dar. Da

dann bereits aus diesem Grund ein Anwesenheitsrecht des Verteidigers besteht, bedarf es einer gesonderten Regelung seines Anwesenheitsrechts bei Tatortrekonstruktionen nicht.

Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/800 gewährleistet die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie konkretisiert hierzu zum einen, dass Verfahren unberührt bleiben, die Sachverhalte betreffen, in denen ein Verstrickungsverdacht gegen den Verteidiger besteht. Zum anderen stellt Erwägungsgrund 33 klar, dass ein strafbares Handeln des Rechtsbeistands nicht als zulässige Unterstützung des Beschuldigten im Rahmen der Richtlinie gilt. Ferner bleiben Verfahren des nationalen Rechts unberührt, die vorsehen, dass die Weiterleitung von Korrespondenz abgelehnt werden kann, wenn der Absender nicht zustimmt, dass die Korrespondenz zuerst einem zuständigen Gericht vorgelegt wird. Diesen Vorgaben wird § 148 StPO gerecht; Umsetzungsbedarf besteht nicht.

Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 gestattet es den Mitgliedstaaten von den Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 abzusehen, wenn dies mit dem Recht auf ein faires Verfahren vereinbar ist, das Wohl des Jugendlichen immer eine vorrangige Erwägung ist und wenn die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nicht verhältnismäßig ist, wobei der Schwere der mutmaßlichen Straftat, der Komplexität des Falles und der Maßnahmen, die in Bezug auf eine solche Straftat ergriffen werden können, Rechnung zu tragen ist. Nach dem geltenden § 68 Nummer 1 JGG ist ein Verteidiger zu bestellen, wenn einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre. Damit findet § 140 StPO Anwendung. Neben dem – durch § 68 Nummer 2 bis 5 JGG erweiterten – Katalog von Fällen der notwendigen Verteidigung (§ 140 Absatz 1 StPO) ist gemäß § 140 Absatz 2 Satz 1 StPO ein Verteidiger zu bestellen, „wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann“. In diesen Fällen der vom Gesetz bestimmten notwendigen Verteidigung kann nicht von der Unterstützung durch einen Rechtsbeistand abgewichen werden, wie sie auch Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 fordert. Die Fälle der notwendigen Verteidigung sind in § 68 JGG und § 140 Absatz 1 StPO vom Gesetzgeber selbst abstrakt festgelegt und im Rahmen des § 140 Absatz 2 StPO zusätzlich Gegenstand einer Prüfung insbesondere der Verhältnismäßigkeit und des individuellen Schutzbedarfs im Einzelfall. Letztere umfasst sachnotwendigerweise immer auch Aspekte des Kindeswohls, die auch für die Festlegung besonderer Vorschriften in § 68 JGG zur notwendigen Verteidigung im Jugendstrafverfahren von herausgehobener Bedeutung waren und weiterhin sind. Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeitsklausel in Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 deckt das geltende Recht demnach bereits weitestgehend die Fälle ab, in denen nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand zu gewährleisten ist.

Soweit Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/800 „in jedem Fall“ die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand verlangt, wenn eine Vorführung zur Entscheidung über eine Haft erfolgt, wird hinsichtlich des diesbezüglichen Umsetzungsbedarfs auf die obigen Ausführungen bei der Behandlung von Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/800 verwiesen.

Nach Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/800 ist die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand grundsätzlich ebenfalls in jedem Fall sicherzustellen, wenn sich ein Jugendlicher in Haft befindet. Dabei wird nicht danach unterschieden, ob es sich um Haft in dem jeweils betroffenen Verfahren selbst handelt oder um Haft (einschließlich Strafhaft) in anderer Sache. Diese Vorgabe bedarf der Umsetzung, zumal die Reichweite des geltenden § 68 Nummer 5 JGG in der hier maßgeblichen Hinsicht umstritten ist. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der notwendigen Verteidigung, das der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 dient, soll eine insoweit ausreichende und angemessene Regelung bereits im allgemeinen Strafverfahrensrecht getroffen werden, indem ein Fall notwendiger Verteidigung nach § 140 Absatz 1 Nummer 5 StPO-E nun bei jeder richterlich angeordneten oder genehmigten Anstaltsunterbringung vorliegen soll, ohne dass insoweit zeitliche Mindestanforderungen bestehen, wie sie das geltende Recht vorsieht.

Ergänzend soll nach dem vorgenannten Entwurf in § 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StPO-E bestimmt werden, dass die Bestellung grundsätzlich erfolgen muss, sobald bekannt wird, dass der Beschuldigte sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet, allerdings nur, wenn ihm der Tatvorwurf in dem vorliegend betroffenen Verfahren ebenfalls bereits eröffnet worden ist. Denn auch bei Haft oder Freiheitsentzug in anderer Sache muss es möglich sein, dass in dem vorliegend von der Regelung zur notwendigen Verteidigung betroffenen Verfahren zunächst erforderliche „verdeckte“ Ermittlungen durchgeführt werden. Dies entspricht der grundlegenden Vorgabe des Artikels 6 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800.

Der Grund dafür, dass nach Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/800 bei Haft in anderer Sache für die Unterstützung durch einen Verteidiger zu sorgen ist, liegt in der haftbedingt besonders eingeschränkten eigenen Verteidigungsfähigkeit des Jugendlichen. Solange der in anderer Sache inhaftierte Jugendliche aber nicht weiß, dass ein Verfahren in der vorliegenden Sache gegen ihn geführt wird, ist seine Verteidigungsfähigkeit in diesem Verfahren durch die Haft oder den Freiheitsentzug in anderer Sache nicht weitergehend eingeschränkt als ohne sie. Die Anknüpfung der Bestellungspflicht an die Eröffnung des Tatvorwurfs steht also im Einklang mit Sinn und Zweck der Gewährleistungen der Richtlinie (EU) 2016/800.

Gleiches gilt im Hinblick auf § 141 Absatz 2 Satz 2 StPO-E. Danach muss bei Haft oder Freiheitsentzug auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in anderer Sache ein Verteidiger in dem vorliegenden Verfahren nicht von Amts wegen bestellt werden, wenn (also auch nur solange) die alsbaldige Einstellung des vorliegenden Verfahrens beabsichtigt ist und keine anderen Untersuchungshandlungen als die Einholung von Registerauskünften oder die Beiziehung von Urteilen oder Akten vorgenommen werden sollen. Das wird in Fällen von Haft in anderer Sache wegen § 154 Absatz 1 und § 154a Absatz 1 StPO häufig der Fall sein. Nach der Richtlinie (EU) 2016/800 ist die effektive Unterstützung des Jugendlichen durch einen Rechtsbeistand zu gewährleisten. Eine solche wird aber durch die Nichtbestellung eines Pflichtverteidigers trotz Haft oder Freiheitsentzugs in anderer Sache nicht missachtet, wenn im vorliegenden Verfahren die Einstellung vorgesehen ist und zuvor allenfalls noch Untersuchungshandlungen vorgenommen werden, bei denen ein Verteidiger ohnehin nicht tätig werden könnte. Sobald die besagten Bedingungen entfielen, würde unmittelbar die Bestellungspflicht nach § 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StPO-E greifen. Dies genügt letztlich auch den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/800 zur unverzüglichen Gewährleistung der Verteidigerunterstützung nach dem Entzug der Freiheit (soweit man diese Bestimmung nicht ohnehin nur auf einen Freiheitsentzug in dem vorliegend betroffenen Verfahren bezieht).

Damit bedarf es auf Grund der vorgesehenen allgemeinen Bestimmungen in der StPO im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/800 keiner weiteren Umsetzung im JGG, vielmehr kann der bisherige Regelungsgegenstand des § 68 Nummer 5 JGG vollständig entfallen.

Nach Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Freiheitsentzug nicht als Strafe verhängt wird, wenn der Beschuldigte nicht derart durch einen Rechtsbeistand unterstützt worden ist, dass er die Verteidigungsrechte effektiv wahrnehmen konnte, und in jedem Fall während der Hauptverhandlungen. Unter „Freiheitsentzug als Strafe“ ist Jugendstrafe im Sinne der §§ 17 f. JGG zu verstehen. Mangels weiterer Einschränkungen im Richtlinien text ist es insoweit unerheblich, ob die Jugendstrafe nach den §§ 20 ff. JGG zur Bewährung ausgesetzt oder ob die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach § 61 ff. JGG einem nachträglichen Beschluss vorbehalten worden ist. In Bezug auf § 68 Nummer 1 JGG in Verbindung mit § 140 Absatz 2 Satz 1, 1. Alternative StPO besteht bislang ein höchst heterogenes Meinungsbild dazu, unter welchen Voraussetzungen bei zu erwartender Jugendstrafe ein Fall notwendiger Verteidigung anzunehmen ist. In Umsetzung von Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 soll deshalb verbindlich geregelt werden, dass bei zu erwartender Jugendstrafe stets die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist (vgl. § 68 Nummer 5 JGG-E). Dies entspricht auch Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b Unterbuchstabe ii des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (VN-Kinderrechtskonvention). In die Regelung soll auch die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach den §§ 27 ff. JGG einbezogen werden. Zwar erfolgt die Verhängung von „Freiheitsentzug als Strafe“ erst im Nachverfahren der §§ 30 Absatz 1, 62 ff. JGG, in ihrer Bedeutung für den betroffenen Jugendlichen steht eine „27er-Entscheidung“ einer verhängten, aber zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe aber kaum nach. In beiden Fällen schwebt das Damoklesschwert einer zu vollstreckenden Jugendstrafe über den betroffenen Jugendlichen. Zudem ist mit der betreffenden Entscheidung die Frage, ob der Jugendliche eine Straftat begangen hat (vgl. auch Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800) bereits entschieden, das Nachverfahren beschränkt sich auf die Frage, ob die in dem Schuldspruch missbilligte Tat auf schädlichen Neigungen von einem Umfang zurückzuführen ist, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist oder nicht. Dem Jugendlichen erst im Nachverfahren einen Pflichtverteidiger zu bestellen, liefe einer effektiven Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte, die nach Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 zu gewährleisten sind, zuwider. Angesichts des klaren Wortlauts der Richtlinie, die eine Unterstützung „während der Hauptverhandlung“ verlangt, erscheint eine Lösung, nach der die begonnene Hauptverhandlung fortgesetzt werden kann, aber alle wesentlichen Prozesshandlungen wiederholt werden müssen, als nicht ausreichend (vgl. zu der revisionsrechtlichen Problematik Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Auflage, 2016, § 338 Rn. 3 mit weiteren Nachweisen). Vielmehr soll in § 51a JGG-E bestimmt werden, dass mit der Hauptverhandlung

von neuem zu beginnen ist, wenn sich erst während der Hauptverhandlung ergibt, dass die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 68 Nummer 5 JGG-E notwendig ist. Hingegen bedarf es in Bezug auf § 51a JGG-E keiner Ergänzung von § 104 Absatz 1 JGG. Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten sind möglich, wenn die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug gemäß § 102 Satz 1 JGG vor dem Oberlandesgericht oder gemäß § 103 Absatz 2 Satz 2 JGG vor der Staatsschutz- oder Wirtschaftsstrafkammer eines Landgerichts stattfindet. In diesen Fällen liegt aber bereits vor Beginn der Hauptverhandlung unzweifelhaft zwingend ein Fall notwendiger Verteidigung nach § 68 Nummer 1 JGG in Verbindung mit § 140 Absatz 1 Nummer 1 StPO vor. Darauf, ob Jugendstrafe zu erwarten ist oder nicht, kommt es in dieser Verfahrenskonstellation gerade nicht an. Soweit daneben Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten deshalb möglich sind, weil Widerklage gegen einen jugendlichen Privatkläger gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 JGG erhoben wird, scheidet § 51a JGG-E deshalb aus, weil in diesen Fällen nach § 80 Absatz 2 Satz 2 JGG gerade nicht auf Jugendstrafe erkannt werden darf.

Nicht zuletzt unter Aspekten der Gleichbehandlung – zum einen hinsichtlich der Sanktionsschwere, zum anderen auch im Hinblick auf die Verteidigungssituation bei erwachsenen Beschuldigten – erscheint es geboten, bei der Frage notwendiger Verteidigung die Fälle mit zu erwartender Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und auch die mit zu erwartender Unterbringung in einer Entziehungsanstalt denjenigen mit zu erwartender Jugendstrafe gleichzustellen. Erwachsene erhalten jedenfalls bei drohender Unterbringung nach § 63 StGB stets einen Pflichtverteidiger, weil im Erwachsenenstrafverfahren eine solche Unterbringung niemals vom Amtsgericht angeordnet werden kann und sich deshalb in einschlägigen Fällen die Notwendigkeit der Verteidigung bereits aus § 140 Absatz 1 Nummer 1 StPO ergibt. Im Jugendstrafverfahren kann aber nach geltendem Recht selbst eine Unterbringung nach § 63 StGB auch durch das Jugendschöffengericht angeordnet werden. Hier hängt also die Pflichtverteidigerbestellung in derartigen Fällen bislang von einer angemessenen Anwendung von § 140 Absatz 2 StPO in Verbindung mit § 68 Nummer 1 JGG ab (vgl. Ostendorf-Sommerfeld, JGG, 10. Auflage, 2016, § 68 Rn. 8). Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, das der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 dient, sieht einen Fall der notwendigen Verteidigung zwar auch vor, wenn die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Schöffengericht stattfindet (§ 140 Absatz 1 Nummer 1 StPO-E). Damit wäre künftig im Hinblick auf § 39 Absatz 2 und § 40 Absatz 1 JGG auch im Verfahren gegen Jugendliche über § 68 Nummer 1 JGG die Bestellung eines Pflichtverteidigers bei zu erwartender Unterbringung nach § 63 StGB sichergestellt, jedoch nicht bei einer zu erwartenden Unterbringung nach § 64 StGB. Deshalb sollen beide Maßregeln, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus im Falle der vorgenannten Änderung des § 140 Absatz 1 Nummer 1 StPO-E im Ergebnis nur klarstellend, in § 68 Nummer 5 JGG-E der Jugendstrafe gleichgestellt werden.

Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 setzt grundsätzlich voraus, dass der Beschuldigte vor der Bestellung eines Verteidigers anzuhören ist, da eine Benennung ohne Anhörung kaum möglich erscheint (vgl. den Teilsatz: „wenn das Kind keinen Rechtsbeistand benannt hat“). Insoweit bedarf Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 keiner Umsetzung, da nach der über § 2 Absatz 2 JGG auch im Jugendstrafverfahren bereits geltenden allgemeinen Vorschrift des § 142 StPO dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden soll, einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen. Entsprechende Bestimmungen soll § 142 StPO auch in der Fassung enthalten, die der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vorschlägt. Soweit Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 als Hauptgegenstand seiner Regelung vorsieht, dass die zuständigen Behörden die bezeichneten Ermittlungsmaßnahmen für eine angemessene Zeit verschieben müssen, um das Eintreffen des Rechtsbeistands zu ermöglichen oder, wenn kein Rechtsbeistand benannt wurde, um einen Rechtsbeistand zu bestellen, wird in § 70c Absatz 4 JGG-E eine entsprechende Regelung vorgeschlagen.

Soweit nach Artikel 6 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/800 unter den dort genannten Voraussetzungen vorübergehende Ausnahmen vom Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand ermöglicht werden, kennen das JGG und die StPO bislang generell keine entsprechende Einschränkung der notwendigen Verteidigung. Das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand wird lediglich dann eingeschränkt, wenn eine Kontaktsperre nach den §§ 31 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz verhängt wird. Diese Einschränkung ist nach Erwägungsgrund 33 der Richtlinie (EU) 2016/800 grundsätzlich zulässig; ursprünglich eventuell erforderliche Änderungen sind bereits im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2013/48 durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) vorgenommen worden und auch in Jugendstrafverfahren anzuwenden. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, das der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919

dient, wird allerdings unter Rückgriff auf Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a und b der Richtlinie (EU) 2013/48 eine weitere Ausnahmenvorschrift vorgeschlagen, und zwar zur Vernehmung oder Gegenüberstellung vor Bestellung eines Pflichtverteidigers bei gegenwärtiger Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person oder wenn ein sofortiges Handeln der Ermittlungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens abzuwenden. Eine entsprechende Ausnahmenvorschrift soll auch für das Jugendstrafverfahren geschaffen werden. Da die Bedingungen hierfür in Artikel 6 Absatz 8 Buchstabe a und b der Richtlinie (EU) 2016/800 strenger formuliert sind als in der vorgenannten Öffnungsklausel der Richtlinie (EU) 2013/48, wird hier eine eigenständige Bestimmung vorgeschlagen, die in § 68b JGG-E getroffen werden soll.

Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt grundsätzlich in jedem Jugendstrafverfahren eine „individuelle Begutachtung“ des oder der betroffenen Jugendlichen. Davon kann nach seinem Absatz 9 abgewichen werden, wenn dies nach den Umständen des Falles gerechtfertigt und mit dem Kindeswohl vereinbar ist (siehe dazu auch Erwägungsgrund 40). Die „individuelle Begutachtung“ ist weder als medizinische Untersuchung zu verstehen, die in Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/800 besonders geregelt ist, noch als Sachverständigengutachten im Sinne der im deutschen Recht üblichen Terminologie (vgl. auch die gesonderte Nennung von Sachverständigen am Ende von Artikel 7 Absatz 7). Ihr Charakter lässt sich aus der Beschreibung ihres Ziels, Gegenstands und Zwecks in Artikel 7 Absatz 1, 2 und 4 sowie in den Erwägungsgründen 35, 36 und 38 erkennen: Es geht um die Feststellung der persönlichen und sozialen Verhältnisse des oder der Jugendlichen, des konkreten alters- und entwicklungsbedingten oder sonstigen besonderen Schutzbedarfs und entsprechender individueller Bedürfnisse, um eine dem allem Rechnung tragende Behandlung im Verfahren zu ermöglichen, namentlich bezüglich zu ergreifender Maßnahmen und zu treffender Entscheidungen. Die Vorgaben des Artikels 7 sind in der Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen bereits umgesetzt durch das Tätigwerden der Jugendhilfe aus Anlass und im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren, namentlich durch die Mitwirkung des Jugendamtes und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe als Jugendgerichtshilfe und die zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen des JGG und des SGB VIII, insbesondere die insoweit zentralen Vorschriften des § 38 JGG und des § 52 SGB VIII. Dennoch macht die Richtlinie gewisse Anpassungen erforderlich, auch wenn diese zu einem erheblichen Teil nur klarstellenden Charakter haben. Denn teilweise bestehen unterschiedliche Auffassungen zur Reichweite und Stringenz der geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 als Zielbestimmung für die individuelle Begutachtung bedarf keiner Umsetzung. Nach Artikel 7 Absatz 1 müssen im Jugendstrafverfahren die besonderen Bedürfnisse der Jugendlichen in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration berücksichtigt werden. Damit korrespondieren im deutschen Jugendstrafrecht insbesondere dessen Zielbestimmung in § 2 Absatz 1 JGG und die Vorschriften zur Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in § 38 JGG sowie viele weitere Einzelbestimmungen und allgemein anerkannte und angewandte Grundsätze des JGG. § 2 Absatz 1 JGG stellt klar, dass im Jugendstrafrecht nicht die Bestrafung für begangenes Unrecht im Vordergrund steht, sondern das Hinwirken auf ein künftiges Leben ohne Straftaten, also ein wichtiger Aspekt der von der Richtlinie besonders hervorgehobenen sozialen Integration. Deshalb sind die Rechtsfolgen und das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Nach dem geltenden § 38 Absatz 2 JGG bringt insbesondere die Jugendgerichtshilfe die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Jugendstrafverfahren ein und äußert sich auch zu den zu ergreifenden Maßnahmen. Als besonderer Aufgabenbereich der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren unterliegt die Jugendgerichtshilfe dabei zudem den allgemeinen Zielbestimmungen für die Jugendhilfe, zu denen es nach § 1 Absatz 3 SGB VIII gehört, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Im Jugendstrafverfahren soll sie unter anderem frühzeitig prüfen, ob für die betroffenen Jugendlichen oder Heranwachsenden Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen (§ 52 Absatz 2 SGB VIII), und soll sie diese während des gesamten Verfahrens betreuen (§ 52 Absatz 3 SGB VIII).

Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 legt die Pflicht zur individuellen Begutachtung jugendlicher Beschuldigter fest und bestimmt die dabei insbesondere zu berücksichtigenden Aspekte. Den in dieser Bestimmung enthaltenen Vorgaben entspricht bereits das geltende Recht: durch die Regelungen zur Mitwirkungs- und Unterstützungspflicht der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren, und zwar hier insbesondere in § 38 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 in Verbindung mit § 43 und § 50 Absatz 3 Satz 2 JGG. Nach § 52 Absatz 1 SGB VIII hat das Jugendamt die Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten. Ohne sachliche Rechtsänderung sollen im Hinblick auf Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie lediglich eine geringfügige sprachliche Anpassung und eine Klarstellung in dem neu gefassten § 38 Absatz 2 JGG-E vorgenommen werden.

Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 eröffnet eine angemessene Flexibilität für den Umfang und die Differenziertheit der individuellen Begutachtung in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls und erwähnt dabei besonders die wegen der vorgeworfenen Tat in Betracht kommenden Sanktionen sowie den Aspekt einer in jüngerer Vergangenheit bereits vorgenommenen individuellen Begutachtung (vgl. dazu auch Erwägungsgrund 37). Einer besonderen gesetzlichen Umsetzung bedarf diese Bestimmung nicht. Der darin enthaltene Proportionalitätsgedanke gilt allgemein für den strafprozessualen Untersuchungsgrundsatz und nach den Grundsätzen angemessenen Verwaltungshandelns auch für die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren.

Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 überlässt die Art der Dokumentation der im Rahmen der individuellen Begutachtung getroffenen Feststellungen dem national vorgesehenen Verfahren und benennt vor allem die Zwecke dieser Feststellungen: Sie sollen „den zuständigen Behörden“ (darunter sind nach dem Sinn und Gehalt der Vorschrift auch Gerichte zu verstehen; vgl. auch Erwägungsgrund 39) Unterstützung bieten, wenn es um Entscheidungen oder Maßnahmen zur Hilfe für den betroffenen Jugendlichen geht, um vorbeugende Maßnahmen und auch um Entscheidungen oder Maßnahmen, die unmittelbar das Strafverfahren einschließlich der Verurteilung betreffen. Auch insoweit bedarf es keiner legislativen Umsetzungsmaßnahmen. Die Bestimmungen des Absatzes 4 finden ihre Entsprechung bereits im geltenden deutschen Recht, namentlich in den Regelungen des § 38 JGG und des § 52 Absatz 2 SGB VIII, aber zum Beispiel auch in den besonderen Vorschriften des § 12 Absatz 1, 1. Halbsatz oder des § 72a JGG.

Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/800 bestimmt, dass die individuelle Begutachtung in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens erfolgen muss und nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 6 – also grundsätzlich – jedenfalls vor Anklageerhebung. Die frühestmögliche „geeignete“ Phase bestimmt sich insbesondere mit Rücksicht auf die in dem vorangehenden Absatz 5 bestimmten Zwecksetzungen (vgl. auch Erwägungsgrund 39). An sich sollte man annehmen können, dass die Bestimmungen des geltenden deutschen Rechts den Anforderungen des Absatzes 5 bereits genügen. § 70 Absatz 1 Satz 1 JGG schreibt zwar ausdrücklich unter anderem nur vor, dass die Jugendgerichtshilfe von der Einleitung des Verfahrens zu unterrichten ist, und sagt nicht konkret wann. § 38 Absatz 3 Satz 1 und 2 JGG bestimmen jedoch, dass die Jugendgerichtshilfe „im gesamten Verfahren“ heranzuziehen ist, und zwar „so früh wie möglich“. Außerdem hat das Jugendamt, das für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe nach dem JGG gemäß § 52 Absatz 1 SGB VIII verantwortlich ist, nach § 52 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB VIII „frühzeitig“ zu prüfen, ob für betroffene Jugendliche oder Heranwachsende Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, und gegebenenfalls Jugendstaatsanwaltschaft oder Jugendgericht „umgehend“ darüber zu unterrichten, nicht zuletzt im Hinblick auf mögliche Diversionsentscheidungen nach den §§ 45, 47 JGG. Bei teleologischer Auslegung unter angemessener Berücksichtigung des aus § 38 JGG und § 52 (auch in Verbindung mit § 1) SGB VIII erkennbaren Zwecks der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren entsprechen diese Bestimmungen den Vorgaben von Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie. Allerdings gibt es in der Rechtswirklichkeit offenbar nicht nur Einzelfälle, in denen diesem Verständnis der gesetzlichen Vorschriften nicht oder nicht vollständig genügt wird, sondern unter anderem eine regional nicht seltene Praxis, dass die Jugendgerichtshilfe überhaupt erst gleichzeitig mit der Anklageerhebung über die Einleitung eines Jugendstrafverfahrens unterrichtet wird. Deshalb erscheint eine gesetzliche Klarstellung des Zeitpunktes, zu dem das Ergebnis der Nachforschungen der Jugendgerichtshilfe grundsätzlich vorzuliegen hat, in dem neu gefassten § 38 Absatz 3 JGG-E erforderlich und – damit dieses Ziel überhaupt erreicht werden kann – auch eine konkrete Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem die Jugendgerichtshilfe über die Einleitung des Verfahrens zu informieren ist, in dem neuen § 70 Absatz 2 JGG-E.

Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/800 räumt eine Ausnahmemöglichkeit bezüglich der grundsätzlichen Pflicht zur individuellen Begutachtung vor Anklageerhebung ein. Voraussetzung für eine solche Ausnahme ist danach, dass die individuelle Begutachtung jedenfalls zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung steht und dass die vorherige Anklageerhebung dem Kindeswohl dient. Mit dem neuen § 46a JGG-E, ergänzt um den vorgeschlagenen § 38 Absatz 4 Satz 1 und 3 JGG-E (insoweit gleichzeitig zur Umsetzung von Artikel 7 Absatz 8), soll eine entsprechende Ausnahmemöglichkeit für die Praxis der deutschen Jugendgerichtsbarkeit eröffnet werden. Der vollständige Verzicht auf eine individuelle Begutachtung auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2016/800 (dazu § 38 Absatz 7 JGG-E) dürfte in Fällen, in denen eine Anklageerhebung erfolgt, in der Regel nicht in Betracht kommen.

Artikel 7 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 stellt bestimmte Anforderungen auf, denen eine individuelle Begutachtung im Kontext eines Jugendstrafverfahrens gerecht werden muss: enge Einbeziehung des Jugendlichen, Vornahme durch qualifiziertes Personal, möglichst im Rahmen eines „multidisziplinären“ Vorgehens und, soweit angemessen, unter Einbeziehung der Träger der elterlichen Verantwortung oder eines anderen geeigneten Erwachsenen im Sinne von Artikel 5 und 15 der Richtlinie (EU) 2016/800 und/oder eines Sachverständigen. Diesen Vorgaben genügt bereits das geltende Recht; einer weiteren Umsetzung bedarf es insoweit nicht. Der Grundsatz der Sozialdatenerhebung bei der betroffenen Person nach § 62 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII gilt für die Nachforschungen der Jugendgerichtshilfe im Hinblick auf die persönlichen Umstände der jungen Beschuldigten ebenfalls, auch wenn unter besonderen Voraussetzungen nach § 62 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c SGB VIII für Zwecke des Jugendstrafverfahrens sachlich unvermeidbare Ausnahmen hiervon möglich sind. Der Einsatz qualifizierten Fachpersonals wird insbesondere durch § 72 SGB VIII sichergestellt. Multidisziplinäres Vorgehen meint ersichtlich nicht die Einbeziehung von Personen unterschiedlicher Disziplinen, sondern die inhaltliche Berücksichtigung unterschiedlicher Aspekte und Perspektiven im Sinne einer psychosozialen/pädagogischen Gesamtbetrachtung, wie sie auch unabhängig von der Aufgabenbestimmung des § 38 Absatz 2 Satz 1 und 2 JGG als Anforderung an die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe anerkannt ist. Die Beteiligung der Betroffenen und insbesondere der personensorgeberechtigten Eltern stellt ebenfalls ein Prinzip der Jugendhilfe dar (vgl. nur Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage, 2015, § 8a Rn. 17, 23; § 36 Rn. 9, 14 ff., 34; § 52 Rn. 7). Soweit angezeigt oder notwendig, verlangt bereits der auch im Jugendstrafverfahren geltende strafprozessuale Untersuchungsgrundsatz, dass zu spezifischen die persönlichen Umstände des Jugendlichen betreffenden Fragen Fach-Sachverständige heranzuziehen sind.

Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt eine Aktualisierung der Befunde, wenn wesentliche Änderungen in den der individuellen Begutachtung zugrunde liegenden Umständen eintreten. Dem entspricht grundsätzlich bereits die Regelung des geltenden § 38 Absatz 3 Satz 1 JGG (§ 38 Absatz 6 Satz 1 JGG-E), wonach die Jugendgerichtshilfe im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen heranzuziehen ist (vgl. zum korrespondierenden Auftrag an die Jugendhilfe: § 52 Absatz 1 und 3 SGB VIII). Eine Aktualisierungspflicht wird dabei allerdings im Gesetz bislang nicht ausdrücklich genannt. Um die Umsetzung der Richtlinie auch in diesem Punkt zu dokumentieren, soll die Aktualisierungspflicht deshalb in § 38 Absatz 3 Satz 3 JGG-E klargestellt werden. Außerdem erscheint es zur Umsetzung auch von Artikel 7 Absatz 8 (zu Artikel 7 Absatz 6 als weiterer Anlass siehe oben) notwendig, ausdrücklich eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung im Gesetz vorzusehen. Denn vielfach ergeben sich erst in der Hauptverhandlung neue Aspekte, Veränderungen oder veränderte Erkenntnisse zu den für die Einschätzung der Situation und Belange des Jugendlichen relevanten Umständen, für deren Verständnis und Bewertung Jugendgericht und Jugendstaatsanwaltschaft auf die sach- und fachkundige Unterstützung durch die Jugendgerichtshilfe angewiesen sind. Dies gilt umso mehr in nicht seltenen Fällen, in denen die Jugendgerichtshilfe vor der Hauptverhandlung überhaupt keinen persönlichen Zugang zu den betroffenen Jugendlichen hatte oder aus Zeitgründen dem Gericht vorab keine schriftliche Stellungnahme zuleiten konnte. Die grundsätzliche Anwesenheitspflicht soll in § 38 Absatz 4 Satz 1 JGG-E vorgesehen und durch § 38 Absatz 4 Satz 3 JGG-E abgesichert werden.

Artikel 7 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2016/800 enthält eine Proportionalitätsklausel: Von der Pflicht zur individuellen Begutachtung soll abgesehen werden können, wenn dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Diese Bestimmung erhöht neben der Klausel zu Umfang und Genauigkeit der individuellen Begutachtung in Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 die Flexibilität für einen vernünftigen, den Erfordernissen des konkreten Falles angepassten Ressourceneinsatz der Jugendgerichtshilfe. Zur Umsetzung soll in § 38 Absatz 7 JGG-E eine Befreiungsmöglichkeit bezüglich der Pflicht zur Berichterstattung und der Pflicht zur Teilnahme an der Hauptverhandlung vorgesehen werden.

Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/800, ergänzend deren Erwägungsgrund 41, enthält Bestimmungen zu einem Recht auf medizinische Untersuchung im Falle des Freiheitsentzugs. Auf Grund des Anwendungsbereichs der Richtlinie betrifft die Regelung nur solchen Freiheitsentzug, der bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens erfolgt (vgl. Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800), also insbesondere nicht den Vollzug der Jugendstrafe und des Jugendarrests. Es geht daher hauptsächlich um Freiheitsentzug im Rahmen von

- Untersuchungshaft, außerdem aber auch um
- einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach § 126a StPO in Verbindung mit § 2 Absatz 2 JGG,

- Unterbringung in einer geeigneten Anstalt zur Feststellung des Entwicklungsstandes nach § 73 JGG,
- Unterbringung in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand nach § 81 StPO in Verbindung mit § 2 Absatz 2 JGG sowie
- einstweilige Unterbringung in einem (geschlossenen) Heim der Jugendhilfe nach § 71 Absatz 2 oder § 72 Absatz 4 JGG und schließlich den
- Polizeigewahrsam im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens.

Außerdem ist auf Grund von Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2016/800 auch der Freiheitsentzug im Verfahren zur Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls betroffen.

Die Umsetzung der einzelnen Vorgaben durch Regelungen dazu, wann eine solche medizinische Untersuchung durchzuführen ist, und etwa auch dazu, mit welchen Untersuchungszielen und Qualitätsanforderungen, und durch Regelungen zu einer gegebenenfalls zu gewährenden medizinischen Unterstützung (Artikel 8 Absatz 1 sowie Absatz 3 bis 5 der Richtlinie (EU) 2016/800) ist im Wesentlichen im Landesrecht sicherzustellen, und zwar in den Gesetzen der Länder zum Vollzug der Untersuchungshaft und in sonstigen für die Durchführung der betroffenen Arten des Freiheitsentzugs maßgeblichen Landesgesetzen und Verwaltungsvorschriften. Auf Bundesebene ist insoweit lediglich der Polizeigewahrsam im Rahmen der Zuständigkeit der Polizeien des Bundes betroffen. Eine angemessene Umsetzung erfolgt diesbezüglich im Rahmen der Gewahrsamsordnung der Bundespolizei. Um eine obligatorische Arztvorstellung zu gewährleisten, besteht zudem Änderungsbedarf in der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 sowie in den Bestimmungen, Richtlinien, Anweisungen, Sammlungen von Katalogen und Nachschlagewerken (BRAS) 391. Auf Grund der fehlenden rechtlichen Verpflichtung der Ärzteschaft, außerhalb einer Notfallbehandlung dem Ersuchen der Polizei nachzukommen, sind Abstimmungen insbesondere zur Vergütung sowie zu vertraglichen Bindungen von Ärzten beziehungsweise zur Ausweitung des ärztlichen Dienstes der Auftraggeber vorzunehmen.

Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 könnte sich jedenfalls insoweit auch an die Länder richten, als er verlangt, die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob der Jugendliche den – im Rahmen des betroffenen, durch das Strafverfahren veranlassten Freiheitsentzugs – zu seinen Lasten ergriffenen oder geplanten Maßnahmen gewachsen ist. Den Bundesgesetzgeber betrifft der Absatz 2 aber vornehmlich, weil er verlangt, die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung bei der Prüfung der Verfahrens- und Verhandlungsfähigkeit zu berücksichtigen, zu der Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht während des gesamten Jugendstrafverfahrens verpflichtet sind. Eine einschlägige, nicht auf die Ergebnisse medizinischer Untersuchungen beschränkte Regelung enthält das Bundesrecht bislang in § 114e StPO. Dieser gilt aber nur für Erkenntnisse, die beim Vollzug der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung nach § 126a Absatz 2 Satz 1 oder § 275a Absatz 6 Satz 4 StPO (in Jugendstrafverfahren – wie § 114e StPO – jeweils über § 2 Absatz 2 und gegebenenfalls § 81a JGG) gewonnen wurden. Zur Umsetzung der Richtlinie soll daher mit § 70 Absatz 3 JGG-E eine an § 114e StPO angelehnte Vorschrift bezüglich der Erkenntnisse aus einer medizinischen Untersuchung im Rahmen aller betroffenen Arten von Freiheitsentzug geschaffen werden.

Danach hat die den Freiheitsentzug durchführende Stelle Erkenntnisse aus einer medizinischen Untersuchung, die im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 relevant sind, der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Jugendgericht mitzuteilen. Eine gesetzliche Grundlage dafür, dass die Person, die die medizinische Untersuchung durchgeführt hat, einschlägige Erkenntnisse daraus der Anstaltsleitung oder sonstigen „den Freiheitsentzug durchführenden Stelle[n]“ mitteilen darf beziehungsweise muss, ist wiederum – soweit nicht bereits vorhanden oder der Bundespolizeigewahrsam betroffen ist – im Landesrecht zu schaffen. Die von § 70 Absatz 3 JGG-E vorgeschriebene Mitteilung führt zwangsläufig dazu, dass die relevanten Erkenntnisse, wie von der Richtlinie verlangt, im Jugendstrafverfahren berücksichtigt werden. Denn der generell im Strafverfahren geltende Untersuchungsgrundsatz erfordert, dass Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht entsprechenden Hinweisen nachgehen. Dabei erscheint die vorgeschlagene Regelung auch im Hinblick auf die Grundrechtsposition der betroffenen Jugendlichen angemessener als eine generelle Verpflichtung der Jugendstrafjustiz, in jedem Falle eines Freiheitsentzugs Erkenntnisse aus einer medizinischen Untersuchung abzufragen, unabhängig davon, ob ihrerseits oder seitens der freiheitsentziehenden Stelle Zweifel an der Verhandlungsfähigkeit etc. bestehen. Die Pflicht auf Seiten der Justiz, wenn ihrerseits einschlägige Zweifel bestehen, alle erreichbaren Erkenntnisquellen zu nutzen, also unabhängig von einer Mitteilung nach § 70 Absatz 3 JGG-E auch Erkenntnisse aus einer medizinischen Untersuchung im Freiheitsentzug, bleibt unberührt.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde während des Strafverfahrens durchgeführte Befragungen audiovisuell aufgezeichnet werden, wenn dies unter den Umständen des Falles verhältnismäßig ist. Durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) ist in § 136 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO (künftiger Fassung) bereits eine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen worden. Nach dieser sind Vernehmungen von Beschuldigten unter 18 Jahren in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn die schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können. Als Datum des Inkrafttretens dieser Vorschrift bestimmt Artikel 18 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes den 1. Januar 2020. Allerdings wurde bereits in der Begründung des dieser Vorschrift zugrunde liegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/11277, S. 27) darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 den ihr zugrunde liegenden komplexen und spezifischen Erwägungen – unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsaspekten und einer Verteidigermitwirkung beziehungsweise Anwesenheit des Verteidigers – eingehend Rechnung zu tragen sein werde. Diese Ankündigung setzt der vorliegende Entwurf um.

Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist neben der Schwere der mutmaßlichen Straftat, der Komplexität des Falles und der Maßnahmen, die in Bezug auf eine solche Straftat ergriffen werden, nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 unter vorrangiger Beachtung des Kindeswohls unter anderem zu berücksichtigen, ob (bei der Vernehmung) ein Rechtsbeistand zugegen oder dem Jugendlichen die Freiheit entzogen ist. Auf Grund der vergleichbaren Vorgaben von Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a, Absatz 6 Unterabsatz 1 und Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 und deren Umsetzung durch den vorliegenden Entwurf wird zukünftig in Fällen bereits erkennbarer notwendiger Verteidigung bei der Vernehmung eines Jugendlichen in aller Regel dessen Verteidiger anwesend sein. Wegen der dadurch gewährleisteten Unterstützung des Beschuldigten durch seinen Verteidiger, dem das Hinwirken auf eine altersgerechte, faire und prozessordnungsgemäße Vernehmung obliegt, ist eine parallele Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton grundsätzlich nicht erforderlich. Gerade diese positiven Folgen der Unterstützung des Beschuldigten durch seinen Verteidiger werden in den Belegen, die in der Wissenschaft für ein mögliches Überwiegen von Vorteilen einer Aufzeichnung von Vernehmungen in Bild und Ton und gegenüber den erhobenen Bedenken gegen entsprechende Aufzeichnungen angeführt werden (vgl. dazu den Überblick bei Neubacher/Bachmann, ZRP 2017, 140, 141 f., m.w.N.), bislang nicht thematisiert. Denn dabei wird von Befürwortern einer möglichst weit gehenden Aufzeichnungspflicht auf Erkenntnisse abgestellt, die in Bezug auf audiovisuelle Vernehmungen von kindlichen (Opfer-)Zeugen gewonnen wurden und deshalb nicht auf die auch im Übrigen ganz andere Situation der Beschuldigtenvernehmung von Jugendlichen übertragen werden können. Auch vor diesem Hintergrund hat sich die Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens in ihrem Bericht eher gegen eine Ausweitung audiovisueller Aufzeichnungen von Beschuldigtenvernehmungen in Jugendstrafverfahren und für deren besondere Prüfung im Lichte der entsprechenden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 ausgesprochen (vgl. S. 175 f. des Berichts).

Der vorliegende Entwurf schlägt deshalb als Ergebnis einer bereits vom Gesetzgeber generell vorgenommenen Verhältnismäßigkeitsprüfung vor, Vernehmungen zwingend in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn in den in der Regel gewichtigeren Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Vernehmung die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, dieser bei der Vernehmung – ausnahmsweise – nicht anwesend ist (§ 70 c Absatz 2 Satz 2 JGG-E). Unabhängig von der Anwesenheit eines Verteidigers sollen nach dem vorgeschlagenen § 70c Absatz 2 Satz 3 JGG-E Vernehmungen in den Fällen des am 1. Januar 2020 in der in diesem Entwurf vorgeschlagenen Fassung in Kraft tretenden § 136 Absatz 4 Satz 2 StPO-E (siehe dazu Artikel 2 und 6 sowie 7 Absatz 2) ebenfalls zwingend stets in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Das in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 außerdem genannte Abwägungskriterium eines bestehenden Freiheitsentzugs braucht in die gesetzgeberische Vorentscheidung für eine stets zwingende Aufzeichnung in Bild und Ton nicht aufgenommen zu werden. Denn in den insoweit besonders bedeutsamen Fällen eines nicht nur kurzfristigen Freiheitsentzugs, der Untersuchungshaft und der Haft in anderer Sache, wird nach dem auch durch das parallel betriebene Gesetzgebungsprojekt zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 vorgesehenen Recht der notwendigen Verteidigung bereits die Regelung des § 70c Absatz 2 Satz 2 JGG-E greifen. Auch in Fällen einer anderweitigen Anstaltsunterbringung und einer daraus resultierenden notwendigen Verteidigung soll einem noch unverteidigten Jugendlichen künftig stets jedenfalls vor seiner Vernehmung ein Verteidiger bestellt werden (§ 68a Absatz 1 JGG-E).

Für die Fälle, die nicht die Schwelle einer notwendigen Verteidigung erreichen, erscheint eine generelle Pflicht zur Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung in Bild und Ton nicht angemessen. Hier bleibt eine Einzelfallentscheidung erforderlich. Diese soll nach der in § 70c Absatz 2 Satz 1 JGG-E vorgesehenen Kann-Vorschrift zu treffen sein, die selbst bei Anwesenheit eines Verteidigers zur Anwendung kommen kann. Das der vernehmenden Stelle damit eröffnete Einzelfallermessen bedeutet nicht, dass sie nach freiem Belieben über eine Aufzeichnung in Bild und Ton entscheiden kann. Vielmehr muss sie nach den allgemeinen Regeln der pflichtgemäßen Ermessensausübung alle maßgeblichen Umstände einbeziehen, insbesondere die bereits eingangs genannten Verhältnismäßigkeitskriterien, aber gegebenenfalls etwa auch einen besonderen Schutzbedarf auf Grund sehr geringen Alters, des individuellen Entwicklungsstandes oder besonderer persönlicher oder äußerer Benachteiligungen des Jugendlichen. Zu Letzteren kann zum Beispiel auch ein eingeschüchterter Zustand auf Grund eines Freiheitsentzugs rechnen, etwa eines Polizeigewahrsams, der für sich noch nicht einen Fall der notwendigen Verteidigung begründet. Zum pflichtgemäßen Ermessensgebrauch gehört dabei auch die Rechtsanwendung im Lichte der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800. Dabei ergibt sich nicht erst aus dieser, dass das Wohl des Jugendlichen stets ein vorrangiges Ermessenskriterium sein muss, sondern bereits aus der generell zu beachtenden Vorgabe von Artikel 24 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EGRCh).

Soweit Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt, dass Vernehmungen, die nicht audiovisuell aufgezeichnet werden, auf andere Weise aufgezeichnet werden müssen, soll mit § 70c Absatz 3 Satz 1 und 2 JGG-E sichergestellt werden, dass auch Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung grundsätzlich zu protokollieren sind und zwingend jedenfalls dann, wenn eine Aufzeichnung in Bild und Ton nicht erfolgt.

Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 lässt die Möglichkeit unberührt, Fragen ausschließlich zum Zwecke der Identifizierung zu stellen, ohne dass eine audiovisuelle Aufzeichnung erfolgt. Dies ist ohne Umsetzungsrelevanz. Derartige Fragen sind nach § 163b StPO Maßnahmen zur Feststellung der Identität und gerade keine Vernehmung.

Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt die Begrenzung eines – generell nur als letztes Mittel zulässigen – Freiheitsentzugs auf die kürzeste angemessene Zeit. Jede Inhaftierung müsse auf einer begründeten Entscheidung beruhen und einer – in regelmäßigen Abständen zu wiederholenden – gerichtlichen Überprüfung unterliegen, von Amts wegen, oder auf Antrag des Kindes, des Verteidigers oder einer Justizbehörde. Die Entscheidungen haben unverzüglich zu ergehen.

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/800 sollen nach Möglichkeit alternative Maßnahmen statt Haft genutzt werden.

Sowohl Artikel 10 als auch Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/800 bedürfen in der Bundesrepublik Deutschland keiner neuen gesetzlichen Umsetzungsmaßnahmen. Sie werden vollständig von dem mit Verfassungsrang geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzip abgedeckt. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip leitet sich aus den Freiheitsrechten in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip ab, welches wiederum in Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes normiert wird (BVerfGE 80, 109, 120; 108, 129, 136; 113, 154, 162). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bindet alle staatliche Gewalt und damit auch Gerichte und Behörden (Jarass/ Pieroth, GG, 14. Auflage, Artikel 20 Rn. 113). Er beinhaltet unter anderem, dass jede Maßnahme einen legitimen Zweck haben und für diesen Zweck auch geeignet sein muss. Die Maßnahme muss außerdem erforderlich, also das mildeste Mittel sein. Dies bedeutet, dass es kein anderes, gleich wirksames Mittel geben darf, welches für den Bürger weniger belastend wäre (BVerfGE 79, 179, 198; 100, 226, 241). Die Maßnahme muss in einem letzten Prüfungsschritt angemessen sein, das heißt, sie muss dem Betroffenen zumutbar und auch proportional sein (BVerfGE 126, 112, 152f). Teilweise wird die Angemessenheit auch als Übermaßverbot bezeichnet (BVerfGE 105, 17, 36). Dabei müssen auch die Auswirkungen des Eingriffs auf die Rechtsgüter des Betroffenen in eine Gesamtabwägung mit einbezogen werden (BVerfGE 92, 277, 327).

Damit ist jede Entscheidung einer staatlichen Institution zum Freiheitsentzug bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen den von Artikel 10 und 11 der Richtlinie (EU) 2016/800 geforderten Prüfungsschritten und Beschränkungen unterworfen. Sie sind zusätzlich insbesondere für die Untersuchungshaft im Jugendstrafrecht spezialgesetzlich abgesichert. So finden sich Vorgaben zur Verhältnismäßigkeit in den §§ 71, 72 JGG. § 72 Absatz 1 JGG normiert dabei auch ausdrücklich, dass vor einer Untersuchungshaft zuerst alternative Maßnahmen geprüft werden müssen und auch die besondere Belastung für den Jugendlichen zu berücksichtigen ist. Diesbezüglich ist auch

eine besondere Begründungspflicht vorgesehen. Über § 2 Absatz 2 JGG findet außerdem § 116 StPO Anwendung, der ebenfalls den Vorrang weniger einschneidender geeigneter Maßnahmen gegenüber der Vollstreckung von Untersuchungshaft bestimmt.

Über § 2 Absatz 2 JGG ist auch das Recht des Jugendlichen auf die in der StPO geregelte gerichtliche Überprüfung von Haftentscheidungen gewährleistet, insbesondere die Haftprüfung nach den §§ 117 ff. StPO, die Haftbeschwerde nach den §§ 304 ff. StPO, die weitere Beschwerde nach § 310 Absatz 1 StPO sowie die Haftprüfungen von Amts wegen nach den §§ 121, 122 StPO.

Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/800 enthält mehrere Gewährleistungen für junge Beschuldigte, denen im Rahmen des Strafverfahrens und vor dessen rechtskräftigem Abschluss (vgl. Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 und oben einleitend zu Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/800) die Freiheit entzogen ist.

Besondere Bedeutung haben dabei Bestimmungen zur getrennten Unterbringung von Erwachsenen, und zwar in Bezug auf Untersuchungshaft die Absätze 1, 3 und 4 und in Bezug auf Polizeigewahrsam der Absatz 2.

Dabei ist für die Untersuchungshaft Absatz 1 als Grundregel zu betrachten, die sich anlehnt an die entsprechende Bestimmung des Artikels 37 Buchstabe c Satz 2 Halbsatz 1 der VN-Kinderrechtskonvention für den Freiheitsentzug im Rahmen eines Strafverfahrens. Danach sind unter 18-Jährige grundsätzlich getrennt von Erwachsenen unterzubringen, wenn nicht ihrem Wohl etwas anderes entspricht. Aus Artikel 37 Buchstabe c Satz 2 Halbsatz 1 der VN-Kinderrechtskonvention folgt allerdings keine Pflicht, eine Person, die erst während der Haft 18 Jahre alt wird, sofort aus der Einrichtung herauszunehmen. Ein Verbleib in der Einrichtung ist vielmehr auch dann mit der VN-Kinderrechtskonvention vereinbar, wenn dies dem Wohl dieser Person entspricht und darüber hinaus dem Wohl der unter 18-Jährigen nicht widerspricht (Allgemeine Bemerkungen des Kinderrechtsausschusses der Vereinten Nationen No. 10 vom 25. April 2007, Rn. 86). Dementsprechend regelt Artikel 12 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2016/800, dass Personen, die erst während der Haft 18 Jahre alt werden, weiterhin mit unter 18-Jährigen untergebracht werden können, wenn dies mit deren Wohl vereinbar ist. Das heißt, in diesen Fällen muss anders als nach der Grundregel des Absatzes 1 die gemeinsame Unterbringung nicht dem Wohl der unter 18-Jährigen darüber hinaus „dienen“. In der Regel werden die Fälle des Absatzes 3 aber gleichzeitig der noch weiter gehenden Ausnahmeregelung des Absatzes 4 unterfallen. Sie erlaubt die gemeinsame Inhaftierung von „jungen Erwachsenen“ mit unter 18-Jährigen, wenn die gemeinsame Inhaftierung dem Wohl der Letzteren nicht widerspricht. Dabei steht es nach Erwägungsgrund 50 der Richtlinie den Mitgliedstaaten offen, mit welcher Obergrenze – die aber nicht über 24 Jahren liegen sollte – sie den Bereich der „jungen Erwachsenen“ definieren.

Für die Frage eines Umsetzungsbedarfs hinsichtlich der in ihrer Gesamtschau und unter Einbeziehung von Erwägungsgrund 50 zu berücksichtigenden Vorgaben von Artikel 12 Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 ist zunächst die Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Vollzugsrecht zu beachten.

Mit dem geltenden § 89c JGG wurde außerdem bereits eine Regelung getroffen, die sich auf die übergeordnete Art des Vollzugs der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen im Hinblick auf die gebotene jugendgemäße Ausgestaltung auch der verfahrenssichernden Freiheitsentziehung bezieht. Dieser entspricht ebenfalls schon weitgehend den Vorgaben von Artikel 12 Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 und hält sich im Rahmen der in ihrem Erwägungsgrund 50 genannten Altersgrenze von 24 Jahren. Bei unter 21-jährigen Beschuldigten ist die Untersuchungshaft nach § 89c Satz 1 JGG „nach Möglichkeit“ in Einrichtungen für junge Gefangene zu vollziehen, bei Beschuldigten im Alter von 21 bis 23 Jahren kann sie nach § 89c Satz 2 JGG dort vollzogen werden. Da in beiden Fällen jedenfalls durch den reinen Wortlaut der Bestimmungen eine gemeinsame Unterbringung von unter 18-jährigen Personen mit Erwachsenen auch dann nicht völlig ausgeschlossen ist, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 nicht erfüllt sind, soll deren Beachtung durch § 89c Absatz 2 JGG-E sichergestellt werden.

Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800, der das Trennungsgebot für den Polizeigewahrsam regelt, ist für seinen praktischen Hauptanwendungsbereich durch die Länder umzusetzen. Auch für den Bereich des Polizeigewahrsams in der Zuständigkeit der Bundespolizei erscheint eine Umsetzung durch Bundesgesetz nicht erforderlich. Zum einen geht es bei dem Trennungsgebot nicht um die Voraussetzungen des Freiheitsentzugs, sondern nur um einen Aspekt seiner Gestaltung. Zum anderen ist dessen zeitliche Relevanz stark begrenzt, da der Polizeigewahrsam spätestens am Ende des Tages nach der Ergreifung zu beenden ist, entweder durch Freilassung

oder durch Überleitung in den Vollzug von Untersuchungshaft oder einen anderen gerichtlich angeordneten Freiheitsentzug. Deshalb erscheinen für die Bundesebene die bereits geltenden Regelungen der Gewahrsamsordnung der Bundespolizei als ausreichend.

Artikel 12 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 enthält bestimmte Gewährleistungen zur Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft. Davon werden durch Absatz 5 Unterabsatz 2 mit einer Proportionalitätsklausel bezüglich der Art des betroffenen Freiheitsentzugs zwei, nämlich Gewährleistung und Schutz der gesundheitlichen, körperlichen und geistigen Entwicklung sowie Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, und durch Absatz 5 Unterabsatz 3 mit einer Proportionalitätsklausel bezüglich der Art und Dauer des betroffenen Freiheitsentzugs auch die übrigen Gewährleistungen auf andere Arten des Freiheitsentzugs erstreckt. Wie bei Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 ist auch für die hier jeweils betroffenen anderen Arten des Freiheitsentzugs (siehe dazu oben einleitend zu Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/800) die Umsetzung hauptsächlich landesrechtlich zu sicherzustellen, durch den Bund nur im Rahmen der Gewahrsamsordnung der Bundespolizei.

Letzteres gilt ebenso im Hinblick auf das in Artikel 12 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/800 geregelte Recht.

Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 beinhaltet einen Beschleunigungs- und Sorgfaltsgrundsatz für Jugendstrafverfahren. Zum einen sollen Verfahren, an denen Jugendliche beteiligt sind, vorrangig, zum anderen aber auch mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet werden. Eine Umsetzung ist nicht erforderlich. Ein besonderes Beschleunigungsgebot gilt nach herrschender Auffassung grundsätzlich schon heute im Jugendstrafverfahren (vgl. Brunner/Dölling, JGG, 13. Auflage, 2018, Einf. Rn. 109, § 18 Rn. 10; Eisenberg, JGG, 20. Auflage, § 55 Rn. 36 f.; Ostendorf-Sommerfeld, JGG, 10. Auflage, 2016, § 43 Rn. 11; Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz, JGG, 7. Auflage, 2015, § 55 Rn. 3 f.; Dünkel, ZJJ 2015, 19). Es wird aus dem erzieherischen Ziel des Jugendstrafrechts (vgl. § 2 Absatz 1 JGG) und verschiedenen besonderen Verfahrensregelungen hergeleitet und von Rechtsprechung und Literatur grundsätzlich anerkannt; eine überlange Verfahrensdauer muss zu Kompensationsmaßnahmen bis hin zu Strafmilderungen führen. Dabei entspricht es aber auch der allgemeinen Meinung, dass die Beschleunigung kein Selbstzweck ist und dass die Sorgfalt und Gründlichkeit der Ermittlungen nicht beeinträchtigt werden darf. Der nicht ausdrücklich normierte Beschleunigungsgrundsatz steht immer auch unter dem erzieherischen Leitgedanken des § 2 Absatz 1 JGG, in dessen Licht seine Anwendung zu würdigen ist.

Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt sicherzustellen, dass Jugendliche im Jugendstrafverfahren in einer Art und Weise behandelt werden, die ihre Würde schützt und ihrem Alter, Reifegrad und Verständnis entspricht sowie besondere Bedürfnisse berücksichtigt. Im deutschen Recht ist dies grundsätzlich bereits sichergestellt. Dies ergibt sich bereits aus der generellen Zuständigkeit besonderer Jugendgerichte nach den §§ 33 ff. JGG und daraus, dass die in der Jugendgerichtsbarkeit, auch im Rahmen der Jugendstaatsanwaltschaft, eingesetzten Juristinnen und Juristen nach den §§ 36, 37 JGG grundsätzlich über eine besondere jugendspezifische Qualifikation verfügen müssen (vgl. auch die bundesweit einheitlichen Richtlinien zu § 37 JGG sowie unten die Begründung zur Umsetzung von Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800). Hinzu kommt die generelle Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in Jugendstrafverfahren, die auch die Betreuung der betroffenen Jugendlichen während des gesamten Verfahrens umfasst (vgl. insbesondere § 38 JGG und § 52 SGB VIII). Die hierbei tätigen Fachkräfte müssen schon wegen § 72 SGB VIII über jugendspezifische Qualifikationen verfügen. Schließlich sollen nach der Polizeidienstvorschrift 382 (hier Nummer 1.2) auch bei der Polizei in Jugendsachen besonders geschulte Beamtinnen und Beamte (Jugendsachbearbeiter) eingesetzt werden. Für Belehrungen im Jugendstrafverfahren verlangt bereits der geltende § 70a JGG (§ 70b JGG-E) ausdrücklich eine besondere jugendgemäße Handhabung. Entsprechendes soll § 70c Absatz 1 JGG-E ausdrücklich auch für Vernehmungen bestimmen. Weiterer Umsetzungsmaßnahmen bedarf es nicht. Unter anderem im Hinblick auf Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 sollen die §§ 70b und 70c JGG-E aber auch in den Katalog des § 104 Absatz 1 JGG-E aufgenommen werden.

Soweit Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 generell den Schutz der Privatsphäre von Jugendlichen während des Strafverfahrens verlangt, entsteht daraus kein Umsetzungsbedarf. Der Schutz der Privatsphäre ist insoweit im deutschen Recht bereits gewährleistet. So sieht das Zivilrecht bei einer Verletzung allgemeiner Persönlichkeitsrechte neben Widerrufs- und Unterlassungsansprüchen nach § 823 Absatz 1 oder Absatz 2 (in Verbindung mit einem Schutzgesetz) in Verbindung mit § 1004 BGB analog Schadensersatzansprüche auf Ersatz des materiellen Schadens und Geldentschädigungsansprüche auf Ersatz des immateriellen Schadens nach § 823 Ab-

satz 1 oder Absatz 2 BGB (in Verbindung mit einem Schutzgesetz) vor. Wird die Privatsphäre durch die Verbreitung eines Bildnisses des Jugendlichen gestört, kommen ebensolche Ansprüche aus den genannten Anspruchsnormen in Verbindung mit den §§ 22, 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) hinzu. Daneben schützen spezifische Straftatbestände wie § 203 (Verletzung von Privatgeheimnissen) und § 353d StGB (Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen) das Persönlichkeitsrecht.

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 müssen zum Schutz der Privatsphäre entweder Gerichtsverhandlungen, an denen Jugendliche beteiligt sind, grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, oder die Gerichte müssen die Möglichkeit haben, die Durchführung derartiger Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beschließen. Diesen Vorgaben wird für Hauptverhandlungen vor den Jugendgerichten bereits § 48 JGG gerecht. Grundsätzlich sind gemäß § 48 Absatz 1 JGG Verhandlungen vor den erkennenden Jugendgerichten einschließlich der Verkündung der Entscheidungen nicht öffentlich. Neben dem begrenzten Kreis von Personen, denen dabei nach § 48 Absatz 2 Satz 1 und 2 JGG die Anwesenheit – grundsätzlich – gestattet ist, können andere Personen nur aus besonderen Gründen zugelassen werden (§ 48 Absatz 2 Satz 3 JGG). Zwar sind Verfahren, in denen auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt sind, grundsätzlich öffentlich (§ 48 Absatz 3 Satz 1 JGG). Die Öffentlichkeit kann aber ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Erziehung jugendlicher Angeklagter geboten ist (§ 48 Absatz 3 Satz 2 JGG). In Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten ist für die dortigen – generell öffentlichen – Hauptverhandlungen die Geltung der letztgenannten Vorschrift allerdings nicht ausdrücklich geregelt (vgl. § 104 Absatz 1 JGG). Ihre Anwendung steht nach § 104 Absatz 2 JGG im Ermessen des Gerichts. Um die von Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 vorgegebene Verbindlichkeit herzustellen, soll deshalb § 104 Absatz 1 JGG durch die Aufnahme einer neuen Nummer 4a angepasst werden. Daneben sind die allgemeinen Vorschriften über den Ausschluss der Öffentlichkeit (wie zum Beispiel die zum Schutz der Privatsphäre, § 171b GVG) anwendbar. Weiterer Umsetzungsbedarf besteht nicht.

Nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 ist sicherzustellen, dass audiovisuelle Aufzeichnungen von Vernehmungen nach Artikel 9 nicht öffentlich verbreitet werden. Zu diesem Zweck schlägt der Entwurf in § 70c Absatz 2 Satz 4 JGG-E die entsprechende Geltung von § 58a Absatz 2 und 3 StPO vor. Dies erscheint neben den oben genannten allgemeinen Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre wegen der besonderen Sensibilität audiovisueller Aufzeichnungen und namentlich bei elektronischer Speicherung gleichzeitig wegen einer erhöhten Verbreitungsgefahr geboten.

Hinsichtlich Artikel 14 Absatz 4 und Erwägungsgrund 56 der Richtlinie (EU) 2016/800 besteht kein Umsetzungsbedarf. Mit den „Publizistischen Grundsätzen“ (Pressekodex in der Fassung vom 22. März 2017) liegt eine freiwillige Selbstverpflichtung der Verleger und Journalisten vor, die insbesondere in Ziffer 8 Regeln für den Schutz der Persönlichkeit und in Ziffer 13 Regeln in Bezug auf die Unschuldsvermutung vorsieht. Neben grundsätzlichen Vorgaben für die Kriminalberichterstattung in der Richtlinie 8.1 zu Ziffer 8 des Pressekodexes sieht Richtlinie 8.3 für „Kinder und Jugendliche“ ausdrücklich vor, dass „insbesondere in der Berichterstattung über Straftaten (...) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Regel nicht identifizierbar sein (dürfen)“. Bei begründeten Beschwerden gegen diese Richtlinien können nach der „Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates“ von dem Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserates ein Hinweis, eine Missbilligung oder eine Rüge ausgesprochen werden (vgl. § 12 Absatz 5 Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates). Im Übrigen kann insoweit auf die Ausführungen zu Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 Bezug genommen werden. Die dort genannten Bestimmungen sehen allesamt keine Privilegierung der Medien vor. Wird die Presse gemäß § 48 Absatz 2 Satz 3 JGG zugelassen, soll nach Satz 3 der Richtlinie zu § 48 JGG darauf hingewirkt werden, dass in den Presseberichten der Name des Jugendlichen nicht genannt, sein Lichtbild nicht veröffentlicht und auch jede andere Angabe vermieden wird, die auf die Person des Jugendlichen hindeutet. Nach Satz 4 der Richtlinie zu § 48 JGG hat der Staatsanwalt – unbeschadet anderer Maßnahmen – darauf hinzuwirken, dass einem Berichtersteller, der eine übernommene Verpflichtung zur Geheimhaltung nicht einhält, der Zutritt zu Verhandlungen, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, nicht mehr gestattet wird (vgl. Nummer 131 Absatz 2 Satz 3 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren).

Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 gewährleistet das Recht des Jugendlichen, sich von einem Träger der elterlichen Verantwortung zu Gerichtsverhandlungen begleiten zu lassen, an denen er beteiligt ist. Ein solches Anwesenheitsrecht ist generell bereits durch § 48 Absatz 2 JGG sichergestellt, da die Erziehungsberech-

tigten und die gesetzlichen Vertreter durch § 67 JGG mit eigenen Prozessrechten ausgestattet und damit zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechnigte Verfahrensbeiliegte im Sinne des § 48 Absatz 2 JGG sind. Eine weitere Umsetzung ist insoweit nicht erforderlich.

Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 regelt in Abweichung von Absatz 1 die mit Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 korrespondierenden Ausnahmen von dem Recht des Jugendlichen, sich von einem Träger der elterlichen Verantwortung begleiten zu lassen. Ein damit eröffneter – zeitweiliger – Ausschluss von Erziehungsberechnigten und gesetzlichen Vertretern (vgl. dazu auch Erwägungsgrund 57 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800) ist nach geltendem Recht unter den Voraussetzungen von § 51 Absatz 2 JGG möglich. Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 regelt, dass der Jugendliche in einem solchen Fall von einem anderen von ihm benannten und von der zuständigen Behörde (bei dem gebotenen umfassenden Verständnis gemeint auch: von dem zuständigen Gericht) akzeptierten geeigneten Erwachsenen begleitet wird. Dies soll in § 51 Absatz 6 JGG-E umgesetzt werden. Eine Änderung hinsichtlich der in § 51 Absatz 2 JGG bislang vorgesehenen Ausschlussgründe ist nicht erforderlich.

Nach Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/800 kann von dem grundsätzlichen Anwesenheitsrecht abgewichen werden, wenn eine Begleitung durch den Träger elterlicher Verantwortung dem Kindeswohl abträglich wäre. Darunter lassen sich die Ausschlussgründe des § 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 (wegen der Befürchtung, dass die hier Betroffenen in nicht unerheblichem Maße von eigenen Interessen geleitet werden und sich dies im Hinblick auf das Kindeswohl abträglich auswirken kann) und – soweit es dabei um den Angeklagten geht – Nummer 3 JGG subsumieren.

Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/800 lässt – mit der bereits genannten Ersatzregelung – eine weitere Ausnahme zu, wenn Träger der elterlichen Verantwortung vor der gerichtlichen Verhandlung nicht erreicht werden konnten oder ihre Identität nicht bekannt ist. Dies soll in § 51 Absatz 7 JGG-E umgesetzt werden.

Nach Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/800 ist eine Ausnahme ferner möglich, wenn auf Grund objektiver und tatsächlicher Umstände das Strafverfahren erheblich gefährdet wäre. Darunter lassen sich aus § 51 Absatz 2 Satz 1 JGG nicht nur Nummer 3 (auch soweit nicht der Angeklagte selbst betroffen ist) und Nummer 4 subsumieren, sondern auch Nummer 5. Letzteres ergibt sich jedenfalls unter Einbeziehung von Erwägungsgrund 57 der Richtlinie (EU) 2016/800 und der Notwendigkeit, auch den verpflichtenden Gewährleistungen anderer (europäischer) Rechtsakte zu genügen, die den Schutz der Rechte anderer Personen verlangen (vgl. für die verletzte Person beispielsweise Artikel 18 und 21 sowie die Erwägungsgründe 53 und 58 der Richtlinie (EU) 2012/29).

Benennt der Jugendliche im Fall des Ausschlusses des Trägers der elterlichen Verantwortung keinen geeigneten anderen Erwachsenen oder wird die benannte Person von der zuständigen Behörde nicht akzeptiert, so bestellt die zuständige Behörde nach Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 einen anderen geeigneten Erwachsenen zur Begleitung des Jugendlichen. Bei der Bestellung des Erwachsenen ist das Kindeswohl zu berücksichtigen. Nach Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 kann auch ein Vertreter einer für den Schutz oder das Wohlergehen von Jugendlichen verantwortlichen Behörde oder Einrichtung bestellt werden. Die Umsetzung dieser Ersatzregelungen soll in § 51 Absatz 6 JGG-E erfolgen.

Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 bestimmt das Recht des Jugendlichen, sich bei Wegfall der Umstände, die zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie (EU) 2016/800 führten, bei den weiteren Gerichtsverhandlungen vom Träger der elterlichen Verantwortung begleiten zu lassen. Eine Umsetzung ist nicht erforderlich. Die Pflicht zur Wiederzulassung ergibt sich bereits aus dem Wort „soweit“ in § 51 Absatz 2 Satz 1 JGG und aus § 51 Absatz 4 Satz 2 JGG.

Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 erweitert das in Absatz 1 für Gerichtsverhandlungen bestimmte Recht des Jugendlichen auf Begleitung durch einen Träger der elterlichen Verantwortung oder – für den Fall, dass eine in Absatz 2 geregelte Ausnahme greift – durch einen anderen geeigneten Erwachsenen auf Untersuchungs- handlungen in anderen Verfahrensständen, bei denen der Jugendliche anwesend ist. Einschränkende Voraussetzungen sind aber, dass eine Begleitung durch diese Person dem Kindeswohl dient und die Anwesenheit dieser Person das Strafverfahren nicht beeinträchtigt. Diese Vorgaben sollen in § 67 Absatz 3 JGG-E umgesetzt werden.

Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/800 gewährleistet das Recht von Jugendlichen, persönlich zu ihrer Verhandlung zu erscheinen und daran wirksam teilzunehmen. Einen Umsetzungsbedarf ziehen die enthaltenen Vorgaben nicht nach sich, da sie der geltenden Rechtslage entsprechen.

Das in Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 enthaltene Recht des Jugendlichen, bei der Verhandlung gegen ihn anwesend zu sein, ist in den nach § 2 Absatz 2 JGG auch im Jugendstrafverfahren anwendbaren § 230 Absatz 1 und den §§ 285, 332 StPO enthalten. Diese regeln den Grundsatz, dass eine Hauptverhandlung nur in Anwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden darf. Ergänzend sorgen die Ladungsvorschriften der §§ 216 und 217 StPO grundsätzlich dafür, dass dieser rechtzeitig erfährt, wann und wo die Hauptverhandlung stattfindet. Der Angeklagte kann dadurch seiner Anwesenheitspflicht von sich aus nachkommen und in der Hauptverhandlung seine Rechte wahrnehmen. Ausnahmen von dem Recht des Angeklagten zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung sind in § 247 StPO und § 177 GVG geregelt (die jeweils in Verbindung mit § 2 Absatz 2 JGG im Jugendstrafverfahren nur bei Vorliegen der zusätzlichen Voraussetzungen des § 50 Absatz 1 JGG Anwendung finden) sowie in § 51 Absatz 1 JGG. Es handelt sich hierbei aber jeweils nur um einen vorübergehenden Ausschluss, der nach Erwägungsgrund 60 der Richtlinie (EU) 2016/800 zulässig ist. Möglichkeiten zur Hauptverhandlung oder von Teilen der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten bieten im Übrigen zwar auch die §§ 231 bis 233 StPO. Diese beschränken aber nicht das Recht des Angeklagten auf seine persönliche Teilnahme, da eine solche ihm auch in den betroffenen Fällen freisteht und nicht etwa untersagt ist.

Das Recht zur wirksamen Teilnahme ist ebenfalls bereits gewährleistet. Die nachfolgend genannten allgemeinen Vorschriften gelten über § 2 Absatz 2 JGG auch im Jugendstrafverfahren. Das Recht des Jugendlichen, gehört zu werden und seine Meinung zu äußern, sieht § 243 Absatz 5 Satz 1 und 2 StPO vor. Es steht dem Jugendlichen hiernach frei, sich zur Anklage zu äußern. Für den Fall, dass er dazu bereit ist, wird er nach Maßgabe des § 136 Absatz 2 StPO zur Sache vernommen. Die Vernehmung bezweckt zunächst die Gewährung rechtlichen Gehörs. Der aussagewillige Angeklagte soll in der Hauptverhandlung noch vor Eintritt in die Beweisaufnahme Gelegenheit erhalten, sogleich nach Verlesung des Anklagesatzes frühzeitig umfassend zum Anklagevorwurf Stellung zu nehmen, damit das Gericht seine Sicht der Dinge im Zuge der nachfolgenden Beweiserhebungen berücksichtigen kann (KK-StPO/Schneider StPO, 7. Auflage 2013, § 243 Rn. 46). Im Übrigen ist dem Angeklagten nach § 257 Absatz 1 StPO nach jeder Vernehmung eines Mitangeklagten und nach jeder einzelnen Beweisaufnahme Gelegenheit zu geben, dazu etwas zu erklären. Nach § 258 Absatz 1 StPO hat er zusätzlich das Recht zum Schlussvortrag. Außerdem ist er berechtigt, während der Hauptverhandlung Beweisanträge und Anträge zum Verfahren zu stellen.

Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 bestimmt, dass Jugendliche, die bei der Verhandlung gegen sie nicht anwesend waren, gemäß der Richtlinie 2016/343/EU und den darin festgelegten Voraussetzungen das Recht auf eine neue Verhandlung oder einen sonstigen Rechtsbehelf haben. Der enthaltene Verweis bezieht sich konkret auf Artikel 9 der Richtlinie 2016/343/EU. Selbständiger Umsetzungsbedarf erwächst aus Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 insoweit nicht. Das allgemeine Strafverfahrensrecht sieht mit der Revision einen hinreichenden Rechtsbehelf vor. Die Abwesenheit einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stellt gemäß § 338 Nummer 5 StPO einen absoluten Revisionsgrund dar.

Hinsichtlich Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2016/800 wird auf die Erläuterungen zu Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 Bezug genommen.

Bestimmungen über Prozesskostenhilfe im Jugendstrafverfahren, die Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2016/800 in Bezug nimmt, sieht das deutsche Recht nicht vor. Die wirksame Ausübung des Rechts auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand gemäß Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2016/800 ist stattdessen im Wesentlichen bereits durch die geltenden Vorschriften über die notwendige Verteidigung gewährleistet. Dies entspricht auch der Einordnung im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe in Strafverfahren. Soweit hier im Einzelnen Änderungen erforderlich sind, um den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 gerecht zu werden, werden diese mit dem vor allem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 dienenden Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung zum großen Teil bereits für das allgemeine Strafverfahren und nur ergänzend mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagen. Insoweit kann auf die obigen Erläuterungen zu Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/800 sowie die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung verwiesen werden.

Artikel 19 der Richtlinie 2016/800 regelt den Anspruch des Jugendlichen auf einen wirksamen Rechtsbehelf für den Fall der Verletzung seiner in der Richtlinie (EU) 2016/800 niedergelegten Rechte. Ein Umsetzungsbedarf besteht nicht. Bereits nach geltender Rechtslage stehen dem Jugendlichen umfassende Rechtsbehelfe bei Verletzung seiner Rechte zur Verfügung. Insbesondere kann er gegen gerichtliche Entscheidungen die Beschwerde gemäß § 304 StPO und gegen einen Haftbefehl zusätzlich die weitere Beschwerde gemäß § 310 StPO einlegen sowie Haftprüfung gemäß § 117 StPO beantragen. Daneben kann der Jugendliche die Verletzung seiner Rechte auch mit der Revision gemäß § 333 StPO geltend machen. Schließlich kann gegen jeden Akt öffentlicher Verwaltung, also jedes Tun oder Unterlassen einer Behörde, unter anderem der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der Jugendgerichtshilfe, die Dienstaufsicht mit einer Fachaufsichtsbeschwerde angerufen werden.

Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt eine besondere, jugendspezifische Qualifikation der Professionellen, die im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens mit Jugendlichen befasst sind. Bundesgesetzliche Maßnahmen sind insoweit nicht veranlasst. Sein Absatz 1 bezieht sich auf das Personal von „Strafverfolgungsbehörden“ (in Abgrenzung zu Absatz 2 ist hier darunter die Polizei zu verstehen) und von Hafteinrichtungen. Die verlangten angemessenen spezifischen Schulungen sind zum einen für die Polizei durch die Innenverwaltungen des Bundes und der Länder sicherzustellen, zum anderen für das Personal der Untersuchungshaftanstalten durch die Justizverwaltungen der Länder.

Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt, – alternativ oder kumulativ – eine jugendspezifische Sachkunde von in der Jugendgerichtsbarkeit eingesetzten Richtern und Staatsanwälten und deren tatsächlichen Zugang zu entsprechenden Schulungen sicherzustellen. Im Hinblick auf beide Vorgaben sind keine bundesgesetzlichen Maßnahmen geboten.

Die Notwendigkeit einer besonderen Sachkunde für den strafrechtlichen Umgang mit delinquenten jungen Menschen war bereits vor über einhundert Jahren ein wesentlicher Anlass für die Einrichtung besonderer Jugendgerichte und dann für deren gesetzliche Verankerung im ersten deutschen JGG von 1923 (vgl. Kiesow, Jugendgerichts-Gesetz, 1923, S. XV ff., XIX, XXX). Diese Zuständigkeit besonderer Jugendgerichte (vgl. §§ 33 ff. JGG) und auch besonderer Jugendstaatsanwälte (vgl. § 36 JGG) für die justizielle Behandlung von Jugendstrafsachen besteht bis heute und wird nicht in Frage gestellt. Das Erfordernis einer besonderen Qualifikation der in der Jugendgerichtsbarkeit eingesetzten Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ist zudem in § 37 JGG festgeschrieben. Er verlangt ausdrücklich, dass die betroffenen Personen „erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren“ sein sollen. Darüber hinaus dienen auch die bundeseinheitlichen Richtlinien zu § 37 JGG in ihrer geltenden Fassung der Sicherung der besonderen Qualifikationsanforderungen. Danach soll bei der Besetzung der Jugendgerichte und der Auswahl der Jugendstaatsanwälte unter anderem in besonderem Maße auf Eignung und Neigung sowie auf einschlägige berufliche Erfahrungen Rücksicht genommen werden. Ein häufiger Amtswechsel soll vermieden werden. Außerdem wird der Nutzen von Kenntnissen auf den Gebieten der Pädagogik, der Jugendpsychologie, der Jugendpsychiatrie, der Kriminologie und der Soziologie betont. Zwar hat ein mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG; Bundestagsdrucksache 17/6261) in der vorletzten Wahlperiode unternommener Versuch, die jugendspezifischen Qualifikationsanforderungen auch im Gesetz noch verbindlicher und zeitgemäßer zu gestalten, letztlich nicht zu einer entsprechenden Neufassung des § 37 JGG geführt. Dieser gesetzgeberische Vorstoß hat aber zu einer erheblichen weiteren Sensibilisierung der für die Personalentscheidungen in der Jugendgerichtsbarkeit Verantwortlichen für die Wichtigkeit der besonderen jugendspezifischen Qualifikation geführt und auch zu einem Ausbau einschlägiger Fortbildungsangebote.

Der Zugang zu speziellen Schulungen zum Jugendstrafrecht wird Richtern und Staatsanwälten generell ermöglicht. Zuständig sind auf Grund des föderalen Systems die jeweiligen Länder. An der Deutschen Richterakademie – einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen, überregionalen Fortbildungseinrichtung – werden regelmäßig Veranstaltungen angeboten, die auch die Vermittlung jugendspezifischer Sachkunde für Jugendrichter und Staatsanwälte zum Gegenstand haben. Erfahrene Beteiligte am Jugendstrafverfahren – aus der Praxis von Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe – stellen ihre Arbeit vor, erläutern die rechtlichen Grundlagen und bieten Hilfen für die praktische Arbeit an. Als Referentinnen und Referenten zu besonderen Bereichen werden mitunter auch Angehörige anderer Professionen einbezogen, etwa Jugendpsychiater zu Fragen der Verantwortungsreife. Zum Teil gibt es neben den Angeboten der Deutschen Richterakademie auch eigenständige Fortbildungsangebote für die Jugendgerichtsbarkeit in den Ländern. Außerdem veranstaltet der bedeutsamste Fachverband im Bereich des Jugendkriminalrechts in der Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Vereinigung

für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) in jedem Jahr Fachtagungen, Seminare und besondere Fortbildungen, die Angehörigen aller betroffenen Professionen offenstehen und sich teilweise gezielt an diese richten. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat sich in den vergangenen Jahren ebenfalls besonders für die Stärkung der besonderen Qualifikation in der Jugendgerichtsbarkeit durch einschlägige Fortbildung engagiert, etwa durch die Vergabe eines Gutachtauftrags zur Nutzbarkeit von „Webinaren“ oder durch einen Workshop mit Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis der Jugendstrafrechtspflege und mit für das Jugendstrafrecht und für Fortbildung zuständigen Angehörigen der Landesjustizverwaltungen.

Die Förderung der einschlägigen Weiterbildung von Rechtsanwälten, die Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt, ist primär Sache der anwaltlichen Selbstorganisation. Von Seiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und von Seiten der Landesjustizverwaltungen sind die Verbände und Gremien der Anwaltschaft insoweit zu sensibilisieren. Außerdem sollen neue Bestimmungen zur Auswahl der zu bestellenden Pflichtverteidiger, die der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der notwendigen Verteidigung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 vorsieht (§ 142 Absatz 4 StPO-E), eine stärkere Beachtung der spezifischen anwaltlichen Qualifikation fördern. Im Übrigen sind gesetzgeberische Maßnahmen derzeit nicht angezeigt.

Artikel 20 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 schließlich verlangt spezifische Schulungen und Verhaltensregeln für diejenigen, die „Kindern Unterstützung leisten“ oder ihnen „Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung stellen“, also im Sinne der Terminologie des Artikels 12 der Richtlinie 2012/29/EU (Opferschutz) den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendbereich durchführen. Im Hinblick auf die im Kontext von Jugendstrafverfahren tätigen Angehörigen der Kinder- und Jugendhilfe sind die Anforderungen der Richtlinie im Wesentlichen grundsätzlich bereits durch die Vorschriften des für sie maßgeblichen SGB VIII sichergestellt. Das umfasst auch die „Wiedergutmachungsdienste“, soweit der Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendbereich von Angehörigen öffentlicher oder freier Träger der Jugendhilfe oder von anderen Täter-Opfer-Ausgleich-Einrichtungen durchgeführt wird, die seitens der Jugendhilfe beauftragt wurden. Im Übrigen unterstützt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in verschiedener Hinsicht die Entwicklung und Beachtung auch für einen angemessenen Umgang mit jungen Beschuldigten einschlägiger Standards für den Täter-Opfer-Ausgleich. Derartige Standards sind erst kürzlich in inzwischen 7. Auflage veröffentlicht worden (vgl. <https://www.toa-servicebuero.de/service/bibliothek/toa-standards-7-aufl>). Neben einer inhaltlichen Mitdiskussion und einer ideellen Förderung erfolgte diese Unterstützung von Bundesseite mittelbar im Rahmen einer finanziellen Förderung des bundesweit tätigen Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, das an der Erarbeitung und Aktualisierung der Standards ebenso wie an der Entwicklung und Etablierung angemessener Fortbildungsprogramme beteiligt ist. Gesetzgeberische Aktivitäten sind im Hinblick auf Artikel 20 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 deshalb nicht erforderlich.

Soweit Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/800 vorsieht, dass die Mitgliedstaaten der Kommission verfügbare Daten übermitteln, aus denen hervorgeht, wie die in der Richtlinie (EU) 2016/800 festgelegten Rechte umgesetzt worden sind, entsteht kein Umsetzungsbedarf. Mit den jährlich von dem Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafrechtspflegestatistiken (hier insbesondere die Staatsanwaltschaftstatistik [„StA-Statistik“; Fachserie 10 Reihe 2.6], die Statistik über Straf- und Bußgeldverfahren [„StP-/OWi-Statistik“; Fachserie 10 Reihe 2.3] und die Strafverfolgungsstatistik [Fachserie 10 Reihe 3]) sind bestimmte Daten verfügbar, die für die Beurteilung der Umsetzung herangezogen werden können. Eine Verpflichtung, weitere als die bereits verfügbaren Daten zu erheben, enthält die Richtlinie nicht.

Nach Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2016/800 kommen die Mitgliedstaaten unabhängig vom Verfahrensausgang für die Kosten auf, die in Anwendung der Artikel 7 (Recht auf individuelle Begutachtung), 8 (Recht auf medizinische Untersuchung) und 9 (Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung) der Richtlinie (EU) 2016/800 entstehen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die aus der Anwendung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/800 entstehenden Kosten durch eine Krankenversicherung gedeckt sind.

Bundesgesetzlicher Umsetzungsbedarf besteht lediglich hinsichtlich bestimmter Kosten, die aus der Anwendung von Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 entstehen können. Durch die in Artikel 4 des vorliegenden Entwurfs vorgesehenen Änderungen im GKG soll sichergestellt werden, dass keine derartigen Kosten erhoben werden. Im Übrigen handelt es sich hier um sonstige Kosten, die durch die Nachforschungen der Jugendgerichtshilfe gemäß

§ 38 Absatz 2 Satz 2 und § 38 Absatz 3 Satz 3 JGG-E und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in der Hauptverhandlung (§ 38 Absatz 4 Satz 1 JGG-E) entstehen können. Da diese Kosten keine gerichtlichen Auslagen nach dem Gerichtskostengesetz sind, können sie auch im Fall der Verurteilung dem Jugendlichen nicht auferlegt werden.

In Bezug auf die in Anwendung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/800 entstehenden Kosten – namentlich solche, um eine obligatorische Arztvorstellung zu gewährleisten - besteht bundesgesetzlicher Umsetzungsbedarf nicht (zum Erfüllungsaufwand siehe unten). Im Übrigen ist abgesehen vom Bundespolizeigewahrsam für den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen und daraus resultierende Kosten die Zuständigkeit der Länder gegeben.

In Bezug auf Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 sind zunächst die Kosten der Aufzeichnung der Vernehmung eines Jugendlichen in Bild und Ton nach § 70c Absatz 2 JGG-E betroffen. Zusätzlich sieht Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2016/800/EU eine Bestimmung für die Aufzeichnung „auf andere Art und Weise“ vor, sofern eine Vernehmung nicht audiovisuell aufgezeichnet wird. Damit sind von Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2016/800 auch solche Kosten umfasst, die durch eine schriftliche Protokollierung (§ 70c Absatz 3 Satz 2 JGG-E) oder eine etwaige Aufzeichnung einer Vernehmung auf Tonträger entstehen können. Auch hinsichtlich dieser unterschiedlichen Aufzeichnungskosten besteht kein Umsetzungsbedarf, da eventuelle Aufwendungen keine gerichtlichen Auslagen nach Teil 9 des Kostenverzeichnisses zum GKG (KV GKG) sind.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die hier vorgesehenen Änderungen aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Er dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf sieht insbesondere Regelungen vor, die die Rechte von jungen Beschuldigten in Jugendstrafverfahren stärken.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 erforderlichen gesetzlichen Regelungen werden nicht zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung führen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch die geplanten Änderungen soll der Schutz von jungen Beschuldigten in Jugendstrafverfahren verbessert werden. Dies kann einen Beitrag zu größerer Akzeptanz von Recht und Rechtsstaatlichkeit leisten und fördert dadurch den Zusammenhalt in der Gesellschaft im Sinne der Regel 10 des Nachhaltigkeitsmanagementsystems.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund ist zusätzlicher Erfüllungsaufwand lediglich für den Bereich der Bundespolizei im Hinblick auf die mit § 70c Absatz 2 und 3 JGG-E vorgeschlagenen Regelungen zu erwarten. Der einmalige Aufwand im Hinblick auf die räumliche und technische Ausstattung der Bundespolizei für die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen sowie im Hinblick auf die regelmäßige Wartung der entsprechenden Technik dürfte als Erfüllungsaufwand der Verwaltung einzuordnen sein. Entsprechender Erfüllungsaufwand für die audiovisuelle Aufzeichnung auf Grund des vorliegenden Entwurfs ist jedoch als nicht relevant einzustufen. Bei der Einschätzung dieses Aufwands ist nämlich zu beachten, dass entsprechende Vorschriften zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen – auch für Beschuldigte unter 18 Jahren – bereits mit dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens geschaffen wurden (zum diesbezüglichen Erfüllungsaufwand vgl. Bundestagsdrucksache 18/11277, S. 16 f.) und dass die einschlägigen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs keine sachliche Ausweitung der Pflicht zur audiovisuellen Aufzeichnungen vorsehen. Abweichend vom allgemeinen Strafverfahrensrecht, das ein Inkrafttreten erst zum 1. Januar 2020 vorsieht, sollen die betreffenden Änderungen des JGG im Hinblick auf die am 11. Juni 2019 ablaufende Umsetzungsfrist des Artikels 24 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Artikel 7 Absatz 1 des vorliegenden Entwurfs). Das Vorziehen der Notwendigkeit des Bereithaltens der Technik für das Jugendstrafverfahren um etwa ein halbes Jahr wird den Erfüllungsaufwand für den Bund jedoch nicht nennenswert erhöhen, da übergangsweise die bereits vorhandene technische Ausstattung der Bundespolizei genutzt werden kann. Dabei eventuell trotzdem entstehende Mehrkosten sind nicht bezifferbar. Relevanter erheblicher Erfüllungsaufwand ist aber nicht zu erwarten.

Für die Länder und Kommunen kann – zum Teil in Abhängigkeit davon, in welchem Maße die Praxis weitgehend oder regional schon auf Grund des geltenden Rechts entsprechend den neuen Vorgaben verfährt – Mehraufwand entstehen. Dieser personelle und finanzielle Mehraufwand ist derzeit jedoch nicht konkret bezifferbar, da die beteiligten Länder und kommunalen Spitzenverbände keine ausreichenden konkreten Angaben zu den erwarteten Kosten gemacht haben. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Regelungsvorschläge des vorliegenden Entwurfs, insbesondere im Hinblick auf die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren, aber etwa auch im Hinblick auf Anwesenheitsrechte der gesetzlichen Vertreter und der Erziehungsberechtigten sowie die Pflichten zu deren Informierung, nur als Konkretisierungen des bereits geltenden Rechts zu betrachten sind und nur dokumentieren sollen, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 sichergestellt ist.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist auf Grund der folgenden Regelungen zu erwarten:

- Wie für den Bund gilt auch für die Länder, dass der einmalige Aufwand im Hinblick auf die räumliche und technische Ausstattung von Gerichten und Dienststellen der Polizei und Staatsanwaltschaft für die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen (§ 70c Absatz 2 JGG-E) sowie im Hinblick auf die regelmäßige Wartung der entsprechenden Technik als Erfüllungsaufwand der Verwaltung einzuordnen sein dürfte. Auch für die Länder ist darauf hinzuweisen, dass durch die Vorschriften dieses Entwurfs zur audiovisuellen Aufzeichnung Erfüllungsaufwand allenfalls dadurch entsteht, dass die entsprechende Technik bereits zum 11. Juni 2019 und nicht, wie bislang durch das allgemeine Strafverfahrensrecht mit dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vorgesehen, erst zum 1. Januar 2020 bereitstehen muss. Das Vorziehen der Beschaffung der Technik für das Jugendstrafverfahren wird den Erfüllungsaufwand für die Länder jedoch nicht nennenswert erhöhen. Das gilt zumal angesichts der jetzt vorgesehenen verengten Voraussetzungen einer Aufzeichnungspflicht, da damit noch keine flächendeckende Bereitstellung und Ausstattung geeigneter Vernehmungsräume und sonstiger Einrichtungen erforderlich werden dürfte beziehungsweise weil auf Grund der bereits heute geltenden gesetzlichen Vorschriften zur audiovisuellen Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen (vgl. § 58a StPO) eine entsprechende Ausstattung

in vielen Fällen bereits vorhanden sein dürfte. Die Änderungen in § 38 JGG-E, soweit sie nicht nur durch eine Neustrukturierung bedingt sind, sowie § 46a, § 70 Absatz 2 JGG-E sollen das Recht auf „individuelle Begutachtung“ nach Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 umsetzen beziehungsweise dokumentieren, dass die Umsetzung im nationalen Recht sichergestellt ist. Sie können für den Erfüllungsaufwand kommunaler Träger der Jugendhilfe bedeutsam sein. Adressat der Umsetzung der betroffenen Vorgaben in das nationale Recht ist vor allem die Jugendgerichtshilfe. Die hier betroffenen Aufgaben sind bereits nach geltendem Recht solche der Jugendgerichtshilfe, die im gesamten Jugendstrafverfahren mitwirkt (vgl. für das vorliegend betroffene Erkenntnisverfahren § 2 Absatz 3 Nummer 8, § 52 SGB VIII, §§ 38, 43, 50 Absatz 3, § 61b Absatz 1 Satz 2, 4 und 5, § 65 Absatz 1 Satz 2, § 67a Absatz 3 Satz 2, §§ 70, 72a, 72b, 107, 109 JGG). Vor diesem Hintergrund werden die bestehenden Aufgaben der Jugendgerichtshilfe mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 lediglich präzisiert und konkretisiert. Auf Grund regionaler Unterschiede bei der Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe in der Praxis, insbesondere im Hinblick auf die Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung, ist es allerdings möglich, dass die Änderungen in § 38 JGG-E vereinzelt zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand führen. Eine entsprechende Schätzung ist jedoch nicht möglich, da es insbesondere keine Daten dazu gibt, in wie vielen Verfahren die Jugendgerichtshilfe bislang nicht an gegen Jugendliche geführten Hauptverhandlungen teilnimmt. Hinzu kommt, dass die vorgeschlagene Regelung die Möglichkeit vorsieht, die Jugendgerichtshilfe von der Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall zu befreien. In wie vielen Fällen wiederum von der Befreiungsmöglichkeit in der Praxis tatsächlich Gebrauch gemacht werden wird, kann derzeit nicht prognostiziert werden, was einer Bezifferung des Erfüllungsaufwands ebenfalls entgegensteht.

- Einen möglichen Erfüllungsaufwand der Gemeinden betreffen auch die – zur Umsetzung von Vorgaben in Artikel 5 (Informierung der Träger der elterlichen Verantwortung) und Artikel 15 (Anwesenheitsrechte der Träger der elterlichen Verantwortung) der Richtlinie (EU) 2016/800 vorgesehenen – Bestimmungen des § 51 Absatz 6 Satz 4, Absatz 7 und § 67a Absatz 4 Satz 3 JGG-E zur ersatzweisen Information einer für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständigen Vertreterin oder eines dafür zuständigen Vertreters der Jugendgerichtshilfe beziehungsweise zu deren ersatzweiser Anwesenheit bei bestimmten Untersuchungshandlungen und in der Hauptverhandlung. Für die Annahme eines tatsächlichen Mehraufwands gilt hier jedoch angesichts der bereits bestehenden Mitwirkungspflichten der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren das oben im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 Ausgeführte. Dabei ist hier konkret noch besonders hinzuweisen auf die schon ausdrücklich im Gesetz verankerte Pflicht, den Jugendlichen während des gesamten Verfahrens zu betreuen (vgl. § 52 Absatz 3 SGB VIII).
- § 70 Absatz 3 JGG-E regelt eine Mitteilungspflicht zu bestimmten Erkenntnissen aus einer medizinischen Untersuchung während einstweiligen Entzugs der Freiheit (Untersuchungshaft, aber auch Arten der einstweiligen Unterbringung und Polizeigewahrsam) im Rahmen des Jugendstrafverfahrens. Relevanter Erfüllungsaufwand für die den Freiheitsentzug durchführenden Stellen ist auf Grund dieser Vorschrift eher nicht zu erwarten. Erfüllungsaufwand für die Justizverwaltung ergibt sich aus den Änderungen in § 89c JGG-E (in Umsetzung von Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/800) zur Regelung der getrennten Unterbringung junger Beschuldigte, namentlich unter 18-jähriger, von Erwachsenen in der Untersuchungshaft, soweit die enthaltenen Vorgaben nicht bereits bestehendem Landesrecht entsprechen. Eine Bezifferung des Erfüllungsaufwands ist jedoch nicht möglich, da keine flächendeckende Erfassung der Fälle der gemeinsamen Unterbringung von unter und über 18-jährigen Beschuldigten erfolgt. Die Zahl der jugendlichen Untersuchungsgefangenen ist jedoch verhältnismäßig gering, so dass der durch die Neuregelung entstehende Erfüllungsaufwand nicht wesentlich ins Gewicht fallen dürfte.

5. Weitere Kosten

Die vorgeschlagenen Regelungen können für den Bund allein für den Bereich der Bundespolizei zu weiteren Kosten führen, die jedoch nicht genau bezifferbar sind.

Letzteres gilt auch für Kosten, die für die Länder auf Grund der vorgeschlagenen Regelungen im justiziellen Bereich anfallen können.

Im Einzelnen:

- Die zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2016/800 nach den §§ 67a und 70a JGG-E vorgesehenen Pflichten zur detaillierten Informierung des Jugendlichen beziehungsweise seiner Erziehungsberechtigten und seiner gesetzlichen Vertreter verursachen bei den Polizeien der Länder sowie der Bundespolizei, die insoweit als „Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft“ tätig werden, und bei der Justiz zusätzliche Kosten (beispielsweise für die Herstellung von Merkblättern und Informationsmaterialien zum Ablauf des Jugendstrafverfahrens und wegen Zeit- und eventuell auch Personalmehrbedarfs auf Grund der vom Verfahrensstand abhängigen individuellen Informierung und Belehrung sowie etwaiger Schulungen der Polizeibeamten). Die Informationen dienen unmittelbar dem Jugendstrafverfahren, nämlich der Kenntnis der jungen Beschuldigten von ihren Verfahrensrechten und ihrer Befähigung dazu, diese sachgemäß wahrnehmen zu können. Es handelt sich daher nicht um Erfüllungsaufwand der Verwaltung, sondern um Kosten im sogenannten justiziellen Kernbereich. Die Höhe dieser Kosten kann jedoch mangels ausreichend konkreter Angaben der Länder und mangels ausreichend valide einschätzbarer Rahmendaten auch für den Bereich der Bundespolizei nicht genau beziffert werden. Für den Bereich der Bundespolizei können für die Übersetzung und das Layout der zu erstellenden Belehrungsbögen – abhängig vom Umfang des notwendigen Aktualisierungsbedarfs beziehungsweise der Neuerstellung und der benötigten Sprachen – Kosten in Höhe von maximal 12 000 Euro entstehen. Kosten für auf Grund der vorgeschlagenen Regelungen erforderlich werdende Schulungen der Bundespolizeibeamten sind ebenfalls nicht valide bezifferbar.
- Die Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/800 in den §§ 51a, 68, 68a, 70c Absatz 3 JGG-E mit Erweiterungen des Rechts der notwendigen Verteidigung (insbesondere im Falle notwendiger Verteidigung generelle Verteidigeranwesenheit bei Beschuldigtenvernehmungen im Jugendstrafverfahren, nötigenfalls Neubeginn der Hauptverhandlung bei ungenügender vorangegangener Verteidigung) führen zu gewissen Mehrkosten für die Bundespolizei und den justiziellen Bereich der Länder. Ein wesentlicher Teil von Änderungen, die (auch) der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/800 dienen (insbesondere weitere Fälle beziehungsweise Ausweitung von Fällen der notwendigen Verteidigung, Regelungen zum – gegenüber dem bislang geltenden Recht teilweise etwas früheren – Bestellungszeitpunkt) werden allerdings nicht in dem vorliegenden Entwurf vorgesehen, sondern in dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, das primär der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 dienen soll. Dort sind auch die insoweit betroffenen Kosten zu veranschlagen. Jedoch werden auf Grund dieses Entwurfs Mehrkosten für die Justiz entstehen, soweit § 68 Nummer 5 JGG-E vorsieht, dass ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt, wenn die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist. Wie hoch diese Mehrkosten sein werden, ist derzeit allerdings nicht bezifferbar, da entsprechende Daten, die für eine Ermittlung herangezogen werden könnten, nicht existieren. So werden von der Strafverfolgungsstatistik zwar die Verurteilungen zu einer Jugendstrafe oder die Aussetzung einer Jugendstrafe erfasst, eine Erfassung der Verteidigermitwirkung – allerdings ohne Differenzierung nach Wahl- und Pflichtverteidigung – erfolgt hingegen in der Justizstatistik. Eine Verknüpfung dieser Statistiken ist nicht möglich. Allerdings wäre es ohnehin eine untaugliche Schätzungsgrundlage anzunehmen, dass alle Verfahren, in denen auf eine Jugendstrafe oder die Aussetzung einer Jugendstrafe erkannt wird, nun erstmalig einen Fall notwendiger Verteidigung darstellen werden. Denn in der überwiegenden Anzahl dieser Fälle liegt bereits nach geltendem Recht ein Fall notwendiger Verteidigung vor, weil dem Beschuldigten ein Verbrechen vorgeworfen wird (§ 68 Nummer 1 JGG, § 140 Absatz 1 Nummer 2 StPO), die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht stattfindet (§ 68 Nummer 1 JGG, § 140 Absatz 1 Nummer 1 StPO) oder Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten vollstreckt wird (§ 68 Nummer 5 JGG beziehungsweise für zum Zeitpunkt der Vollstreckung der Untersuchungshaft über 18-jährige Beschuldigte § 68 Nummer 1 JGG in Verbindung mit § 140 Absatz 1 Nummer 4 StPO). Soweit § 68 Nummer 5 JGG-E darüber hinaus vorsieht, dass ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt, wenn die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist, entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Justiz. In diesen Fällen liegt bereits nach geltendem Recht regelmäßig ein Fall notwendiger Verteidigung vor. Denn vor einer Entscheidung über Anordnungen nach § 63 oder § 64 StGB wird stets die Vernehmung eines Sachverständigen erforderlich sein, mit der Folge, dass dem Beschuldigten bereits wegen der Schwierigkeit der Sach- und/oder Rechtslage nach § 68 Nummer 1 JGG in

Verbindung mit § 140 Absatz 2 StPO ein Verteidiger zu bestellen ist. Die Zahl der auf Grund der vorgeschlagenen Neuregelung des § 68 Nummer 5 JGG-E hinzukommenden zusätzlichen Fälle notwendiger Verteidigung wird daher verhältnismäßig gering sein. Dies gilt in der Folge auch für die Fälle, in denen gemäß § 51a JGG-E ein Neubeginn der Hauptverhandlung erforderlich werden kann. Mehrkosten können schließlich grundsätzlich durch die generelle Vorverlegung der Bestellung eines – auf Grund anderer Vorschriften ohnehin in dem betroffenen Verfahren notwendigen – Pflichtverteidigers auf den Zeitpunkt vor Vernehmungen oder Gegenüberstellungen durch § 68a Absatz 1 JGG-E entstehen. Allerdings dürfte dieser mögliche Mehraufwand angesichts des § 141 Absatz 3 Satz 1 und 2 StPO schon gegenüber den Kosten auf Grund des geltenden Rechts nicht wesentlich ins Gewicht fallen, umso mehr nicht gegenüber denen auf Grund der mit dem parallelen Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 vorgesehenen neuen Fassung des § 141 StPO-E, die den Zeitpunkt einer generell vorgeschriebenen (und sei es nach entsprechendem Antrag des Beschuldigten) Verteidigerbestellung auch in dem – ohne Sonderregelung auch im Jugendstrafverfahren anwendbaren – allgemeinen Strafverfahrensrecht vorverlegt. Auf Grund der Vorverlegung des Bestellungszeitpunktes ist für den Bereich der Bundespolizei von nicht bezifferbaren, aber als gering einzuschätzenden Mehrkosten auszugehen. Im Bereich der vom Generalbundesanwalt geführten Strafverfahren ist insoweit nicht mit Mehrkosten für den Bund zu rechnen, da es sich bei den hier geführten Verfahren bereits nach geltendem Recht um Fälle notwendiger Verteidigung handelt und die Bestellungspraxis im Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts bereits derzeit die frühzeitige Beiordnung eines Pflichtverteidigers vorsieht.

- Anders als die einmaligen Bereitstellungskosten auf Grund der Vorschriften zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen in § 70c Absatz 2 JGG-E (siehe oben zum Erfüllungsaufwand) sind die jährlichen (laufenden) Kosten für die Durchführung entsprechender Aufzeichnungen dem Kernbereich der justiziellen Tätigkeit zuzuordnen. Denn diese Aufzeichnungen dienen einer verfahrensrechtlich und rechtsstaatlich einwandfreien Vernehmung und außerdem einer besonderen Dokumentation der Aussagen zur Verbesserung der Wahrheitsfindung in dem betroffenen Jugendstrafverfahren. Im Rahmen polizeilicher Vernehmung wird die Polizei auch insoweit als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft tätig. Bei der Einschätzung von Kosten für die Bundespolizei sowie den justiziellen Bereich der Länder auf Grund der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs ist wiederum zu beachten, dass eine Ausweitung der sachlichen Voraussetzungen einer Pflicht zur audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen Beschuldigter unter 18 Jahren gegenüber den Regelungen nach dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens nicht erfolgt. Zwar wird der Anwendungsbereich neben den Heranwachsenden auch um die Jugendlichen erweitert, die zur Tatzeit unter 18, zum Zeitpunkt der Vernehmung jedoch bereits 18 Jahre alt sind. Die vorgeschlagene Neuregelung hat jedoch deutlich engere sachliche Voraussetzungen als bislang für die Regelung in der StPO vorgesehen. Denn sie kommt nicht in allen Strafverfahren gegen Jugendliche zur Anwendung, sondern ist auf Fälle notwendiger Verteidigung und Vernehmungen ohne Anwesenheit des Verteidigers beschränkt. Es wird daher trotz der Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs mutmaßlich eher weniger Fälle geben, in denen eine audiovisuelle Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung durchgeführt werden muss, als dies nach der entsprechenden Regelung des allgemeinen Strafverfahrensrechts der Fall wäre. Gewisse Mehrkosten im Bereich der laufenden Kosten können sich etwa ergeben durch die Vorverlegung des Inkrafttretens um etwa ein halbes Jahr und die zwingende Protokollierungspflicht in § 70c Absatz 3 Satz 2 JGG-E gegenüber der bisherigen „Soll“-Regelung. Da die Länder jedoch keine konkreten Angaben zu den ihnen voraussichtlich entstehenden Kosten gemacht haben, ist eine genaue Bezifferung der zusätzlichen Kosten im justiziellen Bereich nicht möglich. Auch die Mehrkosten für den Bereich der Bundespolizei können nicht valide beziffert werden; ein nennenswerter Mehraufwand ist jedoch nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht ersichtlich. Ebenso ergeben sich keine verbraucherpolitischen oder demografischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen kommt auf Grund des Umstandes, dass verbindliche Richtlinienvorgaben umgesetzt werden, nicht in Betracht. Die Richtlinie (EU) 2016/800 hat zum Ziel, unionsweit allen Personen im Alter von unter 18 Jahren, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in einem Strafverfahren sind, bestimmte Mindestrechte zu garantieren, so dass diese die Strafverfahren verstehen und ihnen folgen können sowie in die Lage versetzt werden, ihr Recht auf ein faires Verfahren auszuüben. Die Erreichung dieses Ziels, die hierzu in den Mitgliedstaaten getroffenen Regelungen und deren Wirksamkeit wird die Kommission bis zum 11. Juni 2022 evaluieren (vgl. Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/800). Grundlage der Evaluierung werden Berichte der Mitgliedstaaten sein. Die deutschen Berichte werden dem nationalen Evaluierungsverfahren nach dem Beschluss des Staatssekretärsausschusses Bürokratieabbau gleichwertig sein. Evaluierung und Berichterstattung werden soweit möglich auf Auswertungen der Justizstatistik sowie auf den Angaben und Schätzungen der Länder beruhen. Einer darüber hinausgehenden gesetzlichen Evaluierungsregelung bedarf es nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800. Um zu gewährleisten, dass im Zweifel die für Jugendliche geltenden Verfahrensvorschriften zur Anwendung kommen, soll mit § 1 Absatz 3 JGG-E ausdrücklich ein entsprechender Zweifelssatz aufgenommen werden. Dieser schließt nicht aus, dass zunächst zulässige und angemessene Untersuchungen zur Beseitigung des Zweifels vorgenommen werden. Den Vorgaben des Erwägungsgrunds 13 der Richtlinie entsprechend, wird dabei eine körperliche Untersuchung im Sinne der §§ 81a, 81b StPO zur Bestimmung des Alters zulässig sein, wenn dessen Bestimmung auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich aufwendiger wäre und die körperliche Untersuchung nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Rechtsfolge steht.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 38)

Zur Anpassung an Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 sind eine Reihe von Änderungen beziehungsweise Ergänzungen des § 38 JGG geboten oder notwendig. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden dessen bisherige Absätze 2 und 3 mit den vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen im Anschluss an den unveränderten Absatz 1 nunmehr in sechs weiteren Absätzen neu gefasst. Dabei ist zum Verständnis der Normstruktur zu beachten, dass sich die neuen Absätze 1 bis 5 (wie bislang die geltenden Absätze 1 und 2) primär an die Jugendgerichtshilfe als Normadressaten richten und die neuen Absätze 6 und 7 (wie bisher der geltende Absatz 3) an Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht. Der hier (in Absatz 3 und 7) und in einigen anderen Vorschriften des vorliegenden Entwurfs verwendete Begriff „Jugendstaatsanwaltschaft“ ist keineswegs im Sinne einer eigenständigen Behörde zu verstehen. Denn dazu wäre eine konstitutive gerichtsverfassungsrechtliche Regelung erforderlich. Der Begriff dient aber der geschlechtsneutralen Formulierung, wo diese angezeigt ist, und betont vor allem – nicht zuletzt auch im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 und Erwägungsgrund 63 der Richtlinie (EU) 2016/800 – die vom Gesetz nach §§ 36, 37 JGG zu gewährleistende besondere Qualifikation der eigens als solche zu bestellenden Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte (vgl. dazu auch Ostendorf-Schady, JGG, 10. Auflage, 2016, § 36 Rn. 6; Eisenberg, JGG, 20. Auflage, § 36 Rn. 10 ff.).

Der neu gefasste § 38 Absatz 2 JGG-E entspricht – ohne sachliche Änderung – dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 und 2. Neben einer zeitgemäßen Umschreibung des veralteten Begriffs „fürsorgerisch“ in Satz 1 wird in Satz 2 zur sprachlichen Anpassung an Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 der Begriff „Umwelt“ ersetzt durch den „familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrund“, und es wird ausdrücklich klargestellt, dass sich das Augenmerk der Jugendgerichtshilfe auch auf eine mögliche besondere Schutzbedürftigkeit zu richten hat. Letztere wird nicht durch nähere Umschreibungen eingeengt, da vielfältige Gründe eines besonderen Schutzbedarfs denkbar sind, die über den schon durch das geringe Alter und ihren allgemeinen Entwicklungsstand be-

dingten Schutzbedarf junger Beschuldigter hinausgehen (zum Beispiel Traumatisierungen, eigene Opfererfahrungen, Gewalterfahrungen oder -risiken in der Familie oder im sozialen Umfeld, Retardierungen, besondere Einschränkungen des Verständnisses und der Auffassungsgabe, sprachliche Einschränkungen und viele mehr).

Der neu gefasste § 38 Absatz 3 JGG-E dient mit seinem Satz 1 der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/800. Es wird festgelegt, dass über das Ergebnis der Nachforschungen der Jugendgerichtshilfe „so früh wie möglich berichtet werden“ soll, „sobald es im Verfahren von Bedeutung ist“. Das heißt nicht etwa, dass immer schon zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein schriftlicher und dabei auch noch umfassender und vollständiger Bericht vorzulegen ist (der dann als solcher möglicherweise, eventuell sogar wiederholt, aktualisiert werden müsste). Vielmehr ermöglicht die vorgeschlagene Regelung eine abgestufte Handhabung im Sinne der jeweiligen Zwecksetzung der „individuellen Begutachtung“ in einzelnen Verfahrensabschnitten, wie es den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Nicht zu allen Aspekten, zu denen die Jugendgerichtshilfe grundsätzlich Nachforschungen anstellen muss oder zu denen sie sich äußern soll, müssen immer zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Verfahren Ergebnisse präsentiert und Stellungnahmen abgegeben werden, sondern nur dann, wenn sie im konkreten Verfahren tatsächlich relevant sein können. Dies entspricht auch dem Gedanken des Artikels 7 Absatz 3 und der Erwägungsgründe 37 und 38 der Richtlinie (EU) 2016/800. In weiterer Anpassung an deren Artikel 7 Absatz 5 wird außerdem bestimmt, dass die Präsentation der Ergebnisse jedenfalls rechtzeitig vor einer Entscheidung zur Erhebung einer Anklage erfolgen soll. Grundsätzlich genügt also ein Bericht beziehungsweise eine Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe zu allen relevanten Aspekten erst nach der Anklageerhebung nicht. (Die nach der Richtlinie zulässige Ausnahme soll in einem neuen § 46a JGG-E geregelt werden.) Andernfalls könnten von der Jugendgerichtshilfe zur Verfügung gestellte Informationen gar nicht mehr, wie auch von § 52 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII vorausgesetzt, etwa zur Ermöglichung einer Diversion nach § 45 JGG dienen oder sonst bei einer Entscheidung darüber berücksichtigt werden. Der Bericht beziehungsweise die Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe kann aber grundsätzlich auch mündlich oder telefonisch sowie bei Nichterscheinen des Jugendlichen zu einem Gespräch bei der Jugendgerichtshilfe auch nach Aktenlage erstattet werden. Umfang und Tiefgang der notwendigen Nachforschungen und diesbezüglichen Mitteilungen seitens der Jugendgerichtshilfe vor Anklageerhebung können sicherlich auch unterschiedlich ausfallen, wenn – zum Beispiel angesichts der Art und Schwere des Tatvorwurfs – von vornherein klar ist, dass jedenfalls eine Diversion nicht in Betracht kommen wird, oder wenn andererseits – etwa bei dem Bagatelldelikt eines Ersttäters – bis auf Weiteres eine einfache Einstellung wahrscheinlich ist (wobei in derartigen Fällen ohnehin wohl meist ein Verzicht nach § 38 Absatz 7 JGG-E in Betracht kommen wird). Insbesondere vor Anklageerhebung kann sich der Bericht im Einzelfall auch in der Aussage erschöpfen, dass über den Jugendlichen auf Grund seines Fernbleibens vom Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe und mangels anderer Erkenntnisquellen keine Aussage getroffen werden kann. Ein solcher unsubstanziierter „Bericht“ wird aber zumeist nicht ermöglichen, die Jugendgerichtshilfe von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nach § 38 Absatz 7 JGG-E zu befreien.

§ 38 Absatz 3 Satz 2 JGG-E entspricht mit einer lediglich sprachlichen Anpassung an das neue Absatzgefüge dem bisherigen § 38 Absatz 2 Satz 3 JGG.

§ 38 Absatz 3 Satz 3 JGG-E dient der klarstellenden Umsetzung von Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/800. Er bestimmt ausdrücklich eine Aktualisierungspflicht der Jugendgerichtshilfe für den Fall einer wesentlichen Änderung der Umstände, die Gegenstand ihres Berichtsauftrags sind. Gleichzeitig wird klargestellt, dass über die Veränderungen bis zur Anklageerhebung der Jugendstaatsanwaltschaft zu berichten ist und danach auch dem Jugendgericht, also beiden Stellen (vgl. für den Fall, dass der primäre Bericht selbst erst nach Anklageerhebung vorgelegt wird, § 46a Satz 2 JGG-E). Auch die grundsätzliche Aktualisierungspflicht zwingt nicht zu umfassenden erneuten Erhebungen und wiederholten bürokratischen Vorlagen umfassender schriftlicher Berichte in unterschiedlichen Stadien eines jeden Verfahrens. Sie wird vielmehr nur virulent, wenn zuvor nur zu Teilaspekten „berichtet“ wurde und – anlassbezogen – Ergänzungen erforderlich werden oder wenn Anhaltspunkte für mögliche wesentliche Änderungen bestehen.

In § 38 Absatz 4 Satz 1 JGG-E soll die grundsätzliche Pflicht der Jugendgerichtshilfe zur Teilnahme an der Hauptverhandlung nunmehr ausdrücklich bestimmt werden. Dies dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 6 und 8 der Richtlinie (EU) 2016/800 im Hinblick auf die darin vorgesehene Notwendigkeit, dass eine individuelle Begutachtung jedenfalls zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen muss, wenn ausnahmsweise schon vor ihrem Vorliegen Anklage erhoben wird, sowie im Hinblick auf die Pflicht zur Aktualisierung der individuellen Begutachtung bei einer wesentlichen Änderung der maßgeblichen Umstände. Die vorgeschlagene Bestimmung ist im Zusammenhang mit der in § 38 Absatz 7 JGG-E vorgesehenen Befreiungsmöglichkeit zu sehen. Die dort

entsprechend den Vorgaben der Richtlinie bezeichneten Voraussetzungen – Rechtfertigung durch die Umstände des Einzelfalls und Vereinbarkeit mit dem Wohl des Jugendlichen – dürften mit den fachlichen Kriterien in Einklang stehen, nach denen die Jugendgerichtshilfe auch unter dem bislang geltenden Recht und unter Beachtung ihrer eigenen fachlichen Standards mitunter von der Teilnahme an einer Hauptverhandlung absieht. Als neu betrachtet werden könnte lediglich, dass nach den Vorschlägen des vorliegenden Entwurfs künftig ausdrücklich eine Befreiung von der Pflicht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung durch das Jugendgericht erforderlich sein soll. Dies erscheint geboten, um sicherzustellen, dass fachliche Kriterien und Standards der Jugendhilfe im Hinblick auf die Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht überlagert werden durch Aspekte von Sparzwängen und knapper Ressourcen. Bereits bislang sieht zudem ein beachtlicher Teil der jugendstrafrechtlichen Literatur und Rechtsprechung (vgl. etwa BGHSt 6, 354, 357; BGH NStZ 1982, 257; OLG Karlsruhe, NStZ 1992, 251; Brunner/Dölling, JGG, 13. Auflage, 2018, § 38 Rn. 19; Rössner in Meier/Trössner/Trüg/Wolf, JGG, 2. Auflage, 2014, § 39 Rn. 25 ff.; Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 20. Auflage, 2018, § 50 Rn. 25) immerhin dann eine Verdichtung des Teilnahmemeermessens der Jugend(gerichts)hilfe auf eine Anwesenheitspflicht, wenn das Jugendgericht zu erkennen gegeben hat, dass es deren Anwesenheit als notwendig erachtet. Zum Teil wird noch weitergehend schon aus dem geltenden Recht generell eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht hergeleitet (vgl. Ostendorf-Sommerfeld, JGG, 10. Auflage, 2016, § 38 Rn. 8). Die praktische Bedeutung der mit § 38 Absatz 7 JGG-E vorgeschlagenen Befreiungsmöglichkeit wird noch dadurch verstärkt, dass künftig nach § 50 Absatz 3 Satz 3 JGG-E ausdrücklich ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt werden können soll. Enthält ein solcher Bericht alle erreichbaren relevanten Informationen und Empfehlungen und sind keine wesentlichen Änderungen der maßgeblichen Umstände und keine neuen Erkenntnisse zu einschlägigen Aspekten zu erwarten, so wird eine Befreiung naheliegen. Zu beachten ist bei der Würdigung der Umstände des Einzelfalls allerdings gegebenenfalls auch § 51 Absatz 6 Satz 4 JGG-E (siehe auch die dortige Begründung).

§ 38 Absatz 4 Satz 2 JGG-E entspricht ohne sachliche Änderung dem geltenden § 38 Absatz 2 Satz 4 JGG. Die vorgesehenen Änderungen des bisherigen Wortlauts dienen lediglich der Anpassung an das neue Absatzgefüge und einer geschlechtsneutralen Formulierung.

§ 38 Absatz 4 Satz 3 JGG-E dient wie Absatz 4 Satz 1 JGG-E der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 6 und 8 der Richtlinie (EU) 2016/800. Angesichts des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erscheint die Erfüllung der in Artikel 7 Absatz 6 und 8 enthaltenen Vorgaben beziehungsweise Bedingungen mit der Anwesenheitspflicht nach § 38 Absatz 4 Satz 1 JGG-E zwar an sich hinreichend sichergestellt (zumal die Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG zu den gesetzlichen Aufgaben der Jugendhilfe gehört, vgl. § 2 Absatz 3 Nummer 8, § 52 SGB VIII). Da die Justiz aber keine unmittelbare Möglichkeit zur Durchsetzung der Anwesenheitspflicht hat, bliebe Kritik bezüglich einer angeblich unzureichenden Umsetzung – auch im Kontext von Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/800 – nicht ausgeschlossen. Nur um einer solchen zu begegnen, soll in § 38 Absatz 4 Satz 3 JGG-E die Möglichkeit einer Kostenbelastung des für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe verantwortlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Fall des Nichterscheins vorgesehen werden. Durch die ausdrücklich erklärte Anwendbarkeit von § 51 Absatz 2 StPO ist eine solche Kostenbelastung aber insbesondere bei einer rechtzeitigen genügenden Entschuldigung des Fernbleibens ausgeschlossen. Anders als bei nichterschiedenen Zeugen und Sachverständigen (vgl. § 51 Absatz 1 und § 77 Absatz 1 StPO) wird hier dem Jugendgericht ein Ermessen eingeräumt. Deshalb ist vorliegend nicht in allen anderen Fällen, die nicht von der für § 51 Absatz 2 StPO anerkannten Kasuistik umfasst sind, eine Kostenbelastung zwingend. Denkbar ist es, auch anderen aner kennenswerten Hinderungsgründen auf Seiten der Jugendgerichtshilfe Rechnung zu tragen; diese müssen aber grundsätzlich einzelfallbezogen sein und dürfen sich nicht in generellen Organisationsproblemen oder generellen Begrenzungen durch die Personalausstattung der Jugendgerichtshilfe erschöpfen. Mit der Schaffung dieses – deswegen eher theoretischen – Druckmittels sollten Zweifel an einer ausreichenden Umsetzung der Richtlinie ausgeräumt sein. Die vorgesehene Regelung dürfte zudem Bestrebungen fördern, nicht nur in „Häusern des Jugendrechts“ oder anderen Modellprojekten eine vernünftige Kooperation und Terminabstimmung generell sicherzustellen, wo sie nicht ohnehin bereits in der örtlichen Praxis etabliert ist.

§ 38 Absatz 5 JGG-E entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen im Wortlaut vollständig dem geltenden § 38 Absatz 2 Satz 5 bis 9 JGG. Weiterer Änderungsbedarf besteht hier nicht.

§ 38 Absatz 6 JGG-E entspricht vollständig dem geltenden § 38 Absatz 3 JGG. Änderungsbedarf besteht auch hier nicht.

§ 38 Absatz 7 JGG-E eröffnet mit seinem Satz 1 auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2016/800 die Möglichkeit, die Jugendgerichtshilfe von der sich aus § 38 Absatz 3 JGG-E ergebenden Pflicht zur Berichterstattung gegenüber Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht und von der in § 38 Absatz 4 JGG-E vorgesehenen Pflicht zur Teilnahme an der Hauptverhandlung zu befreien (siehe dazu auch Erwägungsgrund 40 der Richtlinie (EU) 2016/800 und die obigen Ausführungen zu § 38 Absatz 4 Satz 1 JGG-E). Der in § 38 Absatz 7 Satz 1 JGG-E enthaltene Verweis bezieht § 38 Absatz 2 JGG-E nicht ein. Denn Absatz 2 umschreibt die allgemeine Aufgabenstellung der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren, der sie im Rahmen ihrer jugendhilfe-rechtlichen Vorgaben und fachlichen Standards zu genügen hat. Insbesondere die Bestimmungen des § 52 Absatz 2 und 3 SGB VIII und die daraus folgenden Aufgaben der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren, namentlich die Prüfung eines Hilfebedarfs und in Betracht kommender Leistungen der Jugendhilfe sowie die Aufgabe der Betreuung des Jugendlichen während des gesamten Verfahrens, bleiben von Befreiungen nach Absatz 7 unberührt. Derartige Befreiungen betreffen nur auf das Jugendstrafverfahren selbst bezogene Anforderungen an die Jugendgerichtshilfe. Deshalb ist es auch angemessen, dass über eine Befreiung nach Absatz 7 das Jugendgericht beziehungsweise die Jugendstaatsanwaltschaft entscheidet und dass der Verzicht auf einen Bericht oder auf die Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung nicht lediglich in deren eigenem pflichtgemäßem Ermessen liegt (siehe dazu auch die obigen Ausführungen zu § 38 Absatz 4 Satz 1 JGG-E). Von Aufgaben, die (auch) nach der Anklageerhebung zu erfüllen sind, und von der Teilnahme an der Hauptverhandlung kann nach dem Regelungsvorschlag nur das Jugendgericht befreien. Die Jugendstaatsanwaltschaft kann daher nur – vorläufig – von einer Berichterstattung befreien, solange beabsichtigt ist, das Verfahren ohne Anklageerhebung zu erledigen. Diesen Fall hebt § 38 Absatz 7 Satz 3 JGG-E als Orientierungshilfe besonders hervor. Nach § 46a JGG-E (auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/800) kann zwar die Anklage erhoben werden, bevor ein Bericht der Jugendgerichtshilfe vorliegt, wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient, aber eben nur, wenn außerdem zu erwarten ist, dass der Bericht zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung steht. Über einen noch weitergehenden vollständigen Verzicht auf eine Berichterstattung hat das Jugendgericht auf Grund einer Gesamtwürdigung nach § 38 Absatz 7 JGG-E (auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2016/800) zu entscheiden. Maßgeblich für eine Befreiung von der Berichts- und/oder Teilnahmepflicht sollen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie zum einen die Rechtfertigung durch die Umstände des Einzelfalls und zum anderen die Vereinbarkeit mit dem Wohl des Jugendlichen sein. Bei der Bewertung der Umstände des Einzelfalls sind insbesondere folgende Gesichtspunkte abzuwägen: der für die Jugendgerichtshilfe in Rede stehende Aufwand auf der einen Seite, die Bedeutung des Berichts und des daraus resultierenden Erkenntnisgewinns für das Jugendstrafverfahren und die Rechtsfolgenentscheidung und damit auch für die Verwirklichung des Ziels des Jugendstrafrechts nach § 2 Absatz 2 JGG auf der anderen Seite, außerdem Aspekte der Verfahrensdauer, die Schwere des Vorwurfs und die Art und Schwere der konkret in Betracht kommenden Rechtsfolgen. Maßgeblich bleibt bei dieser Abwägung, ob eine Befreiung auch mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar wäre. Dazu gehört sicherlich auch die Erwägung, ob Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht auch ohne die fachliche Information und Beratung durch die Jugendgerichtshilfe zu einer im Rahmen der jugendstrafrechtlichen Vorgaben und Notwendigkeiten bestmöglichen Verfahrenshandhabung und -erledigung im Sinne des Kindeswohls kommen würden. Andererseits müssen umfangreiche, eventuell stigmatisierende Nachforschungen zu den persönlichen Verhältnissen – vor allem in Bagatellfällen – durchweg nicht immer dem Kindeswohl entsprechen. Grundsätzlich handelt es sich bei der Würdigung des Kindeswohls aber bereits heute um einen wesentlichen zu beachtenden Aspekt, wenn die Jugendhilfe ein Ermessen bezüglich Art und Umfang ihrer Mitwirkung im Jugendstrafverfahren in Anspruch nimmt (vgl. auch die einschlägigen Vorgaben von Artikel 24 Absatz 2 EGRCh, sowie durch Artikel 3 Absatz 1 der VN-Kinderrechtskonvention). Bei der Frage einer Befreiung von der Teilnahme an der Hauptverhandlung ist im Rahmen der Gesamtwürdigung gegebenenfalls auch § 51 Absatz 6 Satz 4 JGG-E zu beachten.

Das Jugendgericht selbst stellt im Übrigen für die Frage eines Verzichts auf die Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung nur auf die Belange des Jugendstrafverfahrens, einschließlich der Rechtsfolgenentscheidung, ab. Deshalb soll ein Verzicht auf die Anwesenheit nur auf Antrag der Jugendgerichtshilfe erfolgen dürfen. Denn vor der Antragstellung muss diese prüfen, ob (auch) eigene fachliche Gründe – gegebenenfalls auch über § 52 Absatz 3 SGB VIII hinaus – aus dem originären Verantwortungsbereich der Jugendhilfe für eine Teilnahme sprechen. Wenn das der Fall ist, wird sie den Antrag nicht stellen. Zwar verändert ein gerichtlicher Verzicht auf die Anwesenheit die Rechtsstellung der Jugendgerichtshilfe als Verfahrensbeteiligter eigener Art (auch im Sinne von § 48 Absatz 2 JGG) nicht. Sie hat also trotz des Verzichts weiterhin das Recht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, und auch etwa das Recht, auf Verlangen das Wort erteilt zu erhalten. Würde der Jugendgerichtshilfe aber schon ohne das Antragserfordernis ein Verzicht mitgeteilt, weil das Jugendgericht seinerseits eine Teilnahme

nicht als erforderlich erachtet, dann bestünde die Gefahr, dass innerhalb ihrer Behörde Sparvorgaben fachliche Zweckmäßigkeitserwägungen überlagern könnten und in derartigen Fällen generell die Nichtteilnahme erwartet oder sogar grundsätzlich vorgegeben würde.

§ 38 Absatz 7 Satz 2 JGG-E sieht eine Pflicht zur möglichst frühzeitigen Mitteilung eines Verzehrs seitens der Jugendstaatsanwaltschaft oder des Jugendgerichts gegenüber der Jugendgerichtshilfe und den weiteren Verfahrensbeteiligten vor. Damit soll der Jugendgerichtshilfe eine sinnvolle Planung ihres Ressourceneinsatzes erleichtert werden. Außerdem eröffnet die Mitteilung den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit, Gegenvorstellungen zu erheben. Nach deren Berücksichtigung ebenso wie auf Grund neuer Umstände oder Erkenntnisse kann ein Verzicht auch zurückgenommen werden, da er nicht in Rechtskraft erwächst.

So ist auch das Jugendgericht nicht an eine Verzichtserklärung der Jugendstaatsanwaltschaft im Vorverfahren gebunden. Die Jugendstaatsanwaltschaft kann zwar ausnahmsweise jenseits des in § 38 Absatz 7 Satz 3 JGG-E genannten Beispielsfalls (zu erwartende Verfahrenseinstellung ohne Anklage) nicht nur nach § 46a JGG-E vorgehen, sondern trotz Anklageerhebung eine Berichterstattung oder Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe insgesamt für verzichtbar halten, wenn dies auf Grund ihrer pflichtgemäßen Bewertung „durch die Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist“ (vgl. § 38 Absatz 7 Satz 1 JGG-E und Artikel 7 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2016/800). Zu denken sein könnte dabei etwa an den Fall eines zum wiederholten Male wegen geringfügiger Straftaten in Erscheinung getretenen Beschuldigten, zu dem sich die Jugendgerichtshilfe vor nicht langer Zeit bereits geäußert hat und bei dem eine Anklage geboten erscheint, aber keine schwerwiegende Rechtsfolge zu erwarten ist (wobei allerdings § 38 Absatz 6 Satz 3 JGG-E = § 38 Absatz 3 Satz 3 JGG zu beachten bleibt). Eine entsprechende Konstellation könnte sich auch in Fällen eines vereinfachten Jugendverfahrens ergeben (siehe aber insoweit auch Satz 2 der Richtlinie zu § 78 JGG). Nach Anklageerhebung oder Antragseingang kann das Jugendgericht aber mitteilen, dass es von einem solchen Verzicht Abstand nimmt.

§ 38 Absatz 7 Satz 4 und 5 JGG-E sollen die Möglichkeit eines sachgemäßen Ressourceneinsatzes der Jugendgerichtshilfe fördern. Es wird klargestellt, dass ein Anwesenheitsverzicht sich auf Teile der Hauptverhandlung beschränken kann. Das wird in Betracht kommen insbesondere bei mehrtägigen Hauptverhandlungen, eventuell sogar gegen mehrere Beschuldigte, mit Beweiserhebungen oder anderen Verhandlungsteilen, die im Hinblick auf die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im konkreten Fall nicht von Bedeutung sind. Sieht das Gericht die Voraussetzungen des § 38 Absatz 7 Satz 1 JGG-E als erfüllt an, so kann der Verzicht auch zu Beginn oder sonst während der Hauptverhandlung erklärt werden, ohne dass es einer Antragstellung der Jugendgerichtshilfe bedarf.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 43)

Bei der Änderung von § 43 Absatz 1 Satz 4 JGG handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des § 38 JGG und zur Einfügung des § 70 Absatz 2 JGG-E.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 44)

Der geltende § 44 JGG enthält eine Regelung zur Beschuldigtenvernehmung, die nur im Ermittlungsverfahren von Bedeutung ist, und steht deshalb systematisch zutreffend in dem Unterabschnitt „Das Vorverfahren“ des JGG. Auf Grund der Richtlinie (EU) 2016/800 sind nun weitere Bestimmungen in Bezug auf die Beschuldigtenvernehmung vorzusehen, nämlich zur Art und Weise ihrer Durchführung, zu ihrer Aufzeichnung in Bild und Ton und zur Verteidigeranwesenheit. Da diese nicht nur im Ermittlungsverfahren zu beachten sind, gehören sie als allgemeine Regelungen in den Unterabschnitt „Gemeinsame Verfahrensvorschriften“, wo sie in einem neuen § 70c JGG-E unter der bisherigen Überschrift des § 44 JGG, „Vernehmung des Beschuldigten“ verortet werden sollen. Zur Abgrenzung von dieser neuen Vorschrift soll die bisherige Überschrift des § 44 JGG wie vorgesehen ergänzt werden.

Zu Nummer 5 (Einfügung eines neuen § 46a)

Mit § 46a JGG-E soll auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/800 für die Praxis der deutschen Jugendgerichtsbarkeit eine Ausnahmemöglichkeit von der grundsätzlichen Pflicht eröffnet werden, dass die „individuelle Begutachtung“ spätestens vor Anklageerhebung (vgl. Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/800 und oben die Begründung zu § 38 Absatz 3 Satz 1 JGG-E) vorzuliegen hat. Der vollständige Verzicht auf eine „individuelle Begutachtung“ auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2016/800 (siehe dazu oben Begründung zu § 38 Absatz 7 JGG-E) dürfte in Fällen, in denen eine Anklageerhebung erfolgt, in der Regel nicht in Betracht kommen. Das gilt jedenfalls jenseits von Erledigungen im vereinfachten

Jugendverfahren (§§ 76 bis 78 JGG) und Fällen mit zu erwartender Einstellung oder einer sonstigen nur geringfügigen Rechtsfolge.

§ 46a Satz 1 JGG-E bildet die beiden von der Richtlinie vorgegebenen Ausnahmenvoraussetzungen ab. Der Begriff „Ausnahme“ ist hier normativ und nicht quantitativ zu verstehen. Die quantitative Bedeutung in der Praxis hängt davon ab, wie häufig die Voraussetzungen eines Abweichens von der Grundregel tatsächlich erfüllt sind und die Jugendstaatsanwaltschaft deshalb die Anklageerhebung vorzieht.

Als erste Bedingung muss es dem Kindeswohl dienen, vor der Anklageerhebung nicht erst eine (schriftliche oder, falls hier potenziell ausreichend, mündliche) Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe abzuwarten. Wenn die Umstände des Falles nicht das Absehen von einer Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe insgesamt rechtfertigen (Fall des § 38 Absatz 7 JGG-E), wobei ein diesbezüglicher Verzicht lediglich mit dem Kindeswohl „vereinbar“ sein müsste, muss das Vorziehen der Anklage in den hier betroffenen sonstigen Fällen, dem Kindeswohl also sogar förderlich sein. Das kann beispielsweise in einer Haftsache der Fall sein, wenn ein Zuwarten zu einer Verlängerung der Untersuchungshaft führen würde. Aber auch generell wirken sich Verzögerungen negativ im Hinblick auf das Kindeswohl aus, sowohl wegen der seelischen Belastungen durch das schwebende Verfahren als auch wegen möglicher negativer tatsächlicher Konsequenzen, etwa bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz. Deshalb kann eine Verfahrensbeschleunigung (die im Übrigen auch einem Grundgedanken von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 entspricht) durch den Verzicht auf das Zurückstellen der Anklageerhebung auch in Verfahren ohne Haft dem Kindeswohl dienen, namentlich wenn keine Anhaltspunkte für ernsthafte Aussichten auf eine Verfahrenserledigung im Wege der Diversion nach § 45 JGG ohne Anklageerhebung bestehen, die sich sonst auf Grund zu erwartender Befunde der Jugendgerichtshilfe oder zu erwägender Leistungen der Jugendhilfe ergeben könnten. Dabei wird einer Beschleunigung im Interesse des Jugendlichen insbesondere dann besonderes Gewicht zukommen, wenn trotz Anklageerhebung keine schwerwiegenden Rechtsfolgen, namentlich keine freiheitsentziehenden, zu erwarten sind. Die schnelle Anklageerhebung dient in der Regel dem Wohl des Jugendlichen, wenn eine Erledigung durch Diversion nach § 45 JGG nicht in Betracht kommt und wenn nicht offensichtlich ist, dass auf eine Anklageerhebung verzichtet werden kann. In derartigen Fällen kann sich in der Praxis das Vorziehen der Anklageerhebung auch durchaus als Regelfall erweisen.

Als zweite Bedingung verlangt die Richtlinie, dass „die individuelle Begutachtung in jedem Fall zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung steht“. In § 46a Satz 1 JGG-E wird dies etwas weniger apodiktisch formuliert: Da es sich um eine in die Zukunft gerichtete tatsächliche Bedingung handelt und damit um eine Prognose, stellt der vorliegende Regelungsvorschlag auf eine entsprechende Erwartung und nicht auf ein sicheres Vorliegen ab. Angesichts der Stringenz der Richtlinie in diesem Punkt muss der Gesetzgeber aber so gut wie möglich sicherstellen, dass sich diese Erwartung in den betroffenen Fällen auch erfüllt. Deshalb wird ergänzend in § 38 Absatz 4 Satz 1 JGG-E, der gleichzeitig der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/800 dient, eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung festgelegt. Auch wenn zu Beginn der Hauptverhandlung kein schriftlicher Bericht vorliegt, stehen damit das Ergebnis der Erhebungen und die Bewertungen der Jugendgerichtshilfe „zur Verfügung“, da die als Vertretung der Jugendgerichtshilfe anwesende Person insoweit auch mündlich vortragen und Stellung nehmen kann.

§ 46a Satz 2 JGG-E bestimmt, dass nach Anklageerhebung sowohl der Jugendstaatsanwaltschaft als auch dem Jugendgericht zu berichten ist. Dies entspricht einem Grundgedanken des § 38 Absatz 2 Satz 2 JGG/JGG-E („unterstützen die beteiligten Behörden“) ebenso wie des Artikels 7 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 („die den zuständigen Behörden von Nutzen sein können“) und dient der Klarstellung gegenüber einer bisher insoweit offenbar heterogenen Praxis. Der Bericht der Jugendgerichtshilfe unterstützt nicht nur das Jugendgericht im Hinblick auf dessen weitere Sachbehandlung, die inhaltliche Gestaltung der betroffenen Teile der Hauptverhandlung und die Entscheidungsfindung, insbesondere die Rechtsfolgeentscheidung, sondern auch nach Anklageerhebung ebenfalls die Jugendstaatsanwaltschaft bei deren weiterer Sachbehandlung, insbesondere angemessenen Antragstellungen. Durch § 46a Satz 2 JGG-E wird sichergestellt, dass beide justiziellen Organe der Jugendgerichtsbarkeit auch nach Anhängigkeit bei Gericht die für sie nützlichen beziehungsweise notwendigen Informationen der Jugendgerichtshilfe erhalten.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 50)**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen in § 50 Absatz 1 beinhalten keine sachliche Änderung des geltenden Rechts, sondern dienen nur einer geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 50 Absatz 2 Satz 1 beinhalten keine sachliche Änderung des geltenden Rechts, sondern dienen nur einer geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung von § 50 Absatz 3 Satz 1 JGG soll zum einen als Adressat der Terminsbenachrichtigung jetzt auch vom Gesetz nicht mehr eine konkrete Person vorgesehen werden, sondern die Jugendgerichtshilfe als organisationsverantwortliche Stelle. Insbesondere bei Anklageerhebung vor Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe wird bei dem Jugendgericht häufig auch noch gar nicht bekannt sein, wer bislang für die Jugendgerichtshilfe in dem Verfahren tätig geworden ist. Zum anderen wird durch eine Ergänzung klargestellt, dass die Benachrichtigung in angemessener Frist vor dem Termin zu erfolgen hat. In der Regel wird das mindestens die Ladungsfrist sein. Dies soll der Jugendgerichtshilfe eine sachgemäße Einsatzplanung erleichtern. Die Ergänzung von § 50 Absatz 3 Satz 2 JGG-E dient lediglich der sprachlichen Klarstellung; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

§ 50 Absatz 3 Satz 3 JGG-E, der vorsieht, dass ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden kann, folgt nicht unmittelbar einer Vorgabe der Richtlinie (EU) 2016/800. Er dient aber einer Umsetzung der Vorschriften ihres Artikels 7, die dem sachlichen Anliegen der „individuellen Begutachtung“ gerecht wird und gleichzeitig eine angemessene, auch einen sinnvollen Ressourceneinsatz erlaubende praktische Handhabung ermöglicht. So haben sich etwa in jüngerer Zeit auch die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Zukunft des Strafprozesses“ (Präsidentinnen und Präsidenten des Kammergerichts und der Oberlandesgerichte Brandenburg, Braunschweig, Köln, Oldenburg, Schleswig, Stuttgart und Bamberg) in einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 26. September 2017 unter anderem für eine erweiterte Verlesbarkeit von Berichten der Jugendgerichtshilfe ausgesprochen (PM Nummer 56/2017; herunterladen unter: www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2017/pressemitteilung.634187.php, zuletzt abgerufen am 14. Januar 2019). Die ausdrückliche Eröffnung der Verlesungsmöglichkeit durch § 50 Absatz 3 Satz 3 JGG-E hat namentlich Fälle im Blick, in denen das Jugendgericht zwar einen Bericht und Empfehlungen der Jugendgerichtshilfe für erforderlich hält, aber – ohne Vernachlässigung des Aktualisierungsaspekts (vgl. Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/800 und § 38 Absatz 3 Satz 3 JGG-E) – deren Teilnahme an der Hauptverhandlung als verzichtbar erachtet und auf Grund der Verlesung einen Verzicht nach § 38 Absatz 7 JGG-E bezüglich der Anwesenheit aussprechen kann. Es wird also keine freie Verlesbarkeit vorgesehen, sondern die ersetzende Verlesung nur erlaubt, wenn hinsichtlich des Verzichts auf eine persönliche Anhörung eines oder einer Angehörigen der Jugendgerichtshilfe die Voraussetzungen des § 38 Absatz 7 Satz 1 JGG-E erfüllt sind. Bei der Entscheidung im Rahmen beider „Kann“-Regelungen, bezüglich der Verlesung und bezüglich der Anwesenheitspflicht, sind übergeordnete Erfordernisse der gerichtlichen Aufklärungspflicht stets zu beachten.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 51)

§ 51 Absatz 6 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800. Er enthält die Regelungen zur Anwesenheit eines anderen geeigneten Erwachsenen, wenn den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern die Anwesenheit in der Hauptverhandlung nach § 51 Absatz 2 Satz 1 JGG (korrespondierend mit Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie (EU) 2016/800) versagt wird. Wann eine Person ein „geeigneter Erwachsener“ ist, wird in der Richtlinie nicht ausdrücklich festgelegt. Als Auslegungshilfe kann insoweit aber auf Erwägungsgrund 55 der Richtlinie 2013/48/EU zurückgegriffen werden, in dem als Zielrichtung der dort geregelten Informationspflicht der Schutz der Interessen und des Wohlergehens der betroffenen Jugendlichen deutlich wird. Wie bereits in § 67a Absatz 2 Satz 2 JGG muss es sich daher auch hier um eine für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Person handeln.

Dem Jugendlichen soll nach § 51 Absatz 6 Satz 2 JGG-E wie von der Richtlinie impliziert zunächst Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu benennen. Allerdings muss einer entsprechenden

Benennung durch den Jugendlichen hier nicht zwingend Folge geleistet werden; entscheidend bleibt die vorbezeichnete Eignung der benannten Person. Auch wenn eine grundsätzliche Geeignetheit gegeben ist, können andere sachliche Gründe, insbesondere solche, die einen Ausschluss nach § 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 JGG zur Folge haben könnten, zur Ablehnung des von dem Jugendlichen benannten Erwachsenen führen.

Die Ersatzperson tritt nicht in die Rechtsstellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter ein; sie kann daher insbesondere nicht selbst Anträge stellen. Um einen effektiven Schutz des Jugendlichen zu gewährleisten, auf den die Richtlinie abzielt, soll die andere geeignete volljährige Person aber so wie im allgemeinen Verfahren nach § 149 Absatz 1 Satz 1, letzter Halbsatz StPO ein als Beistand zugelassener Ehegatte ausdrücklich ein Äußerungsrecht erhalten (§ 51 Absatz 6 Satz 3 JGG-E). Darüber hinaus hat sie aber weder die Aufgaben noch die Rechte eines Verteidigers oder eines förmlich bestellten Beistands nach § 69 JGG.

Auch Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendgerichtshilfe kommen als andere geeignete Erwachsene in Betracht, zumal es vorliegend nicht um eine solche „Wahrnehmung“ der Interessen des Jugendlichen mit eigenen Verfahrensrechten geht, wie bei einem Verteidiger oder den Eltern, sondern um den „Schutz“ der Interessen. Zu den wesentlichen Aufgaben der Jugendgerichtshilfe zählt auch die Betreuung des Jugendlichen während des gesamten Verfahrens (vgl. § 52 Absatz 3 SGB VIII), die erzieherische, soziale und fürsorgliche Komponenten umfasst (Eisenberg, JGG, 20. Auflage, 2018, § 38 Rn. 19). Wird keiner sonstigen Person nach § 51 Absatz 6 Satz 1 JGG-E die Anwesenheit gestattet, soll daher in Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 nach § 51 Absatz 6 Satz 4 JGG-E sicherzustellen sein, dass ein für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger Vertreter der Jugend(gerichts)hilfe in der Hauptverhandlung anwesend ist. Insoweit bedarf es hier einer ausdrücklichen Regelung. Zwar soll eine Teilnahme des Vertreters der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung nach der Neuregelung in § 38 Absatz 4 JGG-E grundsätzlich obligatorisch sein. Unter den Voraussetzungen von § 38 Absatz 7 JGG-E kann aber von deren Teilnahme an der Hauptverhandlung abgesehen werden. Durch § 51 Absatz 6 Satz 4 JGG-E soll deshalb klargestellt werden, dass ein Verzicht auf die Erfüllung der Anforderungen des § 38 Absatz 4 JGG-E dann nicht in Betracht kommt, wenn bei Ausschluss der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter keiner sonstigen anderen volljährigen Person nach § 51 Absatz 6 Satz 1 JGG-E die Anwesenheit gestattet wird.

Für die Jugendgerichtshilfe entspricht diese ihr auf Grund der Richtlinie zugeschriebene Ersatzfunktion für ausgeschlossene Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter im Wesentlichen ihrer ohnehin nach § 52 Absatz 3 SGB VIII bestehenden Betreuungsaufgabe. Sie gelangt dabei nicht in einen Rollenkonflikt, da ihr weder aktive Verfahrensrechte noch eine auf das Verfahren bezogene rechtsberatende Funktion zugewiesen werden. Soweit der Schutz des Jugendlichen eine Betreuung oder Interessenwahrnehmung in der Hauptverhandlung verlangt, die nicht ausreichend durch nicht zum Beistand bestellte Ersatzpersonen oder durch den Vertreter der Jugendgerichtshilfe wahrgenommen werden kann, muss das Jugendgericht von Amts wegen prüfen, ob ein Beistand oder Pfleger zu bestellen ist (vgl. § 69 JGG und § 67 Absatz 4 Satz JGG/JGG-E).

Durch § 51 Absatz 7 JGG-E soll Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/800 umgesetzt werden. Die Ersatzregelungen des § 51 Absatz 6 JGG-E sollen hiernach auch dann anwendbar sein, wenn keine Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter binnen angemessener Frist erreicht werden konnten. Damit ist auch die zweite in der Richtlinie aufgeführte Variante mit umfasst: fehlende Erreichbarkeit mangels bekannter Identität. Die Formulierung, dass die Betroffenen nicht erreicht werden „konnten“ und nicht lediglich nicht erreicht „wurden“, beinhaltet das von der Richtlinie vorgegebene Erfordernis, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, den Aufenthalt beziehungsweise die Identität in Erfahrung zu bringen. Die „Angemessenheit“ der Frist bestimmt sich aus einer Abwägung einerseits von verfahrensbezogenen Erfordernissen und Aspekten, zu denen auch ein Beschleunigungsinteresse im Sinne des Kindeswohls gehören kann, andererseits des erforderlichen zeitlichen Vorlaufs, um den Betroffenen ihr Erscheinen zu ermöglichen. Nicht erfasst von Absatz 7 sind Fälle, in denen Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter zwar erreicht werden konnten und rechtzeitig eine Terminalsachricht beziehungsweise Ladung erhalten haben, aber aus mangelndem Interesse oder weil sie ihre Anwesenheit nicht für erforderlich halten, nicht zu der Hauptverhandlung erschienen sind. Dem kann das Jugendgericht im Rahmen von Entscheidungen nach § 48 Absatz 2 Satz 3 JGG und § 38 Absatz 7 JGG-E Rechnung tragen.

Zu Nummer 8 (Einfügung eines neuen § 51a)

§ 51a JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800. Danach stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Freiheitsentzug nicht als Strafe verhängt wird, wenn der Jugendliche nicht

während der Hauptverhandlungen durch einen Rechtsbeistand unterstützt worden ist. Dieser Vorgabe wird das geltende Recht nicht in vollem Umfang gerecht. Ergibt sich erst in der Hauptverhandlung, dass die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, kann es aus revisionsrechtlicher Sicht ausreichen, dass wesentliche Teile der Hauptverhandlung wiederholt werden. Da die Richtlinie aber ausdrücklich verlangt, dass Freiheitsentzug nur dann als Strafe verhängt werden kann, wenn der Verteidiger während der Hauptverhandlungen und nicht bloß bei wesentlichen Teilen mitgewirkt hat, sieht § 51a JGG-E vor, dass die Hauptverhandlung von neuem zu beginnen ist, wenn sich erst während der Hauptverhandlung ergibt, dass die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 68 Nummer 5 JGG-E notwendig ist. Dadurch ist gewährleistet, dass eine völlig neue Hauptverhandlung stattfindet (s. dazu § 229 Absatz 4 Satz 1 StPO; vgl. auch oben im Allgemeinen Teil die Begründung zur Umsetzung von Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800).

Indem § 51a JGG-E nicht nur die Fälle zu erwartender Jugendstrafe in Bezug nimmt, sondern § 68 Nummer 5 JGG-E insgesamt, also auch die dortige dritte und vierte Alternative, geht er wie dieser über eine eng verstandene „Eins-zu-Eins-Umsetzung“ der Richtlinie hinaus. Der Aspekt des vergleichbar schwerwiegenden Eingriffs spricht aber wie für die Erweiterung des betroffenen Grundes der notwendigen Verteidigung (vgl. oben im Allgemeinen Teil die Begründung zur Umsetzung von Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800) auch hier gegen eine Beschränkung auf die erste und zweite Alternative des Bestellungsgrundes und für eine gleiche Behandlung der Fälle mit zu erwartender Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 67)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung erhält § 67 JGG-E lediglich eine geschlechtsneutral formulierte Überschrift.

Zu Buchstabe b

Die wesentlichen Bestimmungen zum Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter bei Untersuchungshandlungen außerhalb der Hauptverhandlung sollen auf Grund der Vorgaben des Artikels 15 der Richtlinie (EU) 2016/800 in einem eigenen Absatz, dem neuen § 67 Absatz 3 JGG-E, getroffen werden und sind daher in der Aufzählung des § 67 Absatz 1 JGG zu streichen. Im Übrigen geht es hier abgesehen von geschlechtsneutralen Formulierungsänderungen nur um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Der geltende § 67 Absatz 2 JGG ist zu streichen, da die darin enthaltene Bestimmung nunmehr Absatz 1 des neu gefassten § 67a JGG-E wird, in dem die generellen Regelungen zu Mitteilungen im weiteren Sinne an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter zusammengefasst werden sollen.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen dienen lediglich einer geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Buchstabe e

§ 67 Absatz 3 Satz 1 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/800, nach dem der Jugendliche unter bestimmten Bedingungen das Recht hat, über Gerichtsverhandlungen hinaus auch in anderen Phasen des Jugendverfahrens, bei denen er anwesend ist, von dem Träger der elterlichen Verantwortung beziehungsweise einem anderen geeigneten Erwachsenen begleitet zu werden. Ein Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter entnimmt die herrschende Meinung bereits dem geltenden § 67 Absatz 1 JGG, der auch entsprechende Untersuchungshandlungen anführt (vgl. Eisenberg, JGG, 20. Auflage, 2018, § 67 Rn. 11; Ostendorf-Sommerfeld, JGG, 10. Auflage, 2016, § 67 Rn. 10; Meier/Rössner/Trüg/Wulf, JGG, 2. Auflage, 2014, § 67 Rn. 12). Das Gesetz benennt zwar nicht ausdrücklich auch polizeiliche Vernehmungen als eine solche Untersuchungshandlung. Entsprechend der herrschenden Meinung sieht jedoch auch die Polizeidienstvorschrift 382 – Bearbeitung von Jugendsachen – in Nummer 3.6.4 und 3.6.5 PDV ein Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter vor. Allerdings bestehen Zweifel, ob in der Praxis stets eine einheitliche und stringente Handhabung im Sinne der herrschenden Meinung zu erwarten ist (vgl. dazu etwa Rieke, Die polizeiliche und staatsanwaltliche Vernehmung Minderjähriger, 2003, S. 243 ff., 254). Vor allem benennt das Gesetz bislang in § 67 JGG (abgesehen von dessen Absatz 4) keine Ausnahmen von dem Anwesenheitsrecht, die mitunter aber zwingend geboten sind. Die Praxis behilft sich in diesen Fällen in der Regel mit einer

analogen Anwendung des § 51 Absatz 2 JGG beziehungsweise des § 177 GVG. Eine Ersatzregelung, wie sie die Richtlinie verlangt, gibt es im Übrigen bislang nicht. Es bedarf daher einer klarstellenden, auch die Ausnahmen regelnden und die Ersatzbestimmungen enthaltenden Normierung.

Dazu soll das Anwesenheitsrecht bei Untersuchungshandlungen aus der Aufzählung des § 67 Absatz 1 JGG herausgelöst und umfassend in einem eigenen Absatz, § 67 Absatz 3 JGG-E, geregelt werden. Die Vernehmung des Jugendlichen als mutmaßlich häufigster Anwendungsfall soll dabei besonders genannt werden. Als erste Bedingung für das Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter verlangt § 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 JGG-E in Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/800, dass die Begleitung durch diese Personen dem Wohl des Jugendlichen dient. Entsprechend der in § 67 Absatz 3 Satz 2 JGG-E vorgesehenen Klarstellung wird davon bei Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern – auch im Lichte von Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes – im Regelfall auszugehen sein. Als zweite Voraussetzung soll nach § 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 JGG-E in Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/800 erforderlich sein, dass die Anwesenheit das Strafverfahren nicht beeinträchtigt. Die Aufnahme dieser Einschränkungen verstößt nicht gegen das Regressionsverbot nach Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2016/800, da in der Regelbestimmung des § 67 Absatz 3 Satz 2 JGG-E eine Präzisierung dieser Bedingung vorgenommen werden soll, die der bisherigen Praxis unter der bereits herrschenden Meinung entspricht. Außerdem stellt die darin enthaltene Anknüpfung an die Voraussetzungen des § 51 Absatz 2 JGG und des § 177 GVG den Gleichklang mit den Gründen für den Ausschluss von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern von der Hauptverhandlung her.

Auf Grund der Vorgaben von Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 soll § 67 Absatz 3 Satz 3 JGG-E für den Fall der Versagung der Anwesenheit der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter und für den Fall ihrer mangelnden Erreichbarkeit binnen angemessener Frist (vgl. dazu die obigen Ausführungen zu § 51 Absatz 7 JGG-E) wie in § 51 Absatz 6 und 7 JGG-E für die Hauptverhandlung auch im Hinblick auf Untersuchungshandlungen außerhalb der Hauptverhandlung eine Ersatzbestimmung treffen. Für die Frage der Erreichbarkeit binnen angemessener Frist ist dabei zu beachten, dass die Möglichkeiten zum Festhalten des zu vernehmenden Jugendlichen, zumal bei Fehlen von Haftgründen, schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen in der Regel sehr begrenzt sein werden. Auch im Hinblick auf die Anwesenheit der Ersatzperson, auf die die Regelvermutung des § 67 Absatz 3 Satz 2 JGG-E nicht erstreckt wird, sollen bei den Vernehmungen und anderen Untersuchungshandlungen außerhalb der Hauptverhandlung die Voraussetzungen des § 67 Absatz 3 Satz 1 JGG-E zu beachten sein (vgl. Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/800). Das Erfordernis, dass die Anwesenheit der anderen geeigneten Person dem Wohl des Jugendlichen „dienen“ muss, ist grundsätzlich ein Mehr gegenüber einem bloßen „Nicht-abträglich“- oder „Vereinbar“-Sein. So kann sich etwa bei Anwesenheit eines Verteidigers während einer polizeilichen Vernehmung zur vorgeworfenen Tat oder bei der Vernehmung zu einem alltäglichen Bagatelldelikt durchaus die Frage stellen, ob die Anwesenheit einer (gegebenenfalls weiteren) Schutzperson im betroffenen Fall eine besserstellende Bedeutung für das Wohl des Jugendlichen hat.

Zu Buchstabe f

Die Änderungen in § 67 Absatz 4 JGG-E dienen der redaktionellen Anpassung und der geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Buchstabe g

Die Änderungen in § 67 Absatz 5 JGG-E dienen der geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Nummer 10 (Neufassung des § 67a)

§ 67a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 JGG-E setzt das grundsätzliche Recht auf Information des „Trägers der elterlichen Verantwortung“ nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 um. Die vorgesehene gesetzliche Pflicht zur Information trifft nach allgemeinen Grundsätzen die zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt das Verfahren führende Stelle. Eine komplexe konkrete Zuständigkeitsregelung im Gesetz ist darüber hinaus nicht erforderlich.

§ 67a Absatz 1 JGG-E entspricht abgesehen von Änderungen zur geschlechtsneutralen Formulierung dem Wortlaut des bisherigen § 67 Absatz 2 JGG. Die Verschiebung erfolgt, weil die Informations- und Unterrichtungspflichten gegenüber Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern nunmehr insgesamt und nicht mehr lediglich in Fällen des Freiheitsentzugs in § 67a JGG-E geregelt werden sollen (siehe auch die insoweit angepasste

Überschrift des § 67a JGG-E und oben den allgemeinen Teil der Begründung zu Artikel 5). Der Regelungsgehalt wird durch die systematische Verschiebung nicht verändert. Es bleibt daher dabei, dass Mitteilungen an den Jugendlichen nicht etwa an dessen Stelle an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter zu richten sind, sondern auch an diese (vgl. BeckOK JGG/Grommes, 6. Edition, Stand: 1. Juli 2017, § 67 Rn. 21; Meier/Rössner/Trüg/Wulf, JGG, 2. Auflage, § 67 Rn. 14). Dies verdeutlicht der beibehaltene Wortlaut, indem er sich auf eine „entsprechende“ Mitteilung bezieht. Als grundlegende Vorschrift wird die Bestimmung an den Anfang des neu gefassten § 67a JGG-E gestellt.

§ 67a Absatz 2 Satz 1 JGG-E setzt unmittelbar die Vorgabe des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 um. Mit der Anforderung, dass die Benachrichtigung „so bald wie möglich“ erfolgen muss, lehnt sich die Bestimmung an den unterschiedlichen Sprachgebrauch auch in Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2013/48/EU sowie Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 an („unverzüglich“ gegenüber „möglichst rasch“). In der Regel wird zwar auch die hier gewählte Terminologie den Anforderungen der Unverzüglichkeit entsprechen, sie nimmt aber Rücksicht auf denkbare besondere Schwierigkeiten bei der Feststellung, wem die elterliche Sorge obliegt beziehungsweise wer den Jugendlichen gesetzlich vertritt, wo diese Personen wohnen oder wie sie gegebenenfalls im Ausland zu erreichen sind (vgl. zu der entsprechenden Problematik bereits die Begründung bezüglich § 67a JGG in Bundestagsdrucksache 18/9534, S. 28 f.).

§ 67a Absatz 2 Satz 2 JGG-E entspricht (abgesehen von in § 67 und § 67a JGG-E nunmehr durchgängig vorgesehenen geschlechtsneutralen Formulierungen) im Wesentlichen dem geltenden § 67a Absatz 1 JGG, der zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 bis 4 der Richtlinie 2013/48/EU erlassen wurde. Der geltende § 67a Absatz 1 JGG sieht die Pflicht zur Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter über einen Freiheitsentzug des Jugendlichen und die Gründe hierfür vor. Das Wort „einstweilig“ wird hier nur wie in § 70 Absatz 3 JGG-E zur Klarstellung im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Vorschrift eingefügt. Dies entspricht auch weiterhin den Vorgaben der Richtlinie 2013/48/EU. Denn in ihrem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 beschränkt sie wie vorliegend Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 den Anwendungsbereich auf das Strafverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Erkenntnisverfahrens.

§ 67a Absatz 3 und 4 JGG-E soll die in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 bestimmten Ausnahmefälle regeln, in denen die Mitteilungen und Informationen nicht an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter zu richten sind, sondern an eine andere geeignete, von dem Jugendlichen benannte und von der zuständigen Behörde akzeptierte erwachsene Person. In Abweichung vom Aufbau des geltenden § 67a Absatz 2 und 3 JGG erfolgt – weiterhin auch unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben der Richtlinie 2013/48/EU sowie unter Berücksichtigung der korrespondierenden Regelungen zum Anwesenheitsrecht nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 und ihrer Umsetzung in § 51 JGG-E – für die jetzt vorgesehene umfassende Regelung bezüglich aller einschlägigen Mitteilungs- und Informationspflichten eine Neustrukturierung: § 67a Absatz 3 JGG-E enthält die Ausnahmevoraussetzungen, die jetzt nicht mehr auf zwei Absätze aufgeteilt sind, und § 67a Absatz 4 JGG-E die einheitliche Regelung zur Ersatzinformierung.

Die Einleitung der Ausschlussstatbestände erfolgt mit dem Wort „soweit“ zum einen deshalb, weil nicht alle Mitteilungen und Informationen gleichermaßen von den Ausschlussgründen betroffen sein müssen. Zum anderen umfasst die Konjunktion „soweit“ auch eine zeitliche Komponente (im Sinne von „solange“), die in § 67a Absatz 5 JGG-E noch besonders berücksichtigt wird.

§ 67a Absatz 3 Nummer 1 JGG-E als erstgenannter Ausschlussgrund bezieht sich auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/800 und von Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2013/48/EU wie bislang der geltende § 67a Absatz 2 JGG auf das Kindeswohl. Im Hinblick auf die konkrete Formulierung soll hier aber eine Nachjustierung erfolgen. Beide für diese Regelung maßgeblichen Richtlinien lassen es ausreichen, dass die Informierung des Trägers der elterlichen Verantwortung „dem Kindeswohl abträglich“ sein würde. Im Lichte der Richtlinie (EU) 2016/800, die für jugendliche Beschuldigte nicht nur partielle, sondern umfassende Schutzvorschriften enthält, und in der Gesamtschau ihrer Bestimmungen zur Beteiligung des „Trägers der elterlichen Verantwortung“, vor allem der diesbezüglichen Ausnahmeregelungen, wird deutlich, dass die bisherige Ausnahmenvorschrift mit der Beschränkung auf Fälle des § 67 Absatz 4 Satz 1 und 2 JGG und auf die Besorgnis einer „erhebliche[n] Gefährdung des Kindeswohls“ zu eng sein könnte.

Deshalb soll der letztgenannte Passus in Anlehnung an die auch in § 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 JGG verwandte Formulierung durch das Erfordernis einer „erheblichen Beeinträchtigung des Wohls des Jugendlichen“

ersetzt werden. Denn der bislang in § 67a JGG verwendete Begriff der Kindeswohlgefährdung ist ein feststehender Begriff der familiengerichtlichen Rechtsprechung und dort als besonders hohe Hürde definiert: Unter Gefährdung ist danach zu verstehen „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH, FamRZ 1956, 350; FamRZ 2005, 344, 345). So wird in dem Ausdruck „erhebliche Kindeswohlgefährdung“ in der geltenden Fassung teilweise sogar eine Tautologie gesehen (Gertler in BeckOK JGG/Gertler/Kunkel/Putzke, 7. Edition, § 67a Rn. 13 f.). Demgegenüber bietet Formulierung „erheblichen Beeinträchtigung“ den Vorteil, dass er bezüglich der Schwere der drohenden Interessenbeeinträchtigung offener und für Grenzziehungen in der Praxis tauglicher ist als der familienrechtlich eng definierte Begriff der Kindeswohlgefährdung. Denn bei § 67a JGG-E geht es zumeist um vorläufige Beurteilungen, die bei den betroffenen Informationspflichten zum Teil etwa auch schon von der Polizei zu treffen sind. Die jetzt für § 67a Absatz 3 Nummer 1 JGG-E vorgeschlagene Formulierung bietet insgesamt auch den Vorteil eines Gleichklanges mit den Voraussetzungen des § 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 (und 2) JGG (vgl. dazu auch schon oben die Begründung zu § 67 Absatz 3 Satz 2 JGG-E). Dies entspricht der Kongruenz von Artikel 5 und 15 der Richtlinie (EU) 2016/800 in diesem Punkt, wo es gleichlautend heißt: „dem Kindeswohl abträglich“. Im Hinblick darauf wäre es auch wenig überzeugend für die Ausnahme bei den Rechten auf Information andere Voraussetzungen vorzusehen als bei den Rechten auf Anwesenheit.

Als benannte Fälle, in denen die Ausnahme in der Regel greift, sollen neben den bisher schon angeführten Fällen des § 67 Absatz 4 Satz 1 und 2 JGG (vgl. insoweit bereits Bundestagsdrucksache 18/9534, S.29 und auch § 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) nun ausdrücklich wie in § 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 JGG auch Gefährdungen des Lebens, des Leibes oder der Freiheit des Jugendlichen genannt werden. In diesen Fällen wird regelmäßig auch eine Kindeswohlgefährdung im Sinne der familiengerichtlichen Rechtsprechung vorliegen. Deshalb wäre es ganz sicher jedenfalls in diesem Punkt verfehlt, sich wie in der bislang geltenden Regelung mit einer Ermessensvorschrift zu begnügen. Aber auch insgesamt erscheint es nicht nur wegen des entsprechenden Wortlauts von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der RL (EU) 2016/800 angezeigt, eine verbindliche Regelung ohne Einräumung eines Ermessens zu treffen. Die Erweiterung der Ausnahmenvorschrift gegenüber dem geltenden § 67a Absatz 2 Satz 1 JGG erscheint nicht zuletzt im Hinblick darauf angemessen, dass nach Artikel 24 Absatz 2 EGRCh sowie Artikel 3 Absatz 1 der VN-Kinderrechtskonvention das Kindeswohl immer ein vorrangiges Handlungskriterium sein muss.

§ 67a Absatz 3 Nummer 2 JGG-E benennt auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/800 und von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2013/48/EU wie bislang der geltende § 67a Absatz 2 JGG die Gefährdung des Untersuchungszwecks als weitere Ausnahme. Der bisherige Wortlaut wird im Wesentlichen beibehalten, um den Gleichklang mit § 114c Absatz 1, letzter Halbsatz StPO zu bewahren. Eine Gefährdung des Strafverfahrens kommt nach Erwägungsgrund 23 der Richtlinie (EU) 2016/800 unter anderem dann in Betracht, wenn objektive und tatsächliche Gründe darauf hindeuten oder den Verdacht begründen, dass Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter in Folge ihrer Unterrichtung Zeugen beeinflussen oder andere Beweismittel verändern oder zerstören könnten. Weiterhin kommt eine Gefährdung etwa in Betracht, wenn das Jugendstrafverfahren durch die Unterrichtung verzögert wird und auf Grund des Zeitablaufs der Verlust von Beweismitteln droht. Eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens für sich kann ebenfalls eine solche Gefährdung darstellen, wenn sie mit dem besonderen Beschleunigungsprinzip im Jugendstrafverfahren (siehe dazu den allgemeinen Teil der Begründung zu Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2016/800) nicht vereinbar wäre.

§ 67a Absatz 3 Nummer 3 JGG-E regelt auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/800 als dritte Ausnahme den Fall, dass keiner der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter binnen angemessener Frist erreicht werden kann. Insoweit wird auf die obige Begründung zu dem korrespondierenden § 51 Absatz 7 JGG-E Bezug genommen.

§ 67a Absatz 4 JGG-E basiert auf dem geltenden § 67a Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 JGG und dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 und weiterhin von Artikel 5 Absatz 2 Satz 1, letzter Halbsatz der Richtlinie 2013/48/EU. Danach ist ein anderer geeigneter Erwachsener, der von dem Jugendlichen benannt und von der zuständigen Behörde als solcher akzeptiert wird, zu unterrichten, wenn eine Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter unterbleibt. Wegen der näheren Begründung der jetzt in § 67a Absatz 4 JGG-E vorgesehenen Regelung kann auf die obige Begründung zu dem korrespondierenden § 51 Absatz 6 JGG-E und ergänzend auf die Ausführungen in Bundestagsdrucksache 18/9534, S. 29, verwiesen werden.

§ 67a Absatz 5 JGG-E soll Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 umsetzen, da die Ausnahmeregelungen nur Anwendung finden dürfen, solange ihre Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 67a Absatz 6 JGG-E dient klarstellend der Abgrenzung zwischen dem vorübergehenden und dem dauerhaften Entzug der Rechte nach § 67a Absatz 1 und 2 JGG-E. Ein dauerhafter Entzug soll sich auch weiterhin nur nach § 67 Absatz 4 JGG richten, der entsprechend Anwendung finden soll.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 68)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Einleitungsformulierung von § 68 JGG in § 68 JGG-E dient dem Gleichklang mit dem Wortlaut des § 140 Absatz 1 StPO-E in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich im Wesentlichen um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Vorschrift soll ebenfalls an den Wortlaut des vorgenannten § 140 Absatz 1 StPO-E angepasst werden.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der geschlechtsneutralen Formulierung. Daneben handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Vorschrift soll an die vorgeschlagene Änderung in § 51 Absatz 6 JGG-E angepasst werden. Soweit die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung zeitweilig ausgeschlossen werden, soll zukünftig einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit in der Verhandlung gestattet sein. Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Umstand der Anwesenheit einer solchen Person in die Entscheidung einzubeziehen ist, ob wegen des zeitweiligen Ausschlusses der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter und der damit verbundenen Beeinträchtigung in der Wahrnehmung ihrer Rechte trotz nachträglicher Unterrichtung nach § 51 Absatz 4 Satz 2 JGG die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist. Zwar hat die andere geeignete volljährige Person weder die prozessualen Rechte der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter noch die eines Beistands nach § 69 JGG, ebenso wie der Beistand gemäß § 149 Absatz 1 Satz 1 StPO auf sein Verlangen zu hören ist, soll aber auch die andere geeignete volljährige Person in der Sache Stellung nehmen können (vgl. § 51 Absatz 6 Satz 3 JGG-E). Gerade dieses Recht kann maßgeblich zu einer Kompensation der Abwesenheit der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter führen.

Zu Buchstabe e

Die hier vorgesehene Neufassung des § 68 Nummer 5 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800. Der bisher in § 68 Nummer 5 JGG geregelte Fall notwendiger Verteidigung soll künftig durch die – über § 2 Absatz 2 JGG auch im Jugendstrafverfahren anwendbare – Erweiterung der Fälle notwendiger Verteidigung im allgemeinen Strafverfahrensrecht abgedeckt werden, die der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vorsieht (§ 140 Absatz 1 Nummer 4 und 5 StPO-E). Dieser Fall bedarf daher keiner besonderen Regelung im JGG mehr.

Nach Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Freiheitsentzug nicht als Strafe verhängt wird, wenn der Jugendliche in dem Verfahren, jedenfalls während der Hauptverhandlung, nicht effektiv durch einen Verteidiger unterstützt wurde. Unter „Freiheitsentzug als Strafe“ ist Jugendstrafe im Sinne der §§ 17 und 18 JGG zu verstehen. Dabei ist es unerheblich, ob die Jugendstrafe nach den §§ 20 ff. JGG zur Bewährung ausgesetzt oder ob die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach den §§ 61 ff. JGG einem nachträglichen Beschluss vorbehalten worden ist, denn auch im Fall einer Bewährung oder einer „Vorbewährung“ erfolgt die Verhängung einer Jugendstrafe. Angesichts eines unter dem geltenden Recht höchst heterogenen Meinungsbildes dazu, wann bei zu erwartender Jugendstrafe ein Fall notwendiger Verteidigung anzunehmen ist, soll deshalb in dem neugefassten § 68 Nummer 5 JGG-E verbindlich geregelt werden, dass bei jeder zu erwartender Jugendstrafe stets die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist. In die Regelung soll auch die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach den §§ 27 ff. JGG einbezogen werden. Zwar

erfolgt bei formaler Betrachtung die Verhängung von „Freiheitsentzug als Strafe“ erst im Nachverfahren der §§ 30 Absatz 1, 62 ff. JGG. Wegen der bereits rechtskräftigen Schuldfeststellung beschränkt sich das Nachverfahren aber auf die Frage, ob „die in dem Schuldspruch missbilligte Tat auf schädliche Neigungen von einem Umfang zurückzuführen ist, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist“. Ebenso wie bei zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe oder bei einem Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung über ihre Aussetzung hängt der drohende Freiheitsentzug allein vom Nachverhalten des Jugendlichen ab. Da sich eine „27er-Entscheidung“ in ihren möglichen Konsequenzen für einen Jugendlichen nur unwesentlich von den Bewährungs- und Vorbewährungsfällen unterscheidet, soll auch die Erwartung einer auf Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe gemäß § 27 JGG lautenden Entscheidung in § 68 Nummer 5 JGG-E ausdrücklich als ein Fall notwendiger Verteidigung geregelt werden. Außerdem werden den Fällen einer zu erwartenden Jugendstrafe die Fälle mit zu erwartender Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt nach § 2 Absatz 2, § 7 Absatz 1 JGG in Verbindung mit §§ 63, 64 StGB gleichgestellt (vgl. dazu oben im Allgemeinen Teil die Begründung zur Umsetzung von Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800).

Die Annahme einer zu erwartenden Jugendstrafe oder Unterbringung erfordert eine Sanktionsprognose, von deren Ergebnis auch der Zeitpunkt der Pflichtverteidigerbestellung abhängt. Zu Letzterem wird in § 68a JGG-E keine besondere Bestimmung für den hier betroffenen Bestellungsgrund vorgesehen, sondern in § 68a Absatz 2 JGG-E auf die allgemeinen Vorschriften zum Bestellungszeitpunkt in § 141 StPO-E verwiesen. Denn diese bieten in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung (zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe in Strafverfahren) auch hierfür angemessene Behandlungsmöglichkeiten. Entscheidend ist, wann die maßgebliche Sanktionsprognose tatsächlich zu treffen ist. Dabei ist die Erwartung einer Jugendstrafe ohne Zweifel deutlich mehr als ihre bloße Möglichkeit; sie verlangt nämlich mindestens eine überwiegende Wahrscheinlichkeit. Bei dringendem Tatverdacht bezüglich mehrerer schwerer Straftaten und bekannten einschlägigen Vorverurteilungen wird eine solche Erwartung in der Regel schon am Anfang eines Strafverfahrens bestehen, so dass die Verteidigerbestellung in derartigen Fällen unter anderem schon vor der ersten Beschuldigtenvernehmung erfolgen muss (nach dem vorgeschlagenen künftigen § 68a Absatz 1 JGG-E; vgl. Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a, Absatz 6 Unterabsatz 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/800). Bei Kapitalverbrechen und anderen Verbrechen stellt sich die Prognoseproblematik hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Verteidigerbestellung vor Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung allerdings nicht. Denn hier liegt ein Fall notwendiger Verteidigung jedenfalls nach § 68 Nummer 1 JGG-E in Verbindung mit § 140 Absatz 1 Nummer 2 StPO-E wegen des Verbrechensvorwurfs vor, so dass schon deshalb vor der Vernehmung ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist. Die gegenteilige Situation wird normalerweise sicher bestehen bei bisher, soweit bekannt, nicht auffällig gewordenen Jugendlichen, denen lediglich eine Bagatelldat vorgeworfen wird. Im mittleren Bereich kommt es darauf an, wann unter Heranziehung erreichbarer prognoserelevanter Erkenntnisquellen, gegebenenfalls auch Einholung von Registerrauskünften, die Verhängung einer Jugendstrafe wahrscheinlicher wird als eine andere Sanktionierung.

Zu Nummer 12 (Einfügung der neuen §§ 68a und 68b)

Während § 68 JGG-E ergänzende Bestimmungen gegenüber § 140 StPO-E zu den Gründen notwendiger Verteidigung enthält, regeln die §§ 68a und 68b JGG-E die notwendigen Besonderheiten im Jugendstrafverfahren gegenüber den §§ 141 und 141a StPO-E zum Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers beziehungsweise zu Vernehmungen und Gegenüberstellungen vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers. Wie bei §§ 141, 141a StPO-E setzt auch die Anwendung der §§ 68a, 68b JGG-E voraus, dass ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt.

Als besondere Regelung zum Bestellungszeitpunkt im Jugendstrafverfahren ist zunächst im Hinblick auf § 141 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StPO-E die hier als § 68a Absatz 1 JGG-E vorgeschlagene Bestimmung erforderlich. Denn die für die StPO vorgesehene allgemeine Bestimmung verlangt auch in Fällen notwendiger Verteidigung nicht zwingend immer eine Pflichtverteidigerbestellung von Amts wegen bereits vor der Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm. Das genügt den strengerer Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 nicht (vgl. im allgemeinen Teil die Begründung zu Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie (EU) 2016/800).

§ 68a Absatz 2 JGG-E dient lediglich der Klarstellung.

Die in § 68b JGG-E vorgeschlagene Regelung dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 8 Buchstabe a und b der Richtlinie (EU) 2016/800. Die Regelung ermöglicht es, trotz Vorliegens eines Falles der notwendigen Verteidigung unter außergewöhnlichen Umständen ausnahmsweise eine Vernehmung oder eine Gegenüberstellung des Beschuldigten noch vor der Bestellung eines Verteidigers durchzuführen. Diese Ausnahme eröffnet die Richtlinie (EU) 2016/800 ausschließlich für das Vorverfahren und wenn sie mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist und nur zur Abwehr schwerwiegender nachteiliger Auswirkungen auf Leib oder Leben oder die Freiheit einer Person oder wenn ein sofortiges Handeln der Ermittlungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines sich auf eine schwere Straftat beziehenden Strafverfahrens abzuwenden. Eine schwere Straftat, die bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Ausnahme rechtfertigen kann, wird grundsätzlich bei einer Tat nach § 100a Absatz 2 StPO gegeben sein. Auch das allgemeine Strafverfahrensrecht soll nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung eine ähnliche Regelung vorsehen, die sich auf eine von Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2013/48/EU zugelassene Ausnahmemöglichkeit stützt. Nach § 141a StPO-E soll eine Vernehmung oder Gegenüberstellung vor einer Verteidigerbestellung möglich sein, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist oder ein sofortiges Handeln der Strafverfolgungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens abzuwenden. Für die Fälle, in denen der Beschuldigte zuvor bereits einen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers gestellt hat, sieht § 141a Satz 1 StPO-E vor, dass der Beschuldigte sich mit einer Vernehmung vor der Bestellung eines Verteidigers ausdrücklich einverstanden erklären muss. Diese zusätzliche Voraussetzung wäre im Rahmen des § 68b JGG-E jedoch nicht angemessen. Denn der vorgeschlagene § 68a Absatz 1 JGG-E bestimmt im Gegensatz zu § 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StPO-E, dass jugendlichen Beschuldigten wegen deren besonderer Schutzbedürftigkeit in den Fällen notwendiger Verteidigung, auch wenn kein entsprechender Antrag vorliegt, grundsätzlich von Amts wegen vor jeder Vernehmung oder Gegenüberstellung ein Verteidiger zu bestellen ist. Außerdem könnte dem Einverständnis eines Jugendlichen nicht die gleiche Bedeutung zugemessen werden wie bei einem Erwachsenen. Stattdessen wird für die Ausnahmekonstellation des § 68b JGG-E entsprechend der Vorgabe von Artikel 6 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/800 ausdrücklich die Berücksichtigung des Wohls des Jugendlichen verlangt. Wie auch in § 141a Satz 2 StPO-E vorgesehen, ordnet § 68b Satz 2 JGG-E ergänzend zur Klarstellung an, dass das Recht des Beschuldigten, schon vor der Vernehmung einen Verteidiger zu befragen, unberührt bleibt. Im Übrigen darf in Fällen notwendiger Verteidigung auch die Bestellung eines Pflichtverteidigers nur solange nach § 68b JGG-E hinausgeschoben werden beziehungsweise die Vernehmung vor der Bestellung nur solange fortgesetzt werden, wie es die in Nummer 1 und 2 genannten Zwecke erfordern (vgl. die Einleitung der Ausnahmenvorschriften mit dem Wort „soweit“).

Ein Verstoß gegen die Vorschriften, die die Vernehmung in Fällen notwendiger Verteidigung nur in den eng begrenzten Ausnahmefällen des § 68a Absatz 2 JGG-E vor der Bestellung eines Verteidigers zulassen, soll nicht automatisch zu einem Verwertungsverbot führen. Wie auch im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung klargestellt, sollen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung gelangen.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 70)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift von § 70 JGG-E, die bislang nur „Mitteilungen“ lautet, wird zur Differenzierung gegenüber dem neuen § 67a JGG-E und dessen Überschrift neu gefasst.

Zu Buchstabe b

Durch die Anfügung zweier neuer Absätze an § 70 JGG wird der bisherige Wortlaut zum Absatz 1. Die unter Buchstabe b vorgesehenen Änderungen des Wortlauts dienen lediglich einer geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Buchstabe c

§ 70 Absatz 2 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/800. Er korrespondiert mit § 38 Absatz 3 Satz 1 JGG-E. Wenn die Jugendgerichtshilfe im Verfahren relevant werdende Ergebnisse ihrer Nachforschungen möglichst frühzeitig vorlegen soll, grundsätzlich jedenfalls vor Anklageerhebung, dann muss sichergestellt sein, dass sie ihrerseits frühzeitig von der Einleitung des Verfahrens unterrichtet wird. Für die Nachforschungen, die für die Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren ebenfalls gesetzlich vorgeschriebene frühzeitige Prüfung geeigneter Leistungen der Jugendhilfe und etwa auch für eine erforderliche Hilfeplanung zur Diversionvorbereitung (also auch insoweit nach geltendem Recht bereits vor Anklageerhebung; vgl. § 52 Absatz 2

SGB VIII) muss der Jugendhilfe ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, damit diese Aufgaben sinnvoll erfüllt werden können. Während bislang § 70 Absatz 1 Satz 1 JGG nur generell unter anderem die Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe von der Verfahrenseinleitung vorschreibt, bestimmt der geltende § 38 Absatz 3 Satz 2 JGG immerhin schon heute, dass die Jugendgerichtshilfe „so früh wie möglich“ beteiligt werden „soll“. Die Auslegung und Handhabung dieser bestehenden gesetzlichen Vorgaben variiert in der regionalen Praxis aber offenbar erheblich und genügt dabei nicht immer den einschlägigen Ansprüchen und Vorgaben des JGG und des SGB VIII (die an sich schon den hier maßgeblichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 entsprechen). Deshalb soll § 70 Absatz 2 Satz 1 JGG-E jetzt konkret den Zeitpunkt für die Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe bestimmen: Die Informierung muss danach grundsätzlich zum Zeitpunkt der Ladung zur ersten Beschuldigtenvernehmung erfolgen. Dies erscheint angemessen, weil zu diesem Zeitpunkt zum einen sich der Tatverdacht schon so weit verdichtet hat, dass man die betroffene Person als Beschuldigten ansehen kann. Zum anderen wird die unterrichtende Stelle, in der Regel die Polizei, durch die Mitteilung nur unwesentlich zusätzlich belastet, weil sie anlässlich der Ladung ohnehin verfahrens-„bürokratisch“ tätig werden muss und generell nur eine geringfügige Erweiterung der Ablaufroutine vorzunehmen sein dürfte, sei es durch ein zusätzliches Formular, sei es durch die Ergänzung eines elektronischen Programms. Für den Fall einer „Spontanvernehmung“, also eine Vernehmung ohne vorherige Ladung, bestimmt § 70 Absatz 2 Satz 2 JGG-E, dass die Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen muss. Generell dürfte damit auch der Jugendgerichtshilfe genügend Zeit für eine sachgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Auch die Jugend(gerichts)hilfe wird durch die generelle frühzeitige Mitteilung nicht unangemessen belastet, zumal die frühzeitige Information, wie zuvor dargelegt, für die Erfüllung ihrer gesetzlich vorgesehenen Aufgaben erforderlich ist. Vielmehr fördert die Vorschrift ihre notwendige Flexibilität (vgl. oben die Begründung zu § 38 Absatz 3 JGG-E). Die Pflicht aus § 38 Absatz 7 Satz 2 JGG-E auf Seiten der Jugendstrafjustiz, einen eventuellen, gegebenenfalls auch nur teilweisen oder auf zeitliche Aspekte beschränkten, Verzicht der Jugendgerichtshilfe möglichst frühzeitig mitzuteilen, bleibt unberührt.

§ 70 Absatz 3 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 (zu eventuellen ergänzenden Handlungsnotwendigkeiten seitens der Landesgesetzgeber vgl. oben im Allgemeinen Teil die Begründung zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2). Er verpflichtet die Stellen, die einen Freiheitsentzug aus Anlass des Jugendstrafverfahrens durchführen, Erkenntnisse aus einer dabei erfolgten medizinischen Untersuchung des Jugendlichen der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Jugendgericht mitzuteilen, soweit diese Erkenntnisse Anlass zu Zweifeln an der Verhandlungsfähigkeit oder Belastbarkeit durch bestimmte Untersuchungshandlungen oder Maßnahmen geben (vgl. zur während des gesamten Jugendstrafverfahrens notwendigen Beachtung und nötigenfalls Überprüfung der Verhandlungsfähigkeit im weiteren Sinne Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Auflage, 2016, Einl. Rn. 97). § 70 Absatz 3 Satz 2 JGG-E stellt klar, dass im Hinblick auf sonstige Erkenntnisse im Rahmen des Vollzugs von Untersuchungshaft § 114e StPO unberührt bleibt.

Zu Nummer 14 (Einfügung des neuen § 70a)

Der neue § 70a JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/800.

Es ist bei Jugendlichen im besonderen Maße zu erwarten, dass sie sich ihrer Rechte im Strafverfahren nicht bewusst sind. Aus diesem Grund sieht Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 vor, dass sie umfassend zu informieren sind. Dies wird durch § 70a JGG-E sichergestellt. Andere Belehrungsvorschriften wie etwa § 114b oder § 136 Absatz 1 StPO, die über § 2 Absatz 2 JGG auch im Jugendstrafverfahren gelten, werden dadurch in ihrer Anwendbarkeit nicht berührt.

§ 70a Absatz 1 Satz 1 und 2 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 unter Berücksichtigung des Erwägungsgrundes 19. Der Jugendliche soll in einem ersten Schritt über die Grundzüge des Jugendstrafverfahrens sowie die nächsten Verfahrensschritte in dem gegen ihn gerichteten Verfahren informiert werden. Diese Unterrichtung muss unverzüglich erfolgen, sobald der Jugendliche in Kenntnis davon gesetzt wird, dass er Beschuldigter in einem Strafverfahren ist. Eine Ausnahme von der unverzüglichen Informationspflicht über die nächsten Verfahrensschritte liegt lediglich dann vor, wenn der Zweck der Untersuchung dadurch gefährdet würde. Diese Ausnahmebestimmung stützt sich auf Erwägungsgrund 19 Satz 2 („soweit ...“) und Satz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 und kann etwa in Konstellationen wie denen des § 33 Absatz 4 StPO anwendbar sein. Die Formulierung ist an § 114b Absatz 2 Nummer 6 StPO angelehnt.

§ 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe a Unterbuchstabe i der Richtlinie (EU) 2016/800. Nach dessen Vorgabe hat eine Belehrung des Jugendlichen über das Recht auf die in Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/800 vorgesehenen Unterrichtungen des Trägers der

elterlichen Verantwortung zu erfolgen. Diese Belehrung hat – wie alle Unterrichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/800 – unverzüglich bei Bekanntgabe der Beschuldigteneigenschaft zu erfolgen. § 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 JGG-E verweist auf § 67a JGG-E, in dem Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/800 umgesetzt wird.

§ 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe a Unterbuchstabe ii der Richtlinie (EU) 2016/800 und schreibt die Belehrung des Jugendlichen über das Recht auf einen Rechtsbeistand vor. In dem dabei in Bezug genommenen § 141 StPO-E und § 68a JGG-E sollen wiederum die Bestimmungen zum Recht auf einen Rechtsbeistand nach Artikel 6 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 umgesetzt werden. Im Fall notwendiger Verteidigung muss im Übrigen die Vernehmung des Jugendlichen nach den Vorgaben des § 70c Absatz 4 JGG-E (welcher seinerseits der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 dient) gegebenenfalls bis zum Eintreffen des Verteidigers verschoben werden. Auch darüber muss belehrt werden. § 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 JGG-E dient gleichzeitig der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe a Unterbuchstabe v der Richtlinie (EU) 2016/800. Da im deutschen Strafrecht Prozesskostenhilfe nicht vorgesehen ist, werden die Vorgaben von Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2016/800 und die diesbezügliche Belehrung von dem insoweit äquivalenten Institut der Pflichtverteidigung und der einschlägigen Belehrung mit umfasst.

§ 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 JGG-E setzt Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe a Unterbuchstabe iii der Richtlinie (EU) 2016/800 – Belehrung über das Recht auf Schutz der Privatsphäre – um. Dabei sieht Nummer 3 die Belehrung über die Nichtöffentlichkeit der Gerichtsverhandlung vor sowie über die Möglichkeiten des Jugendlichen, bei einer ausnahmsweise öffentlichen Verhandlung den Ausschluss der Öffentlichkeit oder bestimmter Personen zu beantragen. Dies bezieht sich auf die Schutzgarantie nach Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800, welche bereits durch den geltenden § 48 JGG gewährleistet wird. Die Nummer 4 bezieht sich ihrerseits auf Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 und verpflichtet zu einer Belehrung über die Rechte des Jugendlichen gemäß § 70c Absatz 2 Satz 4 JGG-E in Verbindung mit § 58a Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 Satz 1 StPO bezüglich der Herausgabe oder Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung in Bild und Ton.

§ 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe a Unterbuchstabe iv der Richtlinie (EU) 2016/800. Der Jugendliche muss über das Recht auf Begleitung durch Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter beziehungsweise durch eine andere geeignete Person in anderen Phasen des Verfahrens als der Gerichtsverhandlung belehrt werden. Dieses bestimmt sich nach Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/800, welcher in § 67 Absatz 3 JGG-E umgesetzt wird und auf den aus diesem Grund in § 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 JGG-E verwiesen wird.

§ 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 JGG-E soll Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe b Unterbuchstabe vi der Richtlinie (EU) 2016/800 umsetzen. Dieser verlangt eine Belehrung über das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf wegen angenommener Verletzung eines der von der Richtlinie gewährleisteten Rechte. Im Einzelnen kommen die im Allgemeinen Teil der Begründung zu Artikel 19 genannten Rechtsbehelfe in Betracht. Auf Grund der Vielfältigkeit denkbarer Verletzungsgegenstände, -arten und -quellen und der jeweils unterschiedlichen, teilweise auch alternativen Rechtsbehelfe, soll hier nur eine allgemeine Belehrung dazu vorgesehen werden, dass bei Rechtsverletzungen generell Remonstrationsmöglichkeiten bestehen. Es ist der Praxis allerdings unbenommen, bereits im Rahmen der umfassenden Anfangsinformation beispielhaft konkrete Rechtsbehelfe für hypothetische Konstellationen anzuführen (ähnlich wie im „Letter of Rights“ nach § 114b StPO); mit dieser Fülle an Informationen könnten – nicht nur – Jugendliche aber überfordert sein. Die bislang bestehenden Pflichten zur Belehrung über spezifische Rechtsmittel (vgl. insbesondere § 35a StPO) werden durch § 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 JGG-E nicht berührt (vgl. § 70a Absatz 7 JGG-E).

§ 70a Absatz 2 JGG-E führt weitere Informationspflichten ein und dient damit der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/800. Die dort aufgeführten Unterrichtungen müssen – im Gegensatz zu denen nach Buchstabe a – in der frühestmöglichen geeigneten Phase erfolgen und nicht umgehend bei Bekanntgabe der Beschuldigteneigenschaft. Dies wird in dem einleitenden Teilsatz von § 70a Absatz 2 JGG-E entsprechend bestimmt. Die Geeignetheit beurteilt sich danach, wann der Gegenstand der Belehrung im Verfahren Bedeutung erlangt.

§ 70a Absatz 2 Nummer 1 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe b Unterbuchstabe i der Richtlinie (EU) 2016/800, der eine Unterrichtung des Jugendlichen über das Recht auf „individuelle Begutachtung“ gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 vorsieht. Da die Umsetzung von Artikel 7 Richtlinie (EU) 2016/800 in den §§ 38, 43 und 46a JGG-E erfolgt, verweist auch § 70a Absatz 2 Nummer 1 JGG-E auf diese Vorschriften.

§ 70a Absatz 2 Nummer 2 JGG-E soll Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe b Unterbuchstabe ii der Richtlinie (EU) 2016/800 umsetzen. Dieser verpflichtet zur Informierung des Jugendlichen über das Recht auf medizinische Untersuchung und gegebenenfalls auf eine daraus abgeleitete erforderliche medizinische Unterstützung während eines Freiheitsentzugs gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/800 (siehe insbesondere dessen Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2). Wegen einer Belehrung zu näheren Bedingungen der medizinischen Untersuchung im Rahmen eines Freiheitsentzugs wird auf das insoweit hauptsächlich einschlägige Landesrecht (insbesondere Landesvollzugsrecht) verwiesen und im Hinblick auf eine Ingewahrsamnahme durch die Bundespolizei auch auf das dafür maßgebliche Recht.

§ 70a Absatz 2 Nummer 3 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe b Unterbuchstabe iii der Richtlinie (EU) 2016/800. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Rechte des Jugendlichen aus Artikel 10 und 11 der Richtlinie (EU) 2016/800. Artikel 10 und 11 der Richtlinie (EU) 2016/800 sind als Ausprägungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu verstehen, der in der Bundesrepublik Deutschland von Verfassung wegen für alle staatlichen Eingriffe gilt, also insbesondere auch für den hier betroffenen Freiheitsentzug. Der vorliegende Regelungsvorschlag für die Unterrichtungspflicht benennt explizit die Aspekte, die auch in der Richtlinie hervorgehoben werden. Der Vorrang anderer Maßnahmen (§ 70a Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a JGG-E) bezieht sich dabei auf Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/800, das zeitliche Minimierungsgebot (§ 70a Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b JGG-E) auf Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie und die Berücksichtigung der individuellen Belange und besonderer Belastungen (§ 70a Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c JGG-E) auf Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie.

Auch § 70a Absatz 2 Nummer 4 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe b Unterbuchstabe iii der Richtlinie (EU) 2016/800. Nach dieser Nummer ist insbesondere im Hinblick auf Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/800 über in Betracht kommende Alternativen zur Untersuchungshaft zu informieren.

§ 70a Absatz 2 Nummer 5 JGG-E ist schließlich ebenfalls zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe b Unterbuchstabe iii der Richtlinie (EU) 2016/800 vorgesehen, und zwar hinsichtlich der Informationspflicht bezüglich Überprüfungen der Untersuchungshaft, zu denen Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 bestimmte Gewährleistungen enthält. Die hier vorgesehene Informierung beschränkt sich auf die von Amts wegen vorzunehmenden Haftprüfungen. Die Belehrung bezüglich Haftprüfungen auf Antrag und Haftbeschwerden hat bereits nach § 114b Absatz 2 Nummer 8 StPO zu erfolgen, so dass es insoweit keiner weiteren Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 bedarf (vgl. § 70a Absatz 7 JGG-E).

Gemäß § 70a Absatz 2 Nummer 6 JGG-E muss der Jugendliche über das Recht auf Anwesenheit der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter in der Hauptverhandlung informiert werden. Dies dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe b Unterbuchstabe iv der Richtlinie (EU) 2016/800, welcher wiederum auf Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 verweist. Das Recht auf Anwesenheit ergibt sich dabei aus § 48 Absatz 2 Satz 1, § 67 Absatz 1 JGG.

Gemäß § 70a Absatz 2 Nummer 7 JGG-E ist der Jugendliche darüber zu informieren, dass er das Recht und die Pflicht hat, bei der Hauptverhandlung anwesend zu sein. Diese Informationspflicht dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe b Unterbuchstabe v der Richtlinie (EU) 2016/800. Letzterer spricht zwar nur von einem Recht und nicht einer Pflicht. Nach deutschem Recht ist die Anwesenheit bei der Hauptverhandlung jedoch gleichzeitig auch ein an den Angeklagten gerichteter Anspruch, denn ohne ihn darf grundsätzlich keine Hauptverhandlung stattfinden. Mit dem für die hier betroffene Informationspflicht maßgeblichen Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/800 (siehe auch deren Erwägungsgrund 60) korrespondieren die Regelungen von § 50 Absatz 1 und § 51 Absatz 1 JGG, auf die in § 70a Absatz 2 Nummer 7 JGG-E Bezug genommen wird.

§ 70a Absatz 3 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/800, indem er zunächst Informationspflichten zu den einzelnen Gewährleistungen statuiert, die der insoweit betroffene Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/800 für den Fall von Untersuchungshaft des Jugendlichen vorsieht. Sinn und Zweck dieser Gewährleistungen (vgl. die Erwägungsgründe 48 ff.) und die einschlägigen Formulierungen in der Richtlinie („inhaftierte Kinder“, „Kinder in Haft“) machen deutlich, dass etwa ein außer Vollzug gesetzter Haftbefehl – auch wenn dabei beispielsweise eine alternative Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe erfolgt – nicht dafür ausreicht, dass diese Gewährleistungen und die darauf bezogene Informationspflicht greifen. Deshalb knüpft § 70a Absatz 3 JGG-E in seiner Einleitung daran an, dass „Untersuchungshaft ... vollstreckt“ wird.

§ 70a Absatz 3 Nummer 1 JGG-E betrifft das Recht auf von Erwachsenen getrennte Unterbringung und verlangt die Information des Jugendlichen darüber nach Maßgabe des § 89c JGG-E. Letzterer wiederum setzt in seiner Neufassung die Vorgaben zum Trennungsgrundsatz und seinen Durchbrechungen aus Artikel 12 Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 um.

§ 70a Absatz 3 Nummer 2 JGG-E betrifft die Unterrichtung zu den weiteren Gewährleistungen, die Artikel 12 Absatz 5 Unterabsatz 1 und Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/800 vorsieht, wenn sich der Jugendliche in Untersuchungshaftvollzug befindet. Auch diese Gewährleistungen sind nicht statisch, sondern von einer Abwägung bestimmt, die – einschließlich der Dauer der Untersuchungshaft – die Verhältnismäßigkeit von Aufwand der Maßnahmen und ihrem Nutzen für das Wohl des Jugendlichen berücksichtigen muss (vgl. Artikel 12 Absatz 5 Unterabsatz 1, letzter Satz). Dem entsprechend muss auch die diesbezügliche Information des Jugendlichen gestaltet sein. Da es hier jedoch durchweg um vollzugliche Fragen geht, für die der Bund keine Gesetzgebungskompetenz besitzt, müssen die vorgenannten Abwägungen bei der landesrechtlichen Umsetzung der Gewährleistungen erfolgen. Von Bundesseite können die konkrete Ausgestaltung der landesgesetzlichen Umsetzung von Artikel 12 Absatz 5 und Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/800 und die dabei der (Vollzugs-)Praxis richtlinienkonform und sachgemäß zu belassenden Spielräume nicht vorweggenommen werden. Daher sieht die Einleitung von § 70a Absatz 3 Nummer 2 JGG-E vor, dass die Informationen über die betroffenen Gewährleistungen so zu vermitteln sind, wie sie sich „nach Maßgabe der Vollzugsgesetze der Länder“ darstellen. Die dann unter den Buchstaben a bis e aufgeführten Gegenstände der Informationspflicht entsprechen im Wesentlichen und in gleicher Reihenfolge den von Artikel 12 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis e der Richtlinie (EU) 2016/800 statuierten Gewährleistungen. Dabei beschränkt sich die Informationspflicht nach § 70a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c JGG-E in seiner insoweit hier erweiterten Fassung nicht nur auf die Gewährleistung des Artikels 12 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben c der Richtlinie (EU) 2016/800 – wirksame und regelmäßige Ausübung des Rechts auf Familienleben –, sondern bezieht auch die korrespondierende Vorgabe von Artikel 12 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/800 – Sicherstellung der (bedingten) Möglichkeit zum Treffen mit dem „Träger der elterlichen Verantwortung“ – mit ein.

§ 70a Absatz 4 JGG-E dient der weiteren Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/800. Er erstreckt zunächst in seinem ersten Teilsatz die Informationspflichten nach § 70a Absatz 3 Nummer 2 JGG-E auf andere Arten des einstweiligen Entzugs der Freiheit als die Untersuchungshaft, weil auch Artikel 12 Absatz 5 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 die betroffenen Gewährleistungen auf andere Arten des Freiheitsentzugs erstreckt, und zwar mit unterschiedlich modifizierten Bedingungen gegenüber Artikel 12 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800. Für die generelle Statuierung der Informationspflicht brauchen diese Bedingungen wie in § 70a Absatz 3 JGG-E nicht konkret benannt zu werden. Sie sind auch hier landesrechtlich in den für den jeweiligen Regelungsbereich maßgeblichen Bestimmungen zu treffen beziehungsweise für den Zuständigkeitsbereich des Bundes in der Gewahrsamsordnung der Bundespolizei. § 70a Absatz 4 JGG-E verlangt, dass die betroffenen Informationen „entsprechend“ § 70a Absatz 3 Nummer 2 JGG-E erteilt werden. Dies betrifft auch die dortige Einleitung „nach Maßgabe der Vollzugsgesetze der Länder“, die bei der entsprechenden Anwendung zu lesen ist als „nach Maßgabe des für den betroffenen Freiheitsentzug geltenden Rechts“.

Mit seinem zweiten Teilsatz erstreckt § 70a Absatz 4 JGG-E außerdem die Pflicht zur Information über den nach den „dafür maßgeblichen Vorschriften“ geltenden Trennungsgrundsatz auf Fälle des Polizeigewahrsams. Dies folgt der entsprechenden Erstreckung des grundsätzlichen Rechts auf eine von Erwachsenen getrennte Unterbringung des Jugendlichen durch Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800. Die Ausgestaltung der in Arti-

kel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2016/800/E genannten Bedingungen hat wiederum landesrechtlich beziehungsweise in Dienstvorschriften der Bundespolizei zu erfolgen. Das ist mit dem Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften abgedeckt.

§ 70a Absatz 5 JGG-E erklärt § 70b JGG-E (bislang § 70a JGG) und § 168 Absatz 3 StPO für „entsprechend“ anwendbar. Damit werden für die in den voranstehenden Absätzen des § 70a JGG-E festgelegten Informationspflichten die Vorgaben zu Art und Weise und zur Dokumentation der betroffenen Unterrichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 umgesetzt.

§ 70a Absatz 6 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2016/800. Sämtliche Informationen, die in § 70a JGG-E enthalten sind, müssen bei jugendlichen Beschuldigten auch in einer schriftlichen Belehrung nach § 114b StPO enthalten sein, sofern dem jugendlichen Beschuldigten eine solche ausgehändigt wird.

§ 70a Absatz 7 JGG-E stellt lediglich klar, dass sonstige Informations- und Belehrungspflichten von den zusätzlichen Regelungen des § 70a JGG-E unberührt bleiben, insbesondere etwa diejenigen aus § 35a und § 114b StPO.

Zu Nummer 15 (Änderung des neuen § 70b)

Der bisherige § 70a JGG wird zu § 70b JGG-E. Es erscheint systematisch sinnvoller, die Gegenstände von Informationspflichten zuerst (in § 70a JGG-E) und die Art und Weise der Belehrung danach zu regeln. Inhaltlich wird lediglich in Absatz 1 Satz 1 ergänzt, dass die Belehrungen auch dem Alter des Jugendlichen entsprechen sollen. Dies soll eine Kongruenz zu den inhaltlich korrespondierenden Anforderungen in dem neuen § 70c Absatz 1 JGG-E herstellen. Gleichzeitig mit den Vorgaben aus Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 (insoweit in Verbindung mit § 70a Absatz 5 JGG-E) erfüllt § 70b JGG-E auch die Vorgaben von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800, der generell eine jugendgerechte Behandlung fordert.

Zu Nummer 16 (Einfügung des neuen § 70c)

Mit § 70c JGG-E werden die Vorgaben mehrerer Artikel der Richtlinie (EU) 2016/800 umgesetzt. Da die betroffenen Bestimmungen zum Teil generell für Vernehmungen und im Übrigen für Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung und nicht nur im Ermittlungsverfahren gelten sollen, ist diese neue Vorschrift systematisch im Unterabschnitt „Gemeinsame Verfahrensvorschriften“ des JGG zu verorten. Mit § 44 JGG gibt es zwar bereits eine Regelung zu Beschuldigtenvernehmungen. Diese bezieht sich aber nur auf eine bestimmte Fallgruppe und ist vor allem nur von Bedeutung vor Anklageerhebung. § 44 JGG bleibt deshalb bis auf eine Anpassung der Überschrift von den vorgesehenen neuen Bestimmungen unberührt in dem Unterabschnitt „Das Vorverfahren“ bestehen.

Die Regelung in § 70c Absatz 1 JGG-E lehnt sich an die Vorgaben an, die Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 für die Bearbeitung von Jugendstrafverfahren macht, und dient unmittelbar der Umsetzung des mit Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/800 korrespondierenden Erwägungsgrundes 44 der Richtlinie (EU) 2016/800. Danach sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, damit Jugendliche immer in einer Art und Weise vernommen werden, die ihrem Alter und Reifegrad Rechnung trägt. Das JGG enthält zwar eine Regelung, wie vorgeschriebene Belehrungen des Jugendlichen zu erfolgen haben (vgl. § 70a JGG), aber keine entsprechende Regelung für die Art und Weise seiner Vernehmung. Daher soll der neue § 70c Absatz 1 JGG-E klarstellen, dass die Beschuldigtenvernehmung in einer Art und Weise durchgeführt wird, die seinem Alter und seinem Entwicklungs- und Bildungsstand Rechnung trägt. Begrifflich greift § 70c Absatz 1 JGG-E die Formulierung in § 70a Absatz 1 Satz 1 JGG auf, in der bereits auf den „Entwicklungs- und Bildungsstand“ abgestellt wird. Da aber sowohl nach Erwägungsgrund 44 als auch nach Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 ausdrücklich auch das Alter zu berücksichtigen ist, soll eine entsprechende Ergänzung nicht nur in § 70b Absatz 1 Satz 1 JGG-E, sondern auch in § 70c Absatz 1 JGG-E erfolgen. Die Vorschrift ist im Übrigen wie § 70b JGG-E auch im Kontext der Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 sowie des § 37 JGG (vgl. auch Nummer 1.2 PDV 382) zu sehen.

§ 70c Absatz 2 JGG-E betrifft die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen und damit die Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800.

Bereits nach dem geltenden, nach § 2 Absatz 2 JGG auch in Jugendstrafverfahren anzuwendenden § 58a Absatz 1 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 163a Absatz 1 Satz 2 StPO kann die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Vernehmung eines Beschuldigten in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Eine derartige Kann-Bestimmung soll

in § 70c Absatz 2 Satz 1 JGG-E übernommen werden. Entsprechend dem am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden § 136 Absatz 4 Satz 1 StPO umfasst § 70c Absatz 2 Satz 1 JGG-E darüber auch richterliche Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung. Das ergibt sich bereits aus der offeneren Formulierung gegenüber § 70c Absatz 2 Satz 2 JGG-E, der richterliche Vernehmungen von der generellen Aufzeichnungspflicht ausnimmt. Die ausdrückliche Aufnahme der Worte „außerhalb der Hauptverhandlung“ in den Normtext des Satzes 1 ist notwendig, da sich anders als bei § 136 Absatz 4 StPO wegen des eigenständigen systematischen Aufbaus des JGG nicht bereits aus dem Standort der Regelung ergibt, dass Vernehmungen in der Hauptverhandlung nicht umfasst sein sollen. In der Sache eröffnet die Bestimmung des § 70c Absatz 2 Satz 1 JGG-E der vernehmenden Stelle ein Ermessen, auf Grund dessen pflichtgemäßer Wahrnehmung sie – im Lichte der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 und insbesondere unter Berücksichtigung des Kindeswohls – im Einzelfall darüber zu entscheiden hat, ob eine Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton verhältnismäßig und deshalb vorzunehmen ist. Das Erfordernis der Berücksichtigung des Kindeswohls ergibt sich dabei nicht erst aus der Richtlinie, sondern bereits aus der generell zu beachtenden Vorgabe von Artikel 24 Absatz 2 EGRCh (siehe insoweit außerdem im allgemeinen Teil der Begründung die Ausführungen zur Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800).

Einer so weit gefassten generellen Pflicht zur Aufzeichnung von Vernehmungen in Bild und Ton, wie sie in Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe b des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vorgesehen ist, bedarf es hingegen auf Grund des zusammenspielenden Regelungsgefüges des vorliegenden Entwurfs nicht. Nach dem gemäß derzeit noch bestehender Gesetzeslage am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden § 136 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO wäre die Vernehmung in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können. Bereits in der Begründung des dieser Vorschrift zugrunde liegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11277, S. 27) wurde darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 den ihr zugrunde liegenden komplexen und spezifischen Erwägungen – unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsaspekten und einer Verteidigermitwirkung beziehungsweise Anwesenheit des Verteidigers – eingehend Rechnung zu tragen sein werde. Diese Ankündigung setzt der vorliegende Entwurf zum einen dadurch um, dass er die Regelung, die sich auf unter 18-jährige Beschuldigte bezieht, systematisch zutreffend in das Jugendgerichtsgesetz überführt. Zum anderen modifiziert der vorliegende Entwurf die Voraussetzungen, unter denen Vernehmungen von Jugendlichen in Bild und Ton aufzuzeichnen sind, entsprechend den Vorgaben von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800.

Dabei soll die zuvor behandelte Regelung zur Aufzeichnung auf Grund einer Ermessensausübung im Einzelfall ergänzt werden durch eine Aufzeichnungsverpflichtung für bestimmte Fälle in § 70c Absatz 2 Satz 2 JGG-E. Diese soll nicht auf richterliche Vernehmungen erstreckt werden. Soweit sich Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 auf von der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden durchgeführte Befragungen bezieht, sind davon jedenfalls richterliche Vernehmungen nicht umfasst. Nach dem Sprachgebrauch der Richtlinie handelt es sich bei Richtern um Personal der Justizbehörden. Eine Notwendigkeit, die Verpflichtung zur Aufzeichnung von Vernehmungen in Bild und Ton über die Vorgaben der Richtlinie (vgl. auch deren Erwägungsgrund 42, Satz 3) hinaus auch auf richterliche Vernehmungen zu erstrecken, besteht nicht.

Die Aufzeichnung von Vernehmungen in Bild und Ton ist nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 von den Mitgliedstaaten sicherzustellen, soweit eine solche unter den Umständen des Falles verhältnismäßig ist. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen, ob bei der Vernehmung ein Rechtsbeistand zugegen ist. Im Wesentlichen entsprechen die Verhältnismäßigkeitsaspekte im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 denen von Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800. Daraus folgt, dass in Verfahren, in denen die Mitwirkung eines Verteidigers nicht notwendig ist, auch die Aufzeichnung von Vernehmungen in Bild und Ton nicht generell verhältnismäßig ist. Anders als im allgemeinen Strafverfahrensrecht wird auf Grund entsprechender Vorgaben von Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a und Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 in Fällen bereits erkennbarer notwendiger Verteidigung bei der Vernehmung eines Jugendlichen zukünftig in aller Regel dessen Verteidiger anwesend sein. Wegen der dadurch gewährleisteten Unterstützung des Beschuldigten durch seinen Verteidiger während der Vernehmung ist eine parallele Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton generell nicht erforderlich. Der Entwurf schlägt deshalb vor, nichtrichterliche Vernehmungen von Jugendlichen nur dann verpflichtend in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn in Fällen bereits erkennbarer notwendiger Verteidigung bei der Vernehmung ausnahmsweise ein Verteidiger nicht anwesend ist. Die fehlende Unterstützung durch einen grundsätzlich notwendigen Verteidiger während der Vernehmung muss dann durch eine Aufzeichnung der nichtrichterlichen Vernehmung in Bild und Ton kompensiert werden.

Nach der nach dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Regelung des § 136 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b StPO sind Vernehmungen auch dann in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen, oder wenn der Beschuldigte erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leidet und seine schutzwürdigen Interessen durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können. Durch den Verweis in dem vorgeschlagenen § 70c Absatz 2 Satz 3 JGG-E auf § 136 Absatz 4 Satz 2 StPO-E soll im Hinblick auf § 2 Absatz 2 JGG klargestellt werden, dass diese Bestimmungen auch in Jugendstrafverfahren Anwendung finden. Auf die Einzelbegründung zu § 136 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b StPO in dem dieser Vorschrift zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung wird verwiesen (Bundestagsdrucksache 18/11277, S. 27 f.).

In Umsetzung von Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 sieht der Entwurf in § 70c Absatz 2 Satz 4 JGG-E die entsprechende Geltung von § 58a Absatz 2 und 3 StPO vor. Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 verpflichtet die Mitgliedstaaten zu angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die audiovisuellen Aufzeichnungen gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/800 nicht öffentlich verbreitet werden. Neben zivilrechtlichen Unterlassungs-, Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen sowie dem Schutz durch spezifische Straftatbestände wie § 203 (Verletzung von Privatgeheimnissen) und § 353d StGB (Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen) oder die §§ 33 und 48 KunstUrhG erscheint es zu einer angemessenen Sicherstellung geboten, die für Zeugen geltenden Schutzbestimmungen bezüglich audiovisueller Aufzeichnungen bei Beschuldigtenvernehmungen im Jugendstrafverfahren vollumfänglich entsprechend anzuwenden. Das gilt also auch im Hinblick auf § 58a Absatz 3 StPO. Nach dessen Satz 1 kann ein Zeuge der Überlassung einer Kopie der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner Vernehmung an Verteidiger und Verletztenanwälte mit der Folge widersprechen, dass an Stelle einer Kopie ein schriftliches Protokoll tritt. Jugendliche Beschuldigte werden zwar in der Regel kein Interesse haben, der Überlassung einer Aufzeichnungskopie an Verteidiger, bei mehreren Beschuldigten jedenfalls an ihren Verteidiger, zu widersprechen. Im Hinblick auf anderweitige Überlassungen von Kopien der Bild-Ton-Aufzeichnung ihrer Vernehmung sind die Interessen jugendlicher Beschuldigter aber nicht weniger schutzbedürftig als die entsprechenden Interessen von Zeugen.

§ 70c Absatz 3 Satz 1 JGG-E stellt zunächst im Hinblick auf den ihm folgenden Satz 2 und im Hinblick auf § 2 Absatz 2 JGG klar, dass die allgemeinen Vorschriften über die Protokollierung von Untersuchungshandlungen auch im Falle einer Aufzeichnung in Bild und Ton nach Absatz 2 zu beachten sind.

§ 70c Absatz 3 Satz 2 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800. Danach sind Vernehmungen, die nicht in Bild und Ton aufgezeichnet werden, auf andere Art und Weise aufzuzeichnen, etwa mit einem schriftlichen Protokoll, das gebührend überprüft wird. Soweit die Richtlinie auf schriftliche Protokolle abstellt, tragen dieser Vorgabe die §§ 168 bis 168b StPO bereits grundsätzlich Rechnung. Abweichend von dem Protokoll einer richterlichen Vernehmung, das nach § 168 Satz 1 StPO aufzunehmen ist, sieht § 168b Absatz 2 StPO als bedingte „Soll“-Vorschrift für die ermittelungsbehördliche Vernehmung eine ausnahmslose Protokollierungspflicht nicht vor. Die von der Richtlinie verlangte Verbindlichkeit der Vernehmungsprotokollierung soll deshalb durch den vorgeschlagenen § 70c Absatz 3 Satz 2 JGG-E hergestellt werden.

§ 70c Absatz 4 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/800. Danach ist vorgesehen, dass die zuständigen Behörden eine Vernehmung oder Gegenüberstellung für eine angemessene Zeit verschieben müssen, um das Eintreffen des Rechtsbeistands zu ermöglichen oder, wenn kein Rechtsbeistand benannt wurde, um einen Rechtsbeistand zu bestellen. Ähnlich wie in § 26 Absatz 1 Satz 2, § 77 Absatz 2 Satz 1, § 154 Absatz 1 Nummer 2 und § 244 Absatz 6 Satz 2 StPO soll die Zeit, um die die Vernehmung oder Gegenüberstellung zu verschieben oder zu unterbrechen ist, gesetzlich nicht weiter umgrenzt werden, da sie von Umständen des Einzelfalles abhängt. Dabei sind neben Aspekten des Kindeswohls und des fairen Verfahrens (vgl. den Einschub zwischen den Gedankenstrichen in Artikel 6 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/800) etwa die Dringlichkeit der Vernehmung oder Gegenüberstellung und die für sie maßgeblichen Gründe und Interessen zu berücksichtigen. Bei der Frage der Angemessenheit sind außerdem gesetzliche Zeitvorgaben zu beachten, wie etwa bei gerichtlichen Vorführungen in Haftsachen die über § 2 Absatz 2 JGG geltenden Bestimmungen des § 115 Absatz 2 und des § 115a Absatz 2 Satz 1 StPO (die ihrerseits dem Grundrechtsschutz des jungen Beschuldigten dienen). Einem bis dahin unverteidigten Beschuldigten ist in bereits erkennbaren Fällen notwendiger Verteidigung nach § 68a Absatz 1 JGG-E ein Pflichtverteidiger

spätestens zu bestellen, bevor eine Vernehmung oder Gegenüberstellung durchgeführt wird. Ist auch nach Ablauf der angemessenen Wartefrist kein Verteidiger anwesend, kann die Vernehmung oder Gegenüberstellung grundsätzlich durchgeführt werden. Andernfalls müsste und würde Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 bei Abwesenheit eines Verteidigers apodiktisch nur eine Verschiebung verlangen; der Zusatz „für eine angemessene Zeit“ wäre dann völlig sinnlos. Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b Satz 1 verlangt ebenfalls lediglich sicherzustellen, dass „der Rechtsbeistand effektiv an der Befragung teilnehmen kann“ – dies ist bei der Bestimmung der angemessenen Frist einzubeziehen. Er verlangt aber nicht, dass der Verteidiger stets teilnehmen muss. Auch Erwägungsgrund 27 (Satz 3 und 4) der Richtlinie erklärt zwar, dass bei Vernehmungen, wenn die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand nach der Richtlinie zu gewährleisten ist, also in Fällen notwendiger Verteidigung im Sinne des deutschen Rechts, der Rechtsbeistand generell anwesend sein „sollte“, verlangt dies aber nicht ausnahmslos. Liegen die Voraussetzungen des § 68b JGG-E vor, muss die Vernehmung oder Gegenüberstellung weder verschoben noch unterbrochen werden, sondern kann ausnahmsweise auch ohne Verteidiger durchgeführt werden.

Verzichtet der Verteidiger ausdrücklich auf seine Anwesenheit, muss nach dem vorgeschlagenen § 70c Absatz 4 Satz 2 JGG-E eine Vernehmung oder Gegenüberstellung nicht verschoben werden. Ob der Verteidiger an einer Vernehmung oder Gegenüberstellung teilnimmt, ist eine Frage des Beistandsverhältnisses des Verteidigers zu dem Jugendlichen und Ausfluss der allgemeinen Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung durch den Verteidiger (vgl. § 43 Absatz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung). Soweit der Verteidiger vor diesem Hintergrund im Einzelfall auf seine Anwesenheit, die von den Strafverfolgungsbehörden und Justizbehörden nicht erzwungen werden kann, ausdrücklich verzichtet, liefe das von der Richtlinie grundsätzlich verlangte Verschieben der Ermittlungsmaßnahme ins Leere. Da insoweit die Richtlinie auch nicht dazu verpflichtet, dem Jugendlichen dann einen anderen Verteidiger zu bestellen, der bei der betreffenden Maßnahme anwesend ist, soll nach der vorgeschlagenen Regelung in § 70c Absatz 4 Satz 2 JGG-E die Pflicht zum Verschieben der Vernehmung oder Gegenüberstellung entfallen. Auch insoweit gelten die Ausführungen im vorangegangenen Absatz: Die Richtlinie verlangt zwar generell sicherzustellen, dass der Verteidiger teilnehmen kann, aber nicht zwingend und ausnahmslos seine Anwesenheit bei jeder Vernehmung oder sonstigen betroffenen Untersuchungshandlung. Denn die Verteidigeranwesenheit ist grundsätzlich als Ausfluss des übergeordneten Anliegens einer effektiven Unterstützung (vgl. Artikel 6 Absatz 2 und 4 Buchstabe b sowie die Erwägungsgründe 25 bis 27 der Richtlinie (EU) 2016/800) des Jugendlichen durch einen Rechtsbeistand zu betrachten. Was im Einzelfall zu einer effektiven Unterstützung erforderlich ist und ob dazu die Anwesenheit bei einer bestimmten Vernehmung gehört, ist nicht für alle Fälle normativ im Gesetz festzulegen, sondern unterliegt der pflichtgemäßen Einschätzung des zur Unterstützung bestellten oder gewählten Verteidigers.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 78)

Es handelt sich um Folgeänderungen in § 78 JGG auf Grund von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800, die auch im vereinfachten Jugendverfahren nicht disponibel sind, und um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 89c)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich hier nur um redaktionelle Anpassungen auf Grund der neu angefügten Absätze 2 und 3 des § 89c JGG-E.

Zu Buchstabe b

Der neue § 89c Absatz 2 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800. Er stellt sicher, dass Untersuchungshaft an Jugendlichen (zur insoweit im JGG generell verwandten Begrifflichkeit vgl. § 1 Absatz 2 JGG), die zur Zeit des Untersuchungshaftvollzugs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also noch „Kinder“ im Sinne der Richtlinie sind, in einer Weise vollstreckt wird, bei der eine gemeinsame Unterbringung mit volljährigen Gefangenen nur unter den von der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen in Betracht kommt (siehe im Einzelnen oben Allgemeiner Teil der Begründung zur Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800).

§ 89c Absatz 3 Satz 1 JGG-E entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen § 89c Satz 3 JGG. § 89c Absatz 3 Satz 2 JGG-E greift den bisherigen § 89c Satz 4 JGG auf, sieht aber vor, dass vor einer Entscheidung über die Vollstreckung von Untersuchungshaft an einem 21- bis 23-Jährigen in einer Einrichtung für junge

Gefangene nicht nur diese zu hören ist, sondern auch die für den zur Tatzeit Jugendlichen oder Heranwachsenden ohnehin zu beteiligende (vgl. § 89c Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz JGG in Verbindung mit § 52 Absatz 1 SGB VIII, § 38 Absatz 3 Satz 1 JGG = § 38 Absatz 6 Satz 1 JGG-E, §§ 72a, 72b, 107, 109 Absatz 1 JGG) Jugendgerichtshilfe. Dies erscheint geboten, da nicht nur die Belange des jungen Volljährigen zu beachten, sondern diese auch in Beziehung zu setzen sind zu Aspekten des Wohls der in der Einrichtung untergebrachten „Kinder“ (vgl. außer § 89c Absatz 2 JGG-E auch Artikel 37 Buchstabe c der VN-Kinderrechtskonvention und Artikel 24 Absatz 2 EGRCh).

Auch für die in § 89c JGG-E getroffenen Bestimmungen verfügt der Bund über die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11644, Seite 36; Ostendorf-Ostendorf, JGG, 10. Auflage, 2016, § 89c Rn. 11).

Zu Nummer 19 (Änderung des § 92)

Es handelt sich in § 92 Absatz 1 Satz 2 JGG-E um eine Folgeänderung auf Grund der Neuplatzierung der von dem betroffenen Verweis erfassten Bestimmungen in den §§ 67, 67a JGG-E.

Zu Nummer 20 (Änderung des § 104)

Zu Buchstabe a

Die Verfahrensgarantien der Richtlinie (EU) 2016/800 sind unabhängig davon umzusetzen, ob das Verfahren vor den Jugendgerichten (§ 33 Absatz 1 JGG) oder ausnahmsweise vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten (§§ 102, 102 JGG) geführt wird. Bei Letzteren gelten nur die in § 104 Absatz 1 JGG enumerativ aufgeführten Vorschriften. Die Anwendung weiterer Vorschriften steht im Ermessen des Gerichts (vgl. § 104 Absatz 2 JGG). Deshalb ist der Katalog des § 104 Absatz 1 JGG um bisher nicht enthaltene Verfahrensvorschriften zu erweitern, die auch vor den allgemeinen Strafgerichten zwingend zur Anwendung kommen müssen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Soweit Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/800 die Möglichkeit eröffnet, unter den dort festgelegten Voraussetzungen die Anklage auch schon vor dem Vorliegen des Ergebnisses der individuellen Begutachtung zu erheben, soll die Umsetzung durch § 46a JGG-E erfolgen. Die Aufnahme von § 46a JGG-E erfolgt in § 104 Absatz 1 Nummer 2 JGG-E, weil die Vorschrift unmittelbar im Zusammenhang steht mit der Heranziehung und der Rechtsstellung der Jugendgerichtshilfe. Die Ergänzung ist notwendig, weil die Voraussetzungen, unter denen ohne Vorliegen eines Berichts der Jugendgerichtshilfe Anklage erhoben werden kann, auch in Verfahren vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten zwingend zu beachten sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Aufnahme der neuen Nummer 4a ist geboten, weil § 104 Absatz 2 JGG die Anwendung anderer als der in § 104 Absatz 1 JGG genannten Vorschriften in das Ermessen des Gerichts stellt, also auch die Regelung zum Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Hauptverhandlung vor einem für allgemeine Strafsachen zuständigen Gericht. Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt zwingend die Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung oder die Möglichkeit des Gerichts, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beschließen. Abgesehen von den Fällen, in denen der Bundesgerichtshof oder das Oberlandesgericht zuständig sind, handelt es sich bei den Verfahren, in denen § 104 JGG zu beachten ist, immer um solche, in denen gleichzeitig auch Erwachsene angeklagt sind (vgl. § 103 Absatz 2 Satz 2 JGG). Die neue Nummer 4a in § 104 Absatz 1 JGG-E stellt sicher, dass in derartigen Fällen immer ein Ausschluss der Öffentlichkeit geprüft werden muss, auch wenn das Gericht nicht nach § 104 Absatz 2 JGG zu einer Anwendung des § 48 JGG insgesamt kommt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/800 enthält mehrere Gewährleistungen für junge Beschuldigte, denen im Rahmen des Strafverfahrens und vor dessen rechtskräftigem Abschluss die Freiheit entzogen ist. Besondere Bedeutung haben dabei Bestimmungen zur getrennten Unterbringung von Erwachsenen, und zwar in Bezug auf Untersuchungshaft die Absätze 1, 3 und 4. Die Ergänzung in Nummer 5 ist notwendig, weil die Bestimmungen über die Unterbringung von Jugendlichen in Untersuchungshaft auch in Verfahren vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten zwingend Beachtung finden müssen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Das Recht auf Anwesenheit der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter in der Hauptverhandlung ist nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 in Verbindung mit Erwägungsgrund 57 einschränkbar. Die Voraussetzungen einer danach zulässigen Einschränkung sind bereits durch den geltenden § 51 JGG, insbesondere seinen Absatz 2, umgesetzt. Auf Grund der Richtlinie sind diese Voraussetzungen auch vor den allgemeinen Strafgerichten nicht disponibel. Außerdem ist dann, wenn die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter entweder nicht erreicht werden konnten oder wenn sie zeitweilig ausgeschlossen werden, das Recht auf Anwesenheit einer anderen geeigneten volljährigen Person in der Hauptverhandlung zu gewährleisten. Letzteres soll durch § 51 Absatz 6 und 7 JGG-E umgesetzt werden. Wegen der zwingenden Vorgaben der Richtlinie ist also auch § 51 Absatz 2 bis 7 JGG-E hier in Nummer 9 aufzunehmen. Die sonstigen Änderungen von § 104 Absatz 1 Nummer 9 JGG-E dienen der geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Doppelbuchstabe ee

Soweit Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 Vorgaben für den Zeitpunkt der Bestellung eines Verteidigers macht, sollen diese durch § 68a JGG-E umgesetzt werden. Wegen der zwingenden Vorgaben der Richtlinie ist dieser hier in Nummer 10 aufzunehmen.

Zu Doppelbuchstabe ff

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Neufassung der Überschrift von § 70 JGG durch Nummer 16 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe gg

Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 macht umfangreiche Vorgaben für die Unterrichtungen jugendlicher Beschuldigter, die durch § 70a JGG-E umgesetzt werden sollen. Dessen Aufnahme in Nummer 11a ist notwendig, weil auch in Verfahren vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten die entsprechende Information der Jugendlichen zwingend erfolgen muss.

Die Aufnahme von § 70b JGG-E, der als § 70a JGG durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) in das JGG eingefügt worden ist, in einer neuen Nummer 11b dient unter anderem der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800, aber etwa auch der Gewährleistung wirksamer Rechtsbehelfsmöglichkeiten nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/800 auch vor den allgemeinen Strafgerichten.

Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/800 enthält Vorgaben für die audiovisuelle Aufzeichnung beziehungsweise die Protokollierung der Befragung jugendlicher Beschuldigter und Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 für den Schutz gegen eine öffentliche Verbreitung der Aufzeichnungen. Die Umsetzung soll durch § 70c JGG-E erfolgen. Dessen Aufnahme in der neuen Nummer 11c ist notwendig, weil auch in Verfahren vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten die betreffenden Vorgaben zwingend zu beachten sind.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 104 Absatz 2 JGG-E dient der geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Buchstabe c

Nach dem geltenden § 104 Absatz 3 JGG kann aus Gründen der Staatssicherheit in Verfahren vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten zum einen die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe unterbleiben. Gewisse Flexibilität für eine einschlägige Abweichung von den Bestimmungen zur individuellen Begutachtung eröffnet Artikel 7 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2016/800. Er setzt voraus, dass die Abweichung auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Gründe der Staatssicherheit können entsprechende Umstände des Falles sein. Hinzukommen muss aber zwingend die – bisher nicht ausdrücklich verlangte, aber grundsätzlich mit Blick auf Artikel 24 Absatz 2 EGRCh bereits zu beachtende – Vereinbarkeit einer Nichtbeteiligung der Jugendgerichtshilfe mit dem Kindeswohl. Dieses Erfordernis soll mit der Ergänzung von § 104 Absatz 3 Satz 1 JGG-E umgesetzt werden.

Nach dem geltenden § 104 Absatz 3 JGG kann in Verfahren vor den allgemeinen Strafgerichten aus Gründen der Staatssicherheit zum anderen auch die Beteiligung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter unterbleiben. Im Hinblick auf Informierungen und Mitteilungen sowie Anwesenheitsrechte in der Hauptverhandlung und bei anderen Untersuchungshandlungen enthalten Artikel 5 und 15 der Richtlinie (EU) 2016/800 jedoch zwingende Vorgaben einschließlich konkreter Voraussetzungen für Ausnahmen. Eine diesbezügliche Flexibilität eröffnen lediglich der jeweilige Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c von Artikel 5 und 15 sowie Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/800. Gründe der Staatssicherheit als solche werden hier nicht als Ausnahmegründe genannt. Die von der Richtlinie gebotenen Ausnahmemöglichkeiten werden in dem vorliegenden Entwurf bereits bei der generellen Umsetzung der betroffenen Vorschriften ausgeschöpft. Sie sind nach § 104 Absatz 1 Nummer 9 JGG-E auch in Verfahren vor den allgemeinen Strafgerichten anwendbar. Gründe der Staatssicherheit können beziehungsweise müssen im Einzelfall unter die in Umsetzung der Richtlinie vorgegebenen konkreten Ausnahmenvoraussetzungen subsumiert werden. Wenn beispielsweise eine Amtsperson aus Gründen der Staatssicherheit keine Aussagegenehmigung erhalten würde, wenn etwa die Eltern eines jugendlichen Angeklagten in der Verhandlung anwesend wären, so dürfte dies auch eine Gefährdung des Strafverfahrens bedeuten. Für eine generelle Möglichkeit zum Ausschluss der Beteiligung von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern aus Gründen der Staatssicherheit wie in dem bisherigen § 104 Absatz 3 JGG bleibt jedoch kein Raum. Eine solche kann nur für Rechte vorgesehen werden, die nicht durch Gewährleistungen der Richtlinie (EU) 2016/800 abgedeckt sind, namentlich die in § 67 Absatz 1 und 2 JGG-E genannten Rechte. Dem trägt die Fassung von § 104 Absatz 3 Satz 1 JGG-E Rechnung.

Zu Buchstabe d

Die Änderung von § 104 Absatz 4 Satz 1 JGG-E dient lediglich der geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 109)

Es entspricht der Systematik des deutschen Jugendstrafrechts, die für Jugendliche geltenden Verfahrensvorschriften auch auf Heranwachsende anzuwenden, soweit nicht die allgemeine Rechtsstellung der Heranwachsenden (etwa die Volljährigkeit im Hinblick auf die Vorschriften zur Elternmitwirkung) entgegensteht oder die Anwendbarkeit davon abhängt, dass auch materiell-rechtlich Jugendstrafrecht Anwendung findet, und Letzteres entweder noch nicht eingeschätzt werden kann oder verneint wird (vgl. einerseits § 109 Absatz 1 gegenüber Absatz 2 JGG und andererseits die nicht in § 109 JGG aufgenommenen Verfahrensvorschriften). Diese grundlegende Systematik (bei der es sich im Übrigen um eine deutsche Rechtstradition handelt; vgl. dazu Artikel 82 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) wird durch die Richtlinie (EU) 2016/800 nicht berührt. Soweit die in diesem Entwurf enthaltenen Verfahrensvorschriften nicht die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter betreffen, sind sie deshalb nach § 109 Absatz 1 JGG-E auch auf Heranwachsende anzuwenden, da sie durchweg nicht von einer Anwendung auch des materiellen Jugendstrafrechts abhängen.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 110)

§ 89c Absatz 2 JGG-E gilt nicht für Jugendliche im Sinne des JGG (§ 1 Absatz 2) allgemein, sondern ist eine Schutzvorschrift lediglich für Personen, die zu dem betroffenen Verfahrenszeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und zwar sowohl sein Satz 1 als auch Satz 2. Da Heranwachsende das 18. Lebensjahr immer bereits vollendet haben, kann § 89c Absatz 2 JGG-E auf sie keine Anwendung finden. Er ist deshalb von dem Verweis in § 110 Absatz 2 JGG-E auszunehmen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Mit Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe b des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens wurde als neuer § 136 Absatz 4 StPO eine Regelung zur audiovisuellen Aufzeichnung (Aufzeichnung „in Bild und Ton“) von Beschuldigtenvernehmungen vorgesehen, deren Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020 bestimmt wurde. Über § 136 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO ist darin auch eine Bestimmung zu Beschuldigten unter 18 Jahren enthalten. Mit Artikel 1 Nummer 16 des vorliegenden Entwurfs wird für diese jetzt eine spezifische jugendstrafrechtliche Regelung als § 70c Absatz 2 JGG-E vorgesehen, die den Vorgaben der Richtlinie folgt und dem Gesamtgefüge der Umsetzungsregelungen Rechnung trägt. Aus rechtsförmlichen Gründen wird deshalb mit Artikel 6 die vorgenannte zunächst als § 136 Absatz 4 StPO vorgesehene Regelung insgesamt aufgehoben. Artikel 2 erneuert den betroffenen Änderungsbefehl unter Herausnahme des Regelungsteils,

der Beschuldigte unter 18 Jahren betrifft, ohne sachliche Änderungen im Übrigen. Ergänzend wird auf die Begründung zu Artikel 6 des vorliegenden Entwurfs und auf die sachliche Begründung zu § 136 Absatz 4 StPO-E in dem Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens (Bundestagsdrucksache 18/11277, S. 24 ff.) verwiesen. Das unverändert vorgesehene Datum des Inkrafttretens wird in Artikel 7 Absatz 2 dieses Entwurfs geregelt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung. Sie ist erforderlich, weil der von § 311 Satz 1 FamFG in Bezug genommene § 70 JGG (-E) künftig aus mehreren Absätzen bestehen soll.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2016/800. Dem Jugendlichen sollen unter anderem solche Kosten nicht auferlegt werden, die auf Grund der Anwendung von Vorschriften entstehen, welche die Gewährleistungen des Artikels 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 umsetzen (bezüglich vorliegend nicht betroffener einschlägiger Kosten und solcher wegen der Umsetzung von Artikel 8 und 9 der Richtlinie (EU) 2016/800 siehe den allgemeinen Teil der Begründung zu Artikel 22). Im Hinblick auf Artikel 7 Absatz 7 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 sind auch solche Kosten erfasst, die durch eine Untersuchung zur Feststellung des Entwicklungsstandes (§ 43 Absatz 2, § 73 JGG) entstehen können, da die Durchführung einer individuellen Begutachtung unter Einbeziehung eines Sachverständigen ausdrücklich genannt wird. Der vorgeschlagene neue Absatz 6 in der Anmerkung zu Nummer 9005 des Kostenverzeichnisses zum GKG (KV GKG) bestimmt, dass Auslagen für Sachverständige, die durch eine Untersuchung eines Beschuldigten nach § 43 Absatz 2 JGG – auch in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG – entstanden sind, nicht erhoben werden. Nach Nummer 9011 KV GKG handelt es sich bislang bei den Kosten einer Unterbringung zur Beobachtung (§ 73 JGG) um Auslagen des Jugendgerichtsverfahrens. Um eine diesbezügliche Kostenbelastung des Jugendlichen auszuschließen, soll § 73 JGG als Auslagentatbestand aus dem Kostenverzeichnis gestrichen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

§ 107 Absatz 3 Nummer 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten soll an die Neuregelung in der Anlage 1 Nummer 9005 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz angepasst werden. Auf die Ausführungen zu Artikel 4 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens)

Mit Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe b des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens wurde als neuer § 136 Absatz 4 StPO eine Regelung zur audiovisuellen Aufzeichnung (Aufzeichnung „in Bild und Ton“) von Beschuldigtenvernehmungen vorgesehen, deren Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020 bestimmt wurde. Über § 136 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO ist darin auch eine Bestimmung zu Beschuldigten unter 18 Jahren enthalten. Sie wurde zunächst schon an dieser Stelle vorgesehen wegen des Sachzusammenhangs mit den allgemeinen Regelungen und der besonderen Schutzbedürftigkeit jugendlicher Beschuldigter. Bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs dazu wurde aber eine Feinjustierung im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 angekündigt, die den dieser Richtlinie „zugrunde liegenden komplexen und spezifischen Erwägungen – unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsaspekten und einer Verteidigermitwirkung beziehungsweise Anwesenheit des Verteidigers – eingehend Rechnung zu tragen“ haben werde (Bundestags-Drucksache 18/11277, S. 27).

Mit Artikel 1 Nummer 16 des vorliegenden Entwurfs wird dem entsprechend eine spezifische jugendstrafrechtliche Regelung als § 70c Absatz 2 JGG-E in das JGG vorgesehen, die den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 folgt und dem Gesamtgefüge der Umsetzungsregelungen Rechnung trägt. Daher ist mit Artikel 6 Nummer 1 der betroffene Änderungsbefehl zu § 136 Absatz 4 StPO in dem oben genannten Gesetz zu streichen. Artikel 6 Nummer 2 passt in jenem Gesetz lediglich die Regelung zum Inkrafttreten an die Streichung an.

Da der für § 136 Absatz 4 StPO vorgesehene Regelungsteil, der nicht speziell Beschuldigte unter 18 Jahren betrifft, unverändert wie ursprünglich bestimmt in Kraft treten soll, ist der verbleibende Änderungsbefehl unter Artikel 2 zu erneuern und in Artikel 7 Absatz 2 eine entsprechende Regelung zum Inkrafttreten vorzusehen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Das Gesetz soll bis auf die in Absatz 2 genannten Ausnahmen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, da Übergangsfristen nicht erforderlich beziehungsweise wegen der Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2016/800 nicht möglich sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, dass es für die weiterhin als Gegenstand des § 136 Absatz 4 StPO vorgesehenen Bestimmungen (siehe hierzu Artikel 2 und 6 und deren Begründung) bei dem Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 bleibt. Denn diese werden zwar über § 2 Absatz 2 JGG und § 70c Absatz 2 Satz 3 JGG-E auch im Jugendstrafverfahren Anwendung finden. Sie sind aber nicht von der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt, so dass ihr Inkrafttreten nicht vorverlegt werden muss und von der Grundregelung des Absatzes 1 ausgenommen werden kann. Letzteres gilt auch für den in § 70c Absatz 2 Satz 3 JGG-E vorgesehenen Verweis auf die im Übrigen geltenden Vorschriften der StPO zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen, da diese selbst ja erst zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstraßverfahren (NKR-Nr. 4556, BMJV)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Der Regelungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) stellt hohe Personal- und Sachkosten nicht dar, die bei den Jugendämtern der Städte und Landkreise voraussichtlich neu entstehen werden. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat Anhaltspunkte dafür, dass es sich hierbei um Kosten im zweistelligen Millionenbereich handeln wird.

In Bezug auf diese Kosten besteht ein schwerwiegender Transparenzmangel, der insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass die kommunalen Spitzenverbände dem BMJV eine ausdrücklich erbetene konkrete Bezifferung der Zusatzkosten für Städte und Landkreise nicht zur Verfügung gestellt haben. Diese Bezifferung wäre, wie der NKR festgestellt hat, möglich. Der NKR kann das Verhalten der kommunalen Spitzenverbände nicht nachvollziehen und weist deshalb nachdrücklich darauf hin, dass die Bemühungen um Kostenbegrenzung bei der Umsetzung in den Kommunalverwaltungen ad absurdum geführt werden, wenn nicht alle Beteiligten bei der Herstellung von Kostentransparenz rechtzeitig und konstruktiv zusammenwirken.

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung	geringe Auswirkungen
Bund	
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	nicht ermittelt
Einmaliger Erfüllungsaufwand	nicht ermittelt
Weitere Kosten (Justiz)	geringe Auswirkungen
Umsetzung von EU-Recht	Das Regelungsvorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 in deutsches Recht. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.

Evaluierung	Die Richtlinie (EU) 2016/800 soll verdächtigten bzw. beschuldigten Personen im Alter unter 18 Jahren unionsweit bestimmte Verfahrensrechte garantieren. Die Erreichung dieses Ziels, die hierzu in den Mitgliedstaaten getroffenen Regelungen und deren Wirksamkeit wird die Kommission evaluieren und hierüber dem Parlament und dem Rat bis zum 11. Juni 2022 berichten. Grundlage der Evaluierung werden Berichte der Mitgliedstaaten sein. Die deutschen Berichte werden dem nationalen Evaluierungsverfahren nach dem Beschluss des Staatssekretärsausschusses Bürokratieabbau gleichwertig sein und auf Auswertungen der Justizstatistik sowie auf den Angaben und Schätzungen der Länder beruhen.
-------------	--

II. Im Einzelnen

Die Europäische Union (EU) hat einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von verdächtigten oder beschuldigten Personen im Strafverfahren aufgestellt und dabei u.a. vorgesehen, das Recht auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe unionsweit zu gewährleisten. Der Abarbeitung des Fahrplans dienen zwei Richtlinien (RL) des Parlaments und des Rates über

- Prozesskostenhilfe für verdächtige und beschuldigte Personen¹
- Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder².

Die Prozesskostenhilfe-RL muss bis zum 25. Mai 2019, die Verfahrensgarantien-RL muss bis zum 11. Juni 2019 in deutsches Recht umgesetzt werden. Rechtstechnisch besteht dabei die Besonderheit, dass sich die beiden Unionsakte in Bezug auf die Regeln für sogenannte notwendig Verteidigung („Pflichtverteidigung“) überschneiden. Denn diese Regeln sollen für jugendliche und erwachsene Verdächtige gleichermaßen gelten. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) will diesem Umstand dadurch Rechnung tragen, dass es in den Überschneidungsbereichen die Umsetzung der Verfahrensgarantie-RL mit der Umsetzung der Prozesskostenhilfe-RL verbindet und zum Gegenstand eines gesonderten Regelungsvorhabens³ macht.

Der hier vorliegende Entwurf soll Unionsvorgaben umsetzen, die sich speziell auf das Jugendstrafrecht beziehen. Neben rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien geht es dabei u.a. um

- die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen,
- die Verfahrensbeteiligung von Jugendämtern (Jugendgerichtshilfe),
- eine getrennte Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen in der Untersuchungshaft,
- die Konkretisierung von Belehrungs- und Informationspflichten.

¹ Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1; L 91 vom 5.4.2017, S. 40)

² Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1)

³ NKR-Nr. 4555

II.1 Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft ruft die Umsetzung der Verfahrensgarantie-RL in deutsches Recht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand hervor.

Verwaltung

Anders liegt es bei Städten und Landkreisen, für deren Jugendämter das Regelungsvorhaben einen deutlichen Aufgabenzuwachs hervorruft.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat mitgeteilt, dass u.a. die Vorgaben für die Jugendgerichtshilfe einen „erheblichen personellen und finanziellen Mehraufwand“ erzeugen werden. Der Deutsche Städtetag geht bei „vorsichtiger Schätzung“ von einer „Verdoppelung des Aufwandes der Jugendgerichtshilfe“ aus.

Der ausdrücklichen Bitte des BMJV, die „Kosten bzw. den Erfüllungsaufwand in Ihren Stellungnahmen möglichst konkret zu beziffern“, sind die Verbände nicht gekommen. Der Deutsche Städtetag hat mitgeteilt, dass eine genaue Bezifferung des Erfüllungsaufwands nicht möglich sei.

Diese Auffassung kann der NKR nicht nachvollziehen. Denn schon durch einfache Internetrecherche können die Planzahlen z.B. der Stadt München für die Jugendgerichtshilfe abgerufen und sodann hochgerechnet werden. Für einen größeren Landkreis war es dem NKR sogar möglich, binnen Kurzem eine genaue Berechnung des zusätzlichen Personalaufwandes/Jahr (88.524 Euro) zu bekommen.

Der Deutsche Landkreistag hat 294 Mitglieder. Berücksichtigt man deren unterschiedliche Größe und Struktur und rechnet deshalb nur mit einem Wert von 44.000 Euro/Kreis, dann ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von $(294 \times 44.000 =) 12.936.000$ Euro p.a. – allein für die Landkreise. Hinzu kommt der Aufwand für 3.400 Städte und Gemeinden.

Vor diesem Hintergrund bedauert der NKR ausdrücklich, dass das BMJV in Bezug auf die Jugendgerichtshilfe nicht in die Lage versetzt wurde, den Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit ein realitätsnahes Bild der Kostenfolgen zu geben.

II.2 Weitere Kosten

Durch die Regeln des Umsetzungsrechts zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen und zur Konkretisierung von Belehrungs- und Informationspflichten werden die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder allenfalls in geringem Umfang mit weiteren Kosten (Justiz) belastet. Denn diese Regeln entsprechen weitgehend der in Deutschland bereits bestehenden Rechtslage bzw. schon geübten Praxis.

II.3 Umsetzung von EU-Recht

Das Regelungsvorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 in deutsches Recht. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.

II.4 Evaluierung

Die Richtlinie (EU) 2016/800 soll verdächtigten bzw. beschuldigten Personen im Alter unter 18 Jahren unionsweit bestimmte Verfahrensrechte garantieren. Die Erreichung dieses Ziels, die hierzu in den Mitgliedstaaten getroffenen Regelungen und deren Wirksamkeit wird die Kommission evaluieren und hierüber dem Parlament und dem Rat bis zum 11. Juni 2022

berichten. Grundlage der Evaluierung werden Berichte der Mitgliedstaaten sein. Die deutschen Berichte werden dem nationalen Evaluierungsverfahren nach dem Beschluss des Staatssekretärsausschusses Bürokratieabbau gleichwertig sein und auf Auswertungen der Justizstatistik sowie auf den Angaben und Schätzungen der Länder beruhen.

III. Ergebnis

Der Regelungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) stellt hohe Personal- und Sachkosten nicht dar, die bei den Jugendämtern der Städte und Landkreise voraussichtlich neu entstehen werden. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat Anhaltspunkte dafür, dass es sich hierbei um Kosten im zweistelligen Millionenbereich handeln wird.

In Bezug auf diese Kosten besteht ein schwerwiegender Transparenzmangel, der insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass die kommunalen Spitzenverbände dem BMJV eine ausdrücklich erbetene konkrete Bezifferung der Zusatzkosten für Städte und Landkreise nicht zur Verfügung gestellt haben. Diese Bezifferung wäre, wie der NKR festgestellt hat, möglich. Der NKR kann das Verhalten der kommunalen Spitzenverbände nicht nachvollziehen und weist deshalb nachdrücklich darauf hin, dass die Bemühungen um Kostenbegrenzung bei der Umsetzung in den Kommunalverwaltungen ad absurdum geführt werden, wenn nicht alle Beteiligten bei der Herstellung von Kostentransparenz rechtzeitig und konstruktiv zusammenwirken.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl
Berichterstatlerin

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates wie folgt Stellung:

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat in seiner Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf einen schwerwiegenden Transparenzmangel moniert. Diesen sieht er darin, dass hohe Personal- und Sachkosten nicht dargestellt würden, die bei den Jugendämtern der Städte und Landkreise voraussichtlich neu entstehen würden. Die Verantwortung dafür weist der NKR nicht der Bundesregierung zu, sondern den kommunalen Spitzenverbänden. Diese hätten trotz entsprechender ausdrücklicher Bitte des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz keine ausreichenden Daten oder belastbaren Schätzungsgrundlagen für den zu erwartenden Mehraufwand hinsichtlich Personal- und Sachkosten der Jugendgerichtshilfe zur Verfügung gestellt.

Letzteres trifft zu.

In der Begründung des Gesetzentwurfs hat die Bundesregierung bei der Darstellung von Erfüllungsaufwand und Kosten allerdings ausgeführt, warum aus ihrer Sicht grundsätzlich auch keine belastbaren Zahlenangaben und validen Schätzungsgrundlagen zu erwarten waren und sind. So lassen sich zwar selbst im Internet, wie vom NKR recherchiert, auf den Webseiten wenigstens mancher Jugendämter Zahlenangaben zu Ausgaben in verschiedenen Aufgabenbereichen der Jugendämter, namentlich denen der Jugendgerichtshilfe oder Jugendhilfe im Strafverfahren, finden. Die betreffenden Haushaltsstatistiken oder ähnlichen Aufstellungen geben aber nur den Ist-Zustand des Aufwandes wieder.

So mag sich etwa ermitteln lassen, wie häufig die Jugendgerichtshilfe unter dem geltenden Recht in der Hauptverhandlung vertreten ist, und vielleicht auch, welcher Anteil des Personal- und Sachaufwands der Jugendgerichtshilfe (die nach den §§ 38 und 50 des Jugendgerichtsgesetzes und § 52 des Achten Buches Sozialgesetzbuch schon heute grundsätzlich in jedem Jugendstrafverfahren mitzuwirken hat) auf die Teilnahme an Hauptverhandlungen entfällt. Bundesweite Statistiken dazu, wie häufig die Jugendgerichtshilfe in Jugendstrafverfahren regional möglicherweise tatsächlich nicht an Hauptverhandlungen teilnimmt, gibt es aber nicht. Ebenso wenig lässt sich einschätzen, wie häufig Jugendgerichte von den einschlägigen Befreiungsmöglichkeiten Gebrauch machen werden, die der Gesetzentwurf vorsieht, und ob sich derartige Befreiungsfälle nicht zu einem großen Teil gerade mit den Fällen decken werden, in denen schon heute die Jugendgerichtshilfe gegebenenfalls eine Teilnahme an der Hauptverhandlung für verzichtbar hält. Damit lässt sich insgesamt nicht verlässlich einschätzen, zu welchem Mehraufwand die ausdrückliche Bestimmung einer – grundsätzlichen – Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung führen mag, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht.

Ähnlich sieht die Situation hinsichtlich anderer Aufgabenkonkretisierungen der Jugendgerichtshilfe aus, die der Gesetzentwurf enthält, etwa der – grundsätzlichen – Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe bereits vor Anklageerhebung. Dabei bemüht sich der Gesetzentwurf durchgängig um Flexibilisierungen, die eine vernünftige und sachgemäße Handhabung in der Praxis erlauben. Das führt gleichzeitig zusätzlich dazu, dass valide Anknüpfungspunkte und Daten für belastbare Berechnungen oder Schätzungen nicht zur Verfügung stehen.

Wie es dem NKR vor dem Hintergrund dieser Überlegungen möglich war, für einen größeren Landkreis eine genaue Berechnung des zusätzlichen Personalaufwandes pro Jahr zu bekommen, erscheint fraglich. Unter Gesichtspunkten der Repräsentativität erscheint der Ansatz, diese für einen einzigen größeren Landkreis angenommenen Mehrbelastungen ohne Weiteres für das gesamte Bundesgebiet hochzurechnen, empirisch nicht zulässig. Denn aus einschlägigen empirischen Untersuchungen ist bekannt, dass sich die Praxis der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe örtlich und regional teils ganz erheblich unterscheidet. Dem entsprechend können sich auch ganz unterschiedliche Auswirkungen der vorgesehenen neuen Bestimmungen für den Personal- und Sachaufwand ergeben. Ein einziger Landkreis kann insoweit nicht als repräsentativ angesehen werden. Die Einschätzung des

NKR von Kosten im zweistelligen Millionenbereich steht deshalb aus Sicht der Bundesregierung nicht auf einer nachvollziehbaren und überzeugenden Grundlage.

Abschließend ist anzumerken, dass sowohl die Stellungnahme des Deutschen Städtetages im Rahmen der Verbändebeteiligung als auch die zuvor angesprochene Berechnung für einen Landkreis noch auf den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Bezug nahmen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht gewisse weitere Lockerungen für die Jugendgerichtshilfe vor und stellt in der Begründung noch ausführlicher die Flexibilisierungen für eine sachgemäße Handhabung in der Praxis dar, die bei diesen Stellungnahmen wahrscheinlich nicht ausreichend gewürdigt wurden.

Anlage 4

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 980. Sitzung am 20. September 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die den Ländern und Kommunen entstehenden Kosten umfassend im weiteren Gesetzgebungsverfahren darzulegen.

Dabei sollte etwaiger Mehraufwand auf das unbedingt erforderliche und notwendige Maß beschränkt werden.

Begründung:

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist in der Begründung des Gesetzentwurfes nicht ausreichend und valide dargestellt. Dabei fehlt es insbesondere an einer belastbaren Darstellung des Mehraufwands für Länder und Kommunen.

Ein umfassend bezifferter Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird im Gesetzgebungsverfahren benötigt, da er wesentlicher Teil der Entscheidungsgrundlage für einen Gesetzesbeschluss ist.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) moniert in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf ebenfalls einen schwerwiegenden Transparenzmangel.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund, die Kosten im weiteren Verfahren belastbar darzustellen. Weiterhin legen die Länder Wert darauf, dass etwaiger Mehraufwand auf das notwendige Maß beschränkt wird, um den berechtigten haushalterischen Interessen der Länder und Kommunen angemessen Rechnung zu tragen.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfs, in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 auf eine Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren hinzuwirken.
- b) Der Bundesrat hebt jedoch die Notwendigkeit hervor, mit Augenmaß sowie mit Blick auf die eigenständige Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu agieren. Dies gilt besonders dort, wo der Gesetzentwurf über eine reine Eins-zu-Eins-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 hinausgeht. Es muss sichergestellt sein, dass die bewährte Basis für die unerlässlich erforderliche vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz keinen Irritationen ausgesetzt wird. Dabei müssen Mehrbelastungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.
- c) Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die von Seiten der Praxis befürchteten Belastungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf ein den Zweck der Richtlinie (EU) 2016/800 berücksichtigendes Maß reduziert werden können.

3. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 67a JGG).
Nummer 14 (§ 70a JGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die gesetzliche Überschrift und der Wortlaut des § 70a JGG-E sowie des § 67a JGG-E einer Überarbeitung bedürfen im Hinblick auf eine notwendige Unterscheidung zwischen „Belehrungen“ einerseits (siehe § 70b JGG-E) sowie „Mitteilungen“, „Unterrichtungen“ und „Informationen“ andererseits.

Begründung:

§ 70a JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/800, der das „Auskunftsrecht“ des Kindes normiert. Der bisher vorgesehene Gesetzeswortlaut des § 70a JGG-E lässt ebenso wenig wie die Begründung des Gesetzentwurfs in der BR-Drucksache 368/19, Seite 69 bis 73, mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, ob es sich bei den im Einzelnen vorgesehenen „Unterrichtungen“ (so die gesetzliche Überschrift) um „Informationen“ oder gegebenenfalls auch „Belehrungen“ über bestehende Rechte handelt. Diese Unterscheidung kann im Hinblick auf die (insbesondere beweisrechtlichen) Folgen von Verstößen gegen die Bestimmungen des § 70a JGG-E jedoch erhebliche Konsequenzen haben.

Bei Gegenüberstellung der gesetzlichen Überschriften von § 70a JGG-E („Unterrichtung des Jugendlichen“) und § 70b JGG-E („Belehrungen“) erschiene es misslich, wenn § 70a JGG-E in der Sache auch „Belehrungen“ enthielte. Während § 70a Absatz 1 Satz 3 JGG-E das Verb „unterrichten“ verwendet (im Referentenentwurf hieß es: „hinzuweisen“), ist in den Absätzen 2 und 3 jeweils von „informieren“ die Rede. Ob hiermit ein sachlicher Unterschied verbunden sein soll, wird nicht deutlich. Es fällt auf, dass die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 70a Absatz 1 JGG-E überwiegend von „Belehrungen“ spricht, einleitend aber auch von einer „Unterrichtung“ und einer „Informationspflicht“ (vergleiche a. a. O. S. 69 f.). § 70 Absatz 7 JGG-E schließlich nennt „sonstige Informations- und Belehrungspflichten“, was impliziert, dass in den vorstehenden Absätzen des § 70a JGG-E auch Belehrungspflichten enthalten sind.

Die Begründung des Gesetzentwurfs zu Artikel 1 Nummer 14 in BR-Drucksache 368/19 verwendet die Begriffe „Information“, „Unterrichtung“ und „Belehrung“:

- Seite 69, zweiter Absatz von unten: „(...) dass sie umfassend zu informieren sind. Dies wird durch § 70a JGG-E sichergestellt. Andere Belehrungsvorschriften wie etwa § 114b oder § 136 Absatz 1 StPO (...)“
- Seite 69, erster Absatz von unten: „Der Jugendliche soll in einem ersten Schritt über die Grundzüge des Jugendstraßverfahrens (...) informiert werden. Diese Unterrichtung muss unverzüglich erfolgen, (...)“
- Seite 70, erster Absatz von oben: „Diese Belehrung hat – wie alle Unterrichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/800 – unverzüglich bei Bekanntgabe der Beschuldigteneigenschaft zu erfolgen.“
- Seite 71, zweiter Absatz von oben: „§ 70a Absatz 2 JGG-E führt weitere Informationspflichten ein (...). Die dort aufgeführten Unterrichtungen müssen (...) in der frühestmöglichen geeigneten Phase erfolgen (...). (...) Die Geeignetheit beurteilt sich danach, wann der Gegenstand der Belehrung im Verfahren Bedeutung erlangt.“

Korrespondierend mit § 70a JGG-E dient § 67a JGG-E der Umsetzung von Artikel 5 JGG-RL („Recht des Kindes auf Information des Trägers der elterlichen Verantwortung“). In dessen Überschrift wird, wie bei § 70a JGG-E, der Terminus der „Unterrichtung“ verwendet. In seinem Absatz 1 ist dann jedoch von einer „Mitteilung an den Beschuldigten“ die Rede. Der Begriff der „Mitteilung(en)“ findet sich zwar in der gesetzlichen Überschrift des § 70 JGG (bisheriger wie künftiger Fassung), indes an keiner Stelle in der korrespondierenden Vorschrift des § 70a JGG-E. In § 67a Absatz 2 bis 5 JGG-E tauchen neben dem Terminus „Mitteilung(en)“ die Begriffe „Informationen“ sowie „Unterrichten“ oder „Unterrichtung“ auf, ohne dass – auch unter Hinzuziehung der Begründung des Gesetzentwurfs (siehe a. a. O. Seite 62 bis 65) – erkennbar wird, ob

mit den verschiedenen Bezeichnungen zugleich unterschiedliche Begriffsinhalte verbunden sind.

Nach alledem sollten die §§ 67a und 70a JGG-E, gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Normen, zum

Beispiel § 70 JGG-E („Mitteilungen an amtliche Stellen“), einer Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit einer redaktionellen Überarbeitung unterzogen werden, da eine stringente und konsistente Terminologie zur „Belehrung“, „Information“, „Unterrichtung“ des beziehungsweise „Mitteilung“ an den Jugendlichen und seine gesetzlichen Vertreter für die rechtskonforme praktische Anwendung unverzichtbar ist.

4. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 68a Absatz 1 Satz 2 –neu– JGG)

In Artikel 1 Nummer 12 ist dem § 68a Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt nicht, wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung allein deshalb vorliegt, weil dem Jugendlichen ein Verbrechen zur Last gelegt wird, ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Absatz 2 oder 3 zu erwarten ist und die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auch unter Berücksichtigung des Wohls des Jugendlichen und der Umstände des Einzelfalls unverhältnismäßig wäre.“

Begründung:

§ 68a Absatz 1 JGG-E des Regierungsentwurfs sieht eine ausnahmslos zwingende Beordnung für alle Fälle der notwendigen Verteidigung bereits vor der ersten Beschuldigtenvernehmung vor.

Damit wird auch die Beordnung in jedem Fall eines Verbrechensvorwurfes gemäß § 68 Nummer 1 JGG-E in Verbindung mit § 140 Absatz 1 Nummer 2 StPO erfasst, obwohl eine derart frühzeitige Bestellung, deren Beurteilung allein formal auf den Anfangsverdacht eines Verbrechens abstellt, zu Ergebnissen führt, die dem Sinn und Zweck des Jugendstrafverfahrens diametral entgegenlaufen.

Zu Veranschaulichung sei folgendes Beispiel genannt:

Der nicht vorbestrafte 16-jährige A nimmt dem ebenfalls 16-jährigen B im Klassenzimmer die Trinkflasche weg, wobei er ihn zur Ermöglichung der Wegnahme schubst (§ 249 StGB). Wird in diesem Fall die Polizei herbeigerufen, wird der Beamte in der Regel den Beschuldigten A (nach Belehrung) sofort befragen, ihm deutlich die Folgen der Tat vor Augen führen und gegebenenfalls eine Entschuldigung und die Herausgabe der entwendeten Sache fordern. Anschließend wird der Staatsanwaltschaft das Verfahren mit einem entsprechenden Bericht des Beamten vorgelegt und das Verfahren regelmäßig – da bereits ein normenverdeutlichendes Gespräch erfolgt und die Sache zurückerlangt ist – eingestellt (§ 45 Absatz 2 JGG).

Sollte das Gesetz in der vorgelegten Form in Kraft treten, wird dies in solchen Fällen nicht mehr möglich sein.

Statt den Konflikt schnell zu befrieden und sofort auf den Jugendlichen erzieherisch einzuwirken, müsste der Beamte nun jedwede Befragung abbrechen, einen Vorgang anlegen, diesen zur Staatsanwaltschaft schicken, die wiederum über das Gericht einen Pflichtverteidiger beordnen würde. Nach einer entsprechenden Akteneinsicht durch den Verteidiger würde es Wochen später – möglicherweise – zu einer Vernehmung kommen. In den meisten Fällen wird erfahrungsgemäß jedoch allenfalls eine schriftliche Einlassung durch den Anwalt erfolgen oder aber von dem Schweigerecht Gebrauch gemacht.

Dadurch ist eine erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen, die eine zeitnahe Konfrontation mit der Tat voraussetzt, nicht mehr gewährleistet. Jugendstrafverfahren, die grundsätzlich beschleunigt zu bearbeiten sind, würden unnötigerweise und auch entgegen den Interessen und dem Wohl des Beschuldigten in die Länge gezogen.

Mit § 68a Absatz 1 Satz 2 JGG-E wird daher vorgeschlagen, bestimmte Fälle der Diversion und damit insbesondere die praxisrelevanten niedrighschwelligen „Abziehdelikte“ aus dem Anwendungsbereich des § 68a Absatz 1 Satz 1 JGG-E herauszunehmen.

Dies ist auch mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (im Folgenden: Richtlinie), in Einklang zu bringen.

Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie sieht nämlich vor, dass von den Vorgaben für eine Unterstützung durch den Rechtsbeistand abgesehen werden kann, „wenn die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nicht verhältnismäßig ist, wobei der Schwere der mutmaßlichen Straftat,

der Komplexität des Falles und der Maßnahmen, die in Bezug auf eine solche Straftat ergriffen werden können, Rechnung zu tragen“ ist.

Der vorgeschlagene § 68a Absatz 1 Satz 2 JGG-E setzt diese Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit Erwägungsgrund 30 der Richtlinie um, ohne zugleich gegen das in Artikel 23 der Richtlinie normierte Regressionsverbot zu verstoßen. Es soll nämlich lediglich der weder in der Richtlinie noch im geltenden Recht zwingend vorgeschriebene frühzeitige Zeitpunkt der Beiordnung verschoben, nicht aber die gesetzlich zwingend vorgesehene Beiordnung in Fällen eines Verbrechensvorwurfs (§ 68 Nummer 1 JGG-E in Verbindung mit § 140 Absatz 1 Nummer 2 StPO) ersatzlos gestrichen werden.

Sollte sich in Einzelfällen die Prognose, dass „ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Absatz 2 oder 3 zu erwarten ist“ als unzutreffend erweisen und die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis kommen, dass die öffentliche Klage zu erheben ist, wird dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger beizuordnen sein. Damit liegt in einem solchen Ermittlungsverfahren eine mit den Fällen des § 68 Nummer 5 JGG-E vergleichbare Situation vor, denen ebenfalls eine Prognoseentscheidung zugrunde liegt.

5. Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe c (§ 70 Absatz 3 Satz 1 JGG)

In Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe c sind in § 70 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „oder bestimmten Untersuchungshandlungen oder Maßnahmen“ durch die Wörter „oder bestimmten, zu Lasten der Jugendlichen ergriffenen oder geplanten strafprozessualen Maßnahmen“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 70 Absatz 3 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800.

Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 bezieht die Mitteilungsverpflichtung insbesondere auf „ergriffene oder geplante Maßnahmen“. Bei dem Begriff der strafprozessualen Maßnahme handelt es sich um den umfassenden Oberbegriff. Zudem sollte die Wendung „ergriffen und geplant“ auch für das JGG übernommen werden. Auf diese Weise würde der Vollzugsbehörde die praktische Umsetzung der Mitteilungspflicht erleichtert, weil für sie nur bei bestimmten, tatsächlich ergriffenen oder geplanten strafprozessualen Maßnahmen abschätzbar ist, welche Erkenntnisse mitteilungsbedürftig sind. Ohne diesen Zusatz wären die Vollzugsbehörden womöglich gehalten, sämtliche (hypothetisch denkbare) Maßnahmen in den Blick zu nehmen und diesbezüglich – quasi „auf Vorrat“ – Erkenntnisse mitzuteilen, was aber weder praktisch umsetzbar noch – gerade bei Gesundheitsdaten im Sinne von Artikel 3 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 – mit den datenschutzrechtlichen Regelungen vereinbar wäre.

6. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 70 Absatz 3 JGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Reichweite der in § 70 Absatz 3 JGG-E vorgesehenen Mitteilungspflicht insoweit zu überprüfen, als eine Mitteilung sowohl an die Jugendstaatsanwaltschaft als auch das Jugendgericht nicht in allen Verfahrensstadien erforderlich sein dürfte.

Begründung:

§ 70 Absatz 3 JGG-E sieht derzeit eine Mitteilung von relevanten Erkenntnissen sowohl an die Jugendstaatsanwaltschaft als auch das Jugendgericht vor, und zwar ausnahmslos für jedes Verfahrensstadium. So dürfte es aber beispielsweise im Vorverfahren regelmäßig ausreichen, die Jugendstaatsanwaltschaft als „Herrin des Vorverfahrens“ zu informieren. Um überflüssige „Doppelmitteilungen“ zu verhindern, wird gebeten zu prüfen, ob – beispielsweise orientiert an Verfahrensabschnitten – die Mitteilung an die Jugendstaatsanwaltschaft oder das Jugendgericht ausreicht.

7. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 JGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsvorhaben zu prüfen, ob § 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 JGG-E im Hinblick auf § 68b Satz 2 JGG-E einer Ergänzung bedarf.

Begründung:

Die in § 68b Satz 1 JGG-E enthaltene Regelung ermöglicht es (in Umsetzung von Artikel 6 Absatz 8 Buchstabe a und b der RL 2016/800), trotz Vorliegens eines Falles der notwendigen Verteidigung unter außergewöhnlichen Umständen ausnahmsweise eine Vernehmung oder eine Gegenüberstellung des Beschuldigten schon vor der Bestellung eines Verteidigers durchzuführen. Klarstellungshalber ordnet § 68b Satz 2 JGG-E an, dass das Recht des Beschuldigten, schon vor der Vernehmung einen Verteidiger zu befragen, unberührt bleibt. Wie schließlich die Begründung des Gesetzentwurfs in BR-Drucksache 368/19, Seite 68, klarstellt, lässt § 68b Satz 1 JGG-E den Anspruch auf Bestellung eines Verteidigers als solchen unberührt und betrifft lediglich den Bestellungszeitpunkt. Diese gesetzliche Regelung, über welche der Jugendliche zu „informieren“, „unterrichten“ beziehungsweise „belehren“ sein wird, bildet § 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 JGG-E bisher nicht ab.

8. Zu Artikel 6a – neu – (§ 52 Absatz 1 SGB VIII)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a einzufügen:

„Artikel 6a

Änderung des SGB VIII

In § 52 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes“ durch die Wörter „nach Maßgabe der §§ 38, 46a, 50 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 51 Absätze 6 und 7 des Jugendgerichtsgesetzes“ ersetzt.“

Begründung:

Die für die Jugendgerichtshilfe maßgeblichen Rechtsvorschriften sind die des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Im § 52 SGB VIII wird auf die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes verwiesen.

Die Verweisungsnorm des § 52 Absatz 1 SGB VIII ist an die vorliegende Änderung der Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes anzupassen.

Hinzuzufügen sind § 46a JGG (Bericht nach Anklageerhebung) und § 51 Absätze 6 und 7 JGG (Anwesenheit in der Hauptverhandlung anstelle von Erziehungsberechtigten).

Anlage 5

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, der Prüfbitte des Bundesrates zu entsprechen. Fehlende Darstellungen bezüglich hoher Personal- und Sachkosten, deren Entstehung bei den Jugendämtern der Städte und Landkreise aufgrund der Neuregelungen befürchtet wird, sind nicht der Bundesregierung anzulasten, sondern fielen gegebenenfalls in die Verantwortung der kommunalen Spitzenverbände selbst. Diese haben nämlich trotz entsprechender ausdrücklicher Bitte des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz keine ausreichenden Daten oder belastbaren Schätzungsgrundlagen für den zu erwartenden Mehraufwand hinsichtlich Personal- und Sachkosten der Jugendgerichtshilfe zur Verfügung gestellt. Darauf hat auch der Nationale Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung hingewiesen.

Aus Sicht der Bundesregierung ist jedoch die Begründung von Verbands- und Länderseite durchaus nachvollziehbar, dass keine belastbaren Zahlenangaben und validen Schätzungsgrundlagen vorhanden sind. So lassen sich zwar im Internet für manche Jugendämter Zahlenangaben zu Ausgaben in verschiedenen ihrer Aufgabenbereiche, namentlich denen der Jugendgerichtshilfe oder Jugendhilfe im Strafverfahren, finden. Bundesweite Statistiken dazu, wie häufig die Jugendgerichtshilfe in Jugendstrafverfahren regional möglicherweise bislang tatsächlich nicht an Hauptverhandlungen teilnimmt, gibt es aber nicht. Ebenso wenig lässt sich einschätzen, wie häufig Jugendgerichte von den einschlägigen Befreiungsmöglichkeiten Gebrauch machen werden, die der Gesetzentwurf vorsieht, und ob sich derartige Befreiungsfälle nicht zu einem großen Teil gerade mit den Fällen decken werden, in denen schon heute die Jugendgerichtshilfe gegebenenfalls eine Teilnahme an der Hauptverhandlung für verzichtbar hält. Damit lässt sich insgesamt nicht verlässlich einschätzen, zu welchem Mehraufwand die ausdrückliche Bestimmung einer – grundsätzlichen – Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung führen mag, wie sie der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht. Ähnlich sieht die Situation hinsichtlich anderer Aufgabenkonkretisierungen der Jugendgerichtshilfe aus, die der Gesetzentwurf enthält, etwa der – grundsätzlichen – Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe bereits vor Anklageerhebung. Dabei bemüht sich der Gesetzentwurf der Bundesregierung durchgängig um Flexibilisierungen, die eine vernünftige und sachgemäße Handhabung in der Praxis erlauben. Das führt gleichzeitig aber zusätzlich dazu, dass valide Anknüpfungspunkte und Daten für belastbare Berechnungen oder Schätzungen nicht zur Verfügung stehen. Wie es dem Nationalen Normenkontrollrat vor dem Hintergrund dieser Überlegungen möglich war, für einen größeren Landkreis eine genaue Berechnung des zusätzlichen Personalaufwandes pro Jahr zu bekommen, erscheint daher fraglich. Unter Gesichtspunkten der Repräsentativität erscheint der Ansatz, diese für einen einzigen größeren Landkreis angenommenen Mehrbelastungen ohne Weiteres für das gesamte Bundesgebiet hochzurechnen, empirisch nicht zulässig. Denn aus einschlägigen empirischen Untersuchungen ist bekannt, dass sich die Praxis der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe örtlich und regional teils ganz erheblich unterscheidet. Dementsprechend können sich auch ganz unterschiedliche Auswirkungen der vorgesehenen neuen Bestimmungen für den Personal- und Sachaufwand ergeben. Ein einziger Landkreis kann insofern nicht als repräsentativ angesehen werden. Die Einschätzung des Nationalen Normenkontrollrates von Kosten im zweistelligen Millionenbereich steht deshalb aus Sicht der Bundesregierung nicht auf einer nachvollziehbaren und überzeugenden Grundlage. Abschließend ist anzumerken, dass sowohl die Stellungnahme des Deutschen Städtetages im Rahmen der Verbändebeteiligung als auch die zuvor angesprochene Berechnung für einen Landkreis noch auf den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Bezug nahmen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht gewisse weitere Lockerungen für die Jugendgerichtshilfe vor und stellt in der Begründung noch ausführlicher die Flexibilisierungen für eine sachgemäße Handhabung in der Praxis dar, die bei diesen Stellungnahmen wahrscheinlich nicht ausreichend gewürdigt wurden.

Hinsichtlich der Bitte, einen etwaigen Mehraufwand auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, wird auf die Ausführungen zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 2 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung hat bereits bei der Erstellung des Referentenentwurfs und bei der späteren Überarbeitung zum Regierungsentwurf die in der Prüfbitte formulierte Überprüfung vorgenommen, ob und gegebenenfalls wie von Seiten der Praxis befürchtete Belastungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf ein den Zweck der Richtlinie (EU) 2016/800 berücksichtigendes Maß reduziert werden können. Praxistauglichkeit und Ressourcenschonung waren im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 und unter Beachtung der fachlichen Angemessenheit von Anfang an leitende Aspekte. Das kommt nicht nur in vielen vorgesehenen Regelungen zum Ausdruck, sondern mehrfach auch in der Begründung des Gesetzentwurfs. Soweit die Richtlinie (EU) 2016/800 in Bezug auf ihre strengen und weit reichenden grundsätzlichen Vorgaben diesbezüglich eine gewisse Flexibilität für die nationale Gesetzgebung eröffnet, wurde diese bereits genutzt. Im vorliegenden Kontext ist dabei insbesondere § 38 Absatz 7 des Jugendgerichtsgesetzes in der Entwurfsfassung (JGG-E) zu nennen, aber zum Beispiel auch die flexiblen Bestimmungen von § 38 Absatz 3 und § 46a JGG-E. Um eine praxisgerechte und dabei ressourcenschonende Rechtsanwendung zu erreichen, wird es vor allem darum gehen, vor Ort/regional eine gut funktionierende und vertrauensvolle Kommunikation und Kooperation zwischen Jugend(gerichts)hilfe und Jugendstrafjustiz zu gewährleisten und zu fördern, soweit diese nicht bereits heute besteht. Dabei können etwa auch gemeinsame, nicht einzelfallbezogene Gremien, runde Tische etc. zu Fragen der Zusammenarbeit hilfreich sein. Einer Prüfung konkreter weiterer gesetzgeberischer Flexibilisierungen, die den Vorgaben der Richtlinie Rechnung tragen und fachlich sinnvoll sind, verschließt sich die Bundesregierung aber nicht.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 10 und Nummer 14 – §§ 67a und 70a JGG)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nachkommen. Sie wird gegebenenfalls einen Vorschlag zur Verbesserung einer angemessenen und konsistenten Verwendung der Begriffe „Belehrung“, „Mitteilung“, „Unterrichtung“ und „Information“ in den §§ 67a und 70a JGG-E unterbreiten.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 12 – § 68a Absatz 1 Satz 2 -neu- JGG)

Die Bundesregierung ist zu einer Prüfung des Vorschlags des Bundesrates bereit. Dabei werden jedoch folgende Überlegungen zu beachten sein: Auch wenn die formale Kategorisierung der Tat als „Verbrechen“ im Jugendstrafrecht nicht die gleichen Konsequenzen hat wie im Erwachsenenstrafrecht, könnte mit dem Änderungsvorschlag die in der Richtlinie (EU) 2016/800 enthaltene, eine gewisse Flexibilität eröffnende Proportionalitätsklausel überstrapaziert werden. Auch der formale Vorwurf eines Verbrechens kann besondere stigmatisierende Wirkungen und Belastungen für die weitere Entwicklung beinhalten, zumal er auch im Falle einer Diversion nach den §§ 59, 60 Absatz 1 Nummer 7 des Bundeszentralregistergesetzes in das Erziehungsregister einzutragen ist. Darüber hinaus entstehen Probleme hinsichtlich der Verwertbarkeit von ohne Verteidiger oder Verteidigerin im Ermittlungsverfahren abgelegten Geständnissen oder sonstigen Aussagen des Beschuldigten, falls die Diversion scheitert und doch Anklage erhoben wird. Ferner ist zweifelhaft, ob die vorgesehene Ausnahme-Voraussetzung „auch unter Berücksichtigung des Wohls des Jugendlichen“ europarechtlich ausreichend ist. Die Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt, dass bei der Verhältnismäßigkeitsabwägung „das Kindeswohl immer eine vorrangige Erwägung“ ist (vergleiche auch Artikel 24 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union). Schließlich ist die Erstreckung der vorgeschlagenen Ausnahme auf die Erwartung einer Erledigung nach § 45 Absatz 3 JGG problematisch, weil die Entscheidung des hier zu beteiligenden Gerichts zum Vernehmungszeitpunkt nicht ausreichend sicher voraussehbar ist. Außerdem sieht der Vorschlag des Bundesrates bislang keine ausdrückliche Bestimmung vor, dass die Bestellung eines Pflichtverteidigers unverzüglich zu erfolgen habe, wenn sich für die Staatsanwaltschaft doch die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Anklageerhebung ergibt.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe c – § 70 Absatz 3 Satz 1 JGG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen und gegebenenfalls einen abweichenden Vorschlag unterbreiten. Dabei könnte sich eine Ersetzung der Wörter „oder bestimmten Untersuchungshandlungen oder Maßnahmen“ durch eine etwas andere Formulierung als die vom Bundesrat vorgeschlagene als angezeigt erweisen. So sollte der auch an verschiedenen Stellen in der Strafprozessordnung etablierte Begriff der „Untersuchungshandlungen“ nicht durch eine andere, möglicherweise neue Rechtsfragen aufwerfende Terminologie ersetzt werden. Angesichts der Vorgaben von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 sollten neben den Untersuchungshandlungen weiterhin auch sonstige „Maßnahmen“ berücksichtigt werden (etwa solche im Rahmen des § 71 JGG). Eine Präzisierung für die Praxis hinsichtlich der bestimmten Untersuchungshandlungen und Maßnahmen durch die Hinzufügung der alternativen Attribute „ergriffene [oder: eingeleitete] oder geplante“ dürfte aber sinnvoll sein.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe c – § 70 Absatz 3 JGG)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nachkommen und gegebenenfalls einen Vorschlag unterbreiten. Die in § 70 Absatz 3 JGG-E in allen Verfahrensstadien vorgesehene kumulative Mitteilung an die Jugendstaatsanwaltschaft und das Jugendgericht ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung als Erleichterung für die justizielle Praxis gedacht. Wenn dies aber von der Mehrheit der Länder (die ihre Praxis befragt haben) anders gesehen wird, so könnte es angezeigt sein, die Mitteilung vorzusehen „an die Jugendstaatsanwaltschaft und nach Anklageerhebung an das Jugendgericht“.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nummer 14 – § 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 JGG)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nachkommen. Es erscheint allerdings zweifelhaft, ob angesichts der Vielzahl der den jungen Beschuldigten nach § 70a Absatz 1 JGG-E zu vermittelnden Informationen hierbei stets auch noch der extreme Ausnahmefall des § 68b JGG-E dargestellt werden sollte. Eher könnte es angehen, Letzteren in § 70a Absatz 3 JGG-E aufzunehmen, also Information nur „soweit dies im Verfahren von Bedeutung ist oder sobald dies im Verfahren Bedeutung erlangt“. Eine zwingende Notwendigkeit hierzu dürfte sich aber aus Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 nicht ergeben. Denn § 68b Satz 1 JGG-E gewährt kein Recht, sondern regelt die Voraussetzungen einer Rechtseinschränkung. Der Satz stellt lediglich klar, dass das generelle Konsultationsrecht unberührt bleibt, und über dieses ist bereits nach § 136 Absatz 1 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 2 Absatz 2 JGG, § 70a Absatz 7 JGG zu belehren.

Zu Nummer 8 (Artikel 6a -neu- – § 52 Absatz 1 SGB VIII)

Die Bundesregierung hält es für nicht richtig, dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen. Bisher beschränkt sich der in der Vorschrift des § 52 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz enthaltene Verweis auf Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes auf die für die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe grundlegenden Regelungen des § 38 JGG sowie ergänzend bezüglich der Hauptverhandlung auf § 50 Absatz 3 Satz 2 JGG. Eine Erweiterung dieses Verweises um mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Neuregelungen erscheint nicht erforderlich und könnte überdies zu nachteiligen Rechtsunsicherheiten führen.

Eine Aufnahme des § 46a JGG insgesamt wäre schon deshalb nicht erforderlich, weil sich § 46a Satz 1 JGG-E nur an die Justiz wendet. Aber auch im Hinblick auf § 46a Satz 2 JGG-E ist eine Erweiterung nicht notwendig. Es handelt sich dabei nur um eine Konkretisierung der Grundbestimmungen von § 38 Absatz 2 und 3 JGG-E für den Fall der Berichterstattung erst nach Anklageerhebung. Derartige gesetzliche Konkretisierungen im justiziellen Verfahrensrecht müssen nicht im Einzelnen bei der grundsätzlichen Aufgabenzuweisung im SGB VIII widergespiegelt werden. Eine Erweiterung des Verweises in § 52 Absatz 1 SGB VIII um § 50 Absatz 3 Satz 3 JGG-E wäre darüber hinaus verfehlt, weil die Einräumung der Verlesungsmöglichkeit das gerichtliche Verfahren betrifft und sich an die Justiz richtet. Eine Pflicht der Jugendgerichtshilfe zur Vorlage eines schriftlichen Berichts ergibt sich aus dieser Bestimmung nicht. Ein solcher kann lediglich Voraussetzung für die Befreiung von der Anwesen-

heitspflicht sein oder sie erleichtern, wenn die Jugendgerichtshilfe sie im Einzelfall anstrebt (vergleiche § 38 Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 JGG-E). Eine Aufnahme von § 51 Absatz 6 (Satz 3 und 4) und Absatz 7 JGG-E wiederum ist nicht erforderlich, weil sie lediglich als Konkretisierung von § 52 Absatz 3 SGB VIII anzusehen sind und gleichzeitig zu berücksichtigen ist, dass eine Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung ja bereits in dem schon im bestehenden Verweis enthaltenen § 38 Absatz 4 Satz 1 JGG-E grundsätzlich vorgeschrieben ist und dass in Fällen zwingender Anwesenheit nach § 51 Absatz 6 oder 7 JGG-E auch keine Befreiung nach § 38 Absatz 7 JGG-E möglich sein wird.

Rechtsunsicherheiten könnten sich durch die vorgeschlagene Erweiterung im Übrigen aus folgendem Grund ergeben: Über § 38 und § 50 Absatz 3 Satz 2 hinaus enthält das Jugendgerichtsgesetz schon heute zahlreiche Aufgabenkonkretisierungen oder sonstige Vorschriften, die die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz betreffen (siehe § 61b Absatz 1 Satz 2, 4 und 5, § 65 Absatz 1 Satz 2, § 67a Absatz 3 Satz 2, § 70 [im Entwurf: Absatz 1] Satz 1 und 2, §§ 72a, 72b Satz 1, § 87 Absatz 3 Satz 4, § 97 Absatz 1 Satz 2, § 104 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3, §§ 107, 109, 110, 112 JGG). Würden jetzt selektiv (nur) die vorliegend betroffenen neuen Bestimmungen zusätzlich in § 52 Absatz 1 SGB VIII berücksichtigt, wäre dies systematisch nicht überzeugend und könnte zu Rechtsunsicherheiten bezüglich der zuvor angesprochenen sonstigen Vorschriften mit Relevanz für die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe führen.

